

Gemeinde Peenemünde

Satzung der Gemeinde Peenemünde



Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“



Begründung geänderter Entwurf 02.04.2024

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Stand der Begründung vom Juli 2015 sind in *kursiver* Schrift sowie in grau unterlegt kenntlich gemacht worden

Veröffentlichungsexemplar
zur Beteiligung nach § 3 (2) BauGB i. V. m.
§ 4a (3) BauGB in der Zeit vom
08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

Satzung der Gemeinde Peenemünde



Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“

Begründung geänderter Entwurf
02.04.2024



CESA INVESTMENT GmbH & Co. KG
STADTPLANUNG
Sophie-Charlotten-Straße 33
14059 Berlin
Fon +49(0)30 26 07 88 - 300
Fax +49(0)30 88 71 72 81
www.cesagroup.berlin

Teil B Umweltbericht:



UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Telefon: +49 38 31/61 08-0
Telefax: +49 38 31/61 08-49
E-Mail: info@umweltplan.de
Internet: www.umweltplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 11	
1	RECHTSGRUNDLAGEN	1
2	GELTUNGSBEREICH	1
3	VERANLASSUNG / VERFAHREN	2
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER LANDESPLANUNG (RAUMORDNUNG)	5
4.2	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG (RAUMORDNUNG)	9
4.3	HINWEISE FÜR DIE RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG UND BAURECHTLICHE BEURTEILUNG VON GROßFLÄCHIGEN PV-FFA IM AUßENBEREICH – JUNI 2011	14
4.4	ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2023 UND STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT M-V	14
4.5	INFORMELLE PLANUNGEN – REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER GEMEINDE PEENEMÜNDE 2020	16
4.6	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	17
4.7	BEBAUUNGSPLAN	18
5	SITUATIONSANALYSE	19
5.1	RÄUMLICH-FUNKTIONALE VERFLECHTUNG / TOPOGRAPHIE	19
5.2	NUTZUNG / GEBÄUDEBESTAND	19
5.3	DENKMALBESTAND	20
5.4	STRASSENVERKEHR	25
5.5	LUFTVERKEHR	25
5.6	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	27
5.7	ALTLASTEN / BAUGRUNDUNTERSUCHUNG	27
5.8	NATUR- / LANDSCHAFTSSCHUTZ	28
6	PLANUNGSZIELE	29
7	ENTWICKLUNGSKONZEPT	29
7.1	ENERGIECAMPUS	29
7.2	HISTORISCHE SPUREN	33
7.3	FLUGPLATZ	33
7.4	FREIRAUMKONZEPT	35
7.5	VERKEHR / TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	35

7.6	ENTWICKLUNGSSTUFEN	36
7.7	VORHABENTRÄGER	37
8	VERFAHREN - ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	39
8.1	DISKURSIVES PLANUNGSVERFAHREN	39
8.2	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	39
8.3	ENTWURFSFASSUNG	42
8.4	OFFENLAGE	43
8.5	EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DES VORHABENTRÄGERS	46
8.6	ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM PLANENTWURF NACH § 4 ABS. 2 BAUGB	47
8.7	ERNEUTER ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM PLANENTWURF NACH § 4 ABS. 2 BAUGB IM KONTEXT DER NOVELLIERUNG ZUM ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ VON 2023	47
8.8	BESCHLUSS ZUM GEÄNDERTEN PLANENTWURF	50
9	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	52
9.1	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	52
9.2	NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE	55
9.3	VERKEHR	55
9.4	VER- UND ENTSORGUNG	55
9.5	IMMISSIONSSCHUTZ	56
9.6	GRÜNFLÄCHEN	56
9.7	GEWÄSSER	57
9.8	FLÄCHEN FÜR WALD	58
9.9	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	58
9.10	NICHT BEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	59
9.11	FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN	61
9.12	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	61
9.13	BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	62
9.14	KENNZEICHNUNGEN	62
9.15	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	62
9.16	HINWEISE	64
10	STÄDTEBAULICHER VERTRAG	65
11	FLÄCHENBILANZ	67
12	PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	

1	EINLEITUNG	88
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	88
1.2	DARSTELLUNG DER FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	89
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	90
2.1	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTMERKMALE	90
2.1.1	Boden	90
2.1.2	Wasser	91
2.1.3	Klima/Luft	92
2.1.4	Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt	92
2.1.5	Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung	103
2.1.6	Mensch	104
2.1.7	Kultur- und Sachgüter	104
2.1.8	Schutzgebiete und Schutzobjekte	105
2.1.9	Wechselwirkungen	108
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	109
2.2.1	Schutzgüter	109
2.2.2	Artenschutz	111
2.2.3	FFH-Verträglichkeit	115
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet	119
2.2.5	Naturschutzgebiet	121
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	122
2.4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN NUTZUNGEN	122
2.5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	124
2.6	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND AUSSAGEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT DES UMWELTBERICHTES	125
2.7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	125
2.7.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	125
2.7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen (Monitoring)	126
2.8	ZUSAMMENFASSUNG	128

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Geltungsbereich	2
Abbildung 2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Plangebietes (Kreis in gelb). Quelle: RREP VP 20100 - verändert	10
Abbildung 3: REK Peenemünde 2020, Ausschnitt (Stand Feb. 2012 und Feb. 2013)	17
Abbildung 4: 3. Ergänzung und 3. Änderung des FNP der Gem. Peenemünde (rechtswirksam seit 2016)	18
Abbildung 5: Situation 2012	20
Abbildung 6: Bodendenkmal	22
Abbildung 7: Befunde, Ausschnitt	24
Abbildung 8: Flächen ohne Denkmalsubstanz	25
Abbildung 9: Standardmodul	32
Abbildung 10: Querschnitt und Längsschnitt der PV-Anlage (Ausschnitt)	32
Abbildung 11: Flugplatzgelände	35
Abbildung 12: Verbringungsfläche von im Baufeld angetroffenen Glattnattern und Zauneidechsen (blau, VM 4), einzuhaltende Trassen für Baufahrzeugverkehr und Materiallagerung (gelb, VM 5), Flächen zur Habitataufwertung (CEF 1, rot)	115

TABELLEN

Tabelle 1: Inhalte des Bebauungsplanes	88
Tabelle 2: Übersicht über die Ziele und Maßgaben des Umweltschutzes und deren Umsetzung bei der Aufstellung des B-Planes	89
Tabelle 3: Auflistung der im B-Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten	96
Tabelle 4: Auflistung der im B-Plangebiet sonstigen nachgewiesenen Vogelarten im erweiterten Umfeld des B-Plangebietes (insb. östlich angrenzendes NSG), deren Lebensraumansprüche im funktionalen Bezug (Nahrungsareal, Überflugkorridor) zum Vorhabensraum stehen können.	99
Tabelle 5: Auflistung der ausgewählten Artenkulissee Rast- und Zugvögel gem. Artenschutzfachbeitrag (Anlage 3 zur Begründung)	100
Tabelle 6: Übersicht der festgestellten Arten und Zahl der Nachweise im Untersuchungsgebiet des B-Plans	102
Tabelle 7: Übersicht der im Untersuchungsgebiet des B-Plans kartierten gesetzlich geschützten Biotope	107
Tabelle 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	110
Tabelle 9: Übersicht zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	113

PLÄNE

Plan 1: Entwicklungskonzept	38
-----------------------------	----

I BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „ENERGIEPARK PEENEMÜNDE“ – ENTWURF ZUR SATZUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist*
- *Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GV-OBl. M-V S. 1033)*

2 GELTUNGSBEREICH

Die Gemeinde Peenemünde befindet sich am nördlichen Teil der Insel Usedom und gehört zum Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst ein ca. 176,5 ha großes Gebiet im Norden der Gemeinde und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch den Flugplatz,
- im Norden durch den Küstenverlauf mit Schutzstreifen;
- im Osten durch Waldflächen sowie das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“;
- im Süden durch den Flughafenring sowie Waldflächen.

Der Geltungsbereich (vgl. Abb. 1) beinhaltet die Flurstücke:

- *10/2 (teilweise), 1/82, 1/42, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/79, 1/80, 1/31, 1/32 und 1/81 in der Flur 4*
- *1/5, 1/11 (teilweise), 1/12, 1/22, 1/23, 1/7, 2/1, 1/8, 1/14 und 1/13 in der Flur 3*
- *134/3 und 134/4 in der Flur 2*

Sämtliche Flurstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich im privaten Eigentum. Davon befinden sich im direkten Eigentum des Vorhabenträgers die Flurstücke:

- *in der Flur 4 - 10/2 (teilweise), 1/82, 1/42, 1/76, 1/77, 1/79, 1/80, 1/31, 1/81*
- *in der Flur 3 - 1/5, 1/22, 1/23, 1/14, 1/13*
- *in der Flur 2 - 134/3, 134/4*

Innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 176,5 ha sind ca. 54,9 ha als Sondergebiet A „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ ausgewiesen. Gegenüber dem Vorentwurf (September 2012) bleibt die Flächengröße der mit Solarmodulen und Nebenanlagen überbaubare Flächen von 53,9 ha unverändert (Fläche innerhalb von Baugrenzen). Davon können ca. 17,5 ha mit Solarmodulen überschirmt werden.

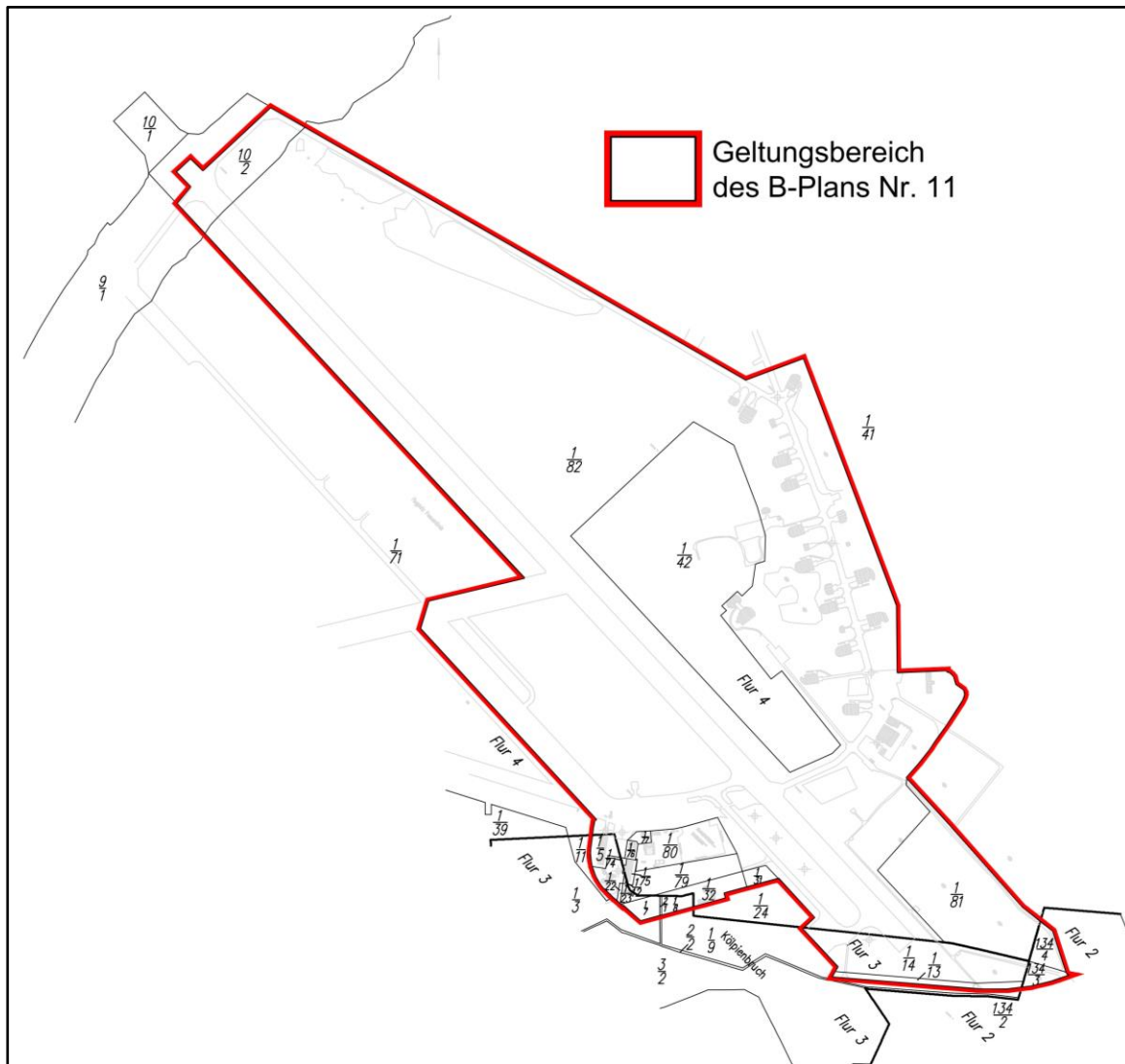


Abbildung 1: Geltungsbereich

3 VERANLASSUNG / VERFAHREN

Die Gemeinde Peenemünde verfolgt mit der vorliegenden Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Energieparks mit einer Photovoltaik-Freilandanlage und Energie Forschungs- und Produktionseinrichtungen auf der Fläche des ehemaligen militärischen Flugplatzgeländes. Der zivile Flugplatzbetrieb wird fortgeführt.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch die Nutzung von Solarenergie einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung zu leisten. Durch diese Art der Energieerzeugung lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO²-Ausstoß verringert wird. Da die solare Strahlungsenergie zudem

unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die gewonnene „Grüne Energie“ soll primär der Energieversorgung vor Ort, d. h. des Historisch-Technischen-Museums Peenemünde (HTM) und der Gemeinde Peenemünde dienen. Diese zusätzliche Energieerzeugung und die Einspeisung in das lokale Energienetz wirkt netzentlastend in der Region.

Der Standort im Norden der Insel Usedom eignet sich aufgrund der Lage (Sonnenscheindauer, Kühlung durch Meeresluft, Meerwasserreflexion) und des großflächigen Konversionsareals für die Errichtung eines Energieparks mit Solarfeldern. Da das Planungsgebiet innerhalb des Flächendenkmales der ehemaligen Heeresversuchsanstalt sowie des sensiblen Naturraumes des Peenemünder Hakens liegt, sind in besonderer Weise Denkmalbelange und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Gewährleistung einer Biotopvernetzung, Vogelschutz, Bodenschutz, ausreichender Abstand zur Küsten) zu beachten und bei der Planung zu berücksichtigen.

Der geplante Energiepark weist im Bereich – erneuerbare Energie folgende Säulen auf:

- Errichtung einer ca. 54 ha großen Photovoltaik-Freilandanlage mit 6 Solarfeldern und den zugehörigen Umspannwerken auf den Freiflächen des Flugplatzes zur Erzeugung erneuerbarer Energie.
- Etablierung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums im Bereich der Speicher- und Wiederverstromungstechnologien für erneuerbare Energien (unter Beteiligung von universitären Einrichtungen).
- Produktionsstandort für Komponenten und Systemlösungen zur Energieerzeugung, Speicherung und Wiederverstromung
- Anlagen zur Wasserstofferzeugung und -speicherung
- Anlagen zur Reverstromung von Energie

Zusätzlich zu den Projektbausteinen im Bereich der erneuerbaren Energien wird das Vorhaben - Energiepark seinen bisherigen Beitrag zum Wirtschafts- und Tourismuskonzept der Insel Usedom (z. B. durch den zivilen Flugplatzbetrieb mit Rundflügen, durch die Entwicklung des Test- und Forschungsflugfeldes Peenemünde, durch die Kartbahn und anderer entsprechender Aktivitäten) mittels folgender Nutzungen erweitern:

- Zugänglichkeit bestimmter Teile des „Energieparks“ mittels des Konzepts „gläserne Fabrik“
- museale Ausstellungsbereiche in Kooperation mit dem HTM (optional)

Gemäß des Planungserfordernisses durch den Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Plangebiet des BP Nr. 11 befindet sich in einem unbeplanten Bereich der Gemeinde Peenemünde, d. h. ein Bebauungsplan für den Bereich des Plangebietes existiert nicht.

Das derzeitige Planungsrecht ergibt sich aus der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Peenemünde.

Mit dessen Bekanntmachung im Amtsblatt „Usedomer Norden“ vom Juni 2016, ist die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans Nr. 11 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde gemäß des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB gegeben.

Die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Peenemünde erfolgte seit dem Aufstellungsbeschluss im Mai 2012 im Parallelverfahren zum BP Nr. 11.

Das Vorhaben wurde im Sept. 2011 im Amt Usedom-Nord und im Bauausschuss der Gemeinde Peenemünde vorgestellt. Es folgten weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden. Am 24.05.2012 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Planungsanzeige wurde mit Schreiben vom 08.06.2012 den Behörden zugestellt. Bei einem Erörterungs- und Abstimmungsgespräch am 27.06.2012 wurde der Arbeitsstand der Planung zwischen den Fachbehörden, dem Vorhabenträger und dem Planungsteam abgestimmt, um frühzeitig eine Betroffenheit der fachlichen Belange festzustellen¹. Von der Obersten Landesplanungsbehörde wurde daraufhin entschieden, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu verzichten.

Das Planungskonzept wurde gegenüber der Fassung von Juni 2012 aufgrund von Vorgaben der Fachbehörden angepasst, präzisiert und der Umfang der Solarfelder reduziert. Durch die Berücksichtigung der formulierten Bedenken der Fachbehörden (zuständige Naturschutzbehörde und der Abstimmung zur Denkmalpflege) sowie der Umsetzung regionalplanerischer Zielsetzungen zur Stärkung erneuerbarer Energien und der Konversionsflächenentwicklung (vgl. Kap. 4) besteht die Vereinbarkeit der Belange der Raumordnung.

Mit einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald (Dezernat 3) vom 17.01.23 (24) hat das Ministerium das geplante Bauvorhaben – Photovoltaikanlagen als im herausragenden öffentlichen Interesse stehend, d. h. nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) beurteilt. Es soll demnach als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden.

Ferner urteilt das Ministerium, dass ein derartiges Projekt in erhöhtem Maße der Strategie der Landesregierung entspricht und es daher im herausgehobenen Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Die Erstellung des Planungskonzeptes und des Planungsverfahrens ist eng in das diskursive Verfahren der Entwicklungsprojekte in Peenemünde eingebunden. Der Kontext zu den Inhalten des Regionalen Entwicklungskonzeptes Peenemünde 2020 (REK) wird beachtet.

Auf Grundlage der bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes wurde auf dem Flurstück 1/42 der Flur 4 ein Test- und Forschungsfeld für Solaranlagen realisiert. Für eine ca. 17,7 ha große Teilfläche in den Sondergebieten A.2 und A.3 sollte bereits im Jahr 2013 durch eine Genehmigung gem. § 35 Abs. 2 BauGB ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn die wirtschaftliche Tragfähigkeit und zügige Umsetzung der Forschungsarbeit ermöglicht werden. Der Bauantrag wurde Anfang November 2013 mit Bedingungen genehmigt.

¹ Durch den Landkreis wurde mit Schreiben vom 10.07.2012 eine Gesamtstellungnahme zur Planungsanzeige erstellt.

Eine Ausgliederung der Sondergebietsflächen für eine Nutzung für Photovoltaik und Forschung, Flugplatz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom und angrenzender Festlandsgürtel“ erfolgte im September 2013².

Zum Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde erarbeitet, dessen Unterzeichnung zum Satzungsbeschluss erfolgen wird. Der Vertrag ist Grundlage für den Satzungsbeschluss (siehe auch Kapitel 10).

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde die P4 Planungsgesellschaft mbH, Berlin beauftragt. Die weitere Bearbeitung und den Abschluss des Verfahrens wurde nach dem Entwurf durch die CESA Investment GmbH & Co. KG, Berlin durchgeführt. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt durch UmweltPlan GmbH Stralsund. Der Umweltbericht ist als Teil B ein gesonderter Teil der Begründung.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER LANDESPLANUNG (RAUMORDNUNG)

Landesplanung- und Entwicklung

Die Landesplanung- und Entwicklung schafft als Ebenen der Raumordnung einen überörtlichen Rahmen, in den sich die Planungen der einzelnen Regionen und Gemeinden einpassen und die dafür Sorge trägt, dass die vielen Planungen ein Ganzes ergeben. Ebenso schaffen Landesplanung- und Entwicklung einen gemeinsamen fachübergreifenden Rahmen für die fachlichen Planungen anderer öffentlichen Stellen des Bundes, des Landes und der Kreise. Die Landesplanung- und Entwicklung liegt in der Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als oberste Landesplanungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, die raumbedeutsamen Belange der Fachplanungen anderer Ressorts nach Abwägung aller Belange in die Raumentwicklungsprogramme zu integrieren und dabei räumlich aufeinander abzustimmen. Zugleich koordiniert die oberste Landesplanungsbehörde Planungen der Landes- und Regionalentwicklung mit den Nachbarländern und dem Bund.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016)

Das erste Landesraumordnungsprogramm ist 1993 in Kraft getreten. Die darauffolgenden Landesraumentwicklungsprogramme Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), welche eine Überarbeitung auf der Grundlage des jeweiligen Vorgängerprogramms sind, stammen aus den Jahren 2005 und 2016.³ Das LEP M-V bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen, also für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) in den vier Planungsregionen des Landes und darunter angesiedelt für die Planungen der Kommunen. Es besteht aus Text und Karte und enthält die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres betreffen.

Ziele des LEP M-V 2016

² 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“, rechtskräftig seit 13.09.2013

³ Vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/>, abgerufen März 2024.

Die Regelungen bzw. Programmsätze des LEP M-V 2016 sind dahingehend differenziert, dass sie beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung (gekennzeichnet mit einem Z) vorgeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene, textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Da die Ziele bereits vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen sind, stellen sie verbindliche Vorgaben für weitere Planungen dar. Sie sind somit einer erneuten Abwägung nicht mehr zugänglich.

Durch die vorliegende Planung werden nachfolgende Ziele des LEP HR berührt und von der Planung beachtet:

- Ziel 3.3.1 (1) LEP M-V - Ländliche Räume (Raumstruktur und räumliche Entwicklung, Raumkategorien)

Gemäß dem o. g. Ziel (sowie entsprechend der Darstellung der Karte Raumordnerische Festlegungen LEP M-V 2016) fallen die Landesteile, die nicht als Ländliche Gestaltungsräume und nicht als Stadt-Umland-Räume festgelegt sind, in die Raumkategorie: Ländliche Räume. Das Plangebiet bzw. die Gemeinde Peenemünde befindet sich demgemäß im Bereich des ländlichen Raums. Ferner befindet sich die Gemeinde Peenemünde demnach auch nicht in einem Bereich mit einer zentralörtlichen Funktion. Das nächstgelegene Oberzentrum (Zentralörtlicher Bereich) für die Gemeinde bildet Greifswald / Stralsund (gemeinsames Oberzentrum) und das ca. zehn Kilometer entfernt liegende Wolgast ein Mittelzentrum.

- Ziel 4.1 (6) LEP M-V – Vermeidung von Zersiedlung (Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung)

Gemäß dem o. g. Ziel ist die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern zu vermeiden. Die vorliegende Planung beachtet dieses Ziel, indem das Bauvorhaben den Bereich einer Konversionsfläche nutzt.

- Ziel 5.3 (2) LEP M-V – Klima- und Umweltschutz (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Gemäß dem o. g. Ziel soll zum Schutz des Klimas und der Umwelt, der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

- Ziel 5.3 (9) LEP M-V – Ausbau erneuerbarer Energien (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Entsprechend dem o. g. Ziel sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Die vorliegende Planung beachtet dieses Ziel durch die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf einer Konversionsfläche und der Einspeisung der gewonnenen Energie in das lokale Netz der Gemeinde.

- Ziel 6.1.3 (1) LEP M-V - Schutz des Bodens (Naturraumentwicklung, Boden, Klima und Luft)

Gemäß dem o. g. Ziel sind Böden als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden. Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden. Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden. Die vorliegende Planung beachtet dieses Ziel, indem durch entsprechende Aufständigung der Photovoltaikanlagen nur minimale Eingriffe in den Boden vorgenommen werden und Betriebswege unversiegelt angelegt werden.

Grundsätze des LEP M-V 2016

Die Programmsätze des LEP M-V 2016 können ebenfalls Grundsätze der Raumordnung darstellen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen die Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Sie sind Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für planerische Entscheidungen und damit Vorgabe für einen Abwägungsprozess. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung demnach Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Durch die vorliegende Planung werden nachfolgende Grundsätze des LEP HR berührt und von der Planung berücksichtigt:

- Grundsatz 3.3.1 (2) LEP M-V – Entwicklung der ländlichen Räume (Raumstruktur und räumliche Entwicklung, Raumkategorien)

Gemäß dem o. g. Grundsatz sollen die Ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u.a. einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden. Die ländlichen Räume werden durch viele kleine Dörfer, größere Siedlungen und Städte eine Vielzahl an geschützten Flächen für Landschafts- und Naturschutz, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen geprägt, die es zu sichern gilt. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräume ist es erforderlich in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben traditionellen Erwerbsquellen kommt dabei dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt diesen Grundsatz durch eine enge Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange und durch Festsetzungen u.a. im Sinne der Denkmalpflege und des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes. Mit dem Bauvorhaben wird in der Gemeinde ein wirtschaftliches Entwicklungspotential genutzt und dessen Entwicklung nachhaltig vorangetrieben.

- Grundsatz 4.1 (8) LEP M-V – Denkmalschutz (Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung)

Gemäß dem o. g. Grundsatz sind denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude nach Möglichkeit zu erhalten und aufzuwerten. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmalen haben sich diesen anzupassen. Die vorliegende Planung berücksichtigt diesen Grundsatz durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise im Sinne des Belangs des Denkmalschutzes.

- Grundsatz 4.6 (4) LEP M-V – Vorbehaltsgebiet Tourismus (Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Tourismusentwicklung und Tourismusräume)

Gemäß der Darstellung der Karte Raumordnerische Festlegungen LEP M-V 2016, befindet sich das Plangebiet bzw. die Gemeinde Peenemünde in einem Bereich des Vorbehaltsgebietes Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.⁴

- Grundsatz 5.3 (1) LEP M-V – Energiewende (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Entsprechend dem o. g. Grundsatz soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

- Grundsatz 5.3 (3) LEP M-V – Wertschöpfung (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Gemäß dem o. g. Grundsatz trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

- Grundsatz 5.3 (13) LEP M-V – Wertschöpfung (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Gemäß dem o. g. Grundsatz sind Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, in geeigneter Weise zu unterstützen. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.

- Grundsatz 5.3 (14) LEP M-V – Wertschöpfung (Infrastrukturentwicklung, Energie)

Gemäß dem o. g. Grundsatz sollen Forschung und Entwicklung zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur Netzverträglichkeit, Speicherkapazität, zu virtuellen Kraftwerken und intelligenten Netzen in geeigneter Weise gefördert werden.

⁴ Vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Hrsg.) (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, S. 18.

- Grundsatz 6.1 (13) LEP M-V – Biodiversitätsstrategie,... (Naturraumentwicklung, Umwelt- und Naturschutz)

Entsprechend dem o. g. Grundsatz sollen die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Die vorliegende Planung berücksichtigt diesen Grundsatz durch die Festsetzung von umfangreichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Grundsatz 6.1.3 (2) LEP M-V – Ressourcenschutz Grund und Boden (Naturraumentwicklung, Boden, Klima und Luft)

Entsprechend dem o. g. Grundsatz sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Die vorliegende Planung berücksichtigt diesen Grundsatz u.a. durch Festsetzungen zur Art und Weise der Oberflächenbefestigung.

Raumordnerische Festlegungen des LEP M-V in der Umgebung zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Raumordnerischen Festlegungskarte zum LEP M-V 2016 in Nachbarschaft zum Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie zum Vorranggebiet Schifffahrt.

4.2 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG (RAUMORDNUNG)

Regionalplanung- und Entwicklung

Regionalplanung ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region. Sie ist Bestandteil der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die inhaltliche Verantwortung für die Regionalplanung und -entwicklung liegt in Mecklenburg-Vorpommern bei den vier Regionalen Planungsverbänden, die aus Landkreisen und kreisfreien Städten, den großen kreisangehörigen Städten und den Mittelzentren gebildet sind.

Regionaler Planungsverband Vorpommern

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Mitglied des Regionalen Planungsverbands Vorpommern (RPV VP). Der RPV VP wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungs-gesetz – gebildet. Die Gründungssitzung fand am 22.09.1992 statt. Der Regionale Planungs-verband Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald. Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, wahrgenommen.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat u. a. die Aufgabe, das Regionale Raum-entwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben sowie an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm mitzuwirken.⁵

1. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (rechtskräftig)

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich.

⁵ Vgl. <https://www.rpv-vorpommern.de/ueberblick>, abgerufen März 2024.

Die Änderung betrifft ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen).⁶
Für die vorliegende Planung werden in der 1. Änderung keine Aussagen getroffen.

2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Vorpommern wurde durch Veröffentlichung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg Vorpommern Nr. 22/2023 rechtsverbindlich. Mit der Zweiten Änderung werden Festlegungen zum Thema Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) getroffen.

Die Zweite Änderung des RREP VP betrifft inhaltliche Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie und kartografische Festlegungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen einschließlich der damit verbundenen Änderungen von bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf den betroffenen Flächen.⁷

Für die vorliegende Planung werden in der 2. Änderung keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP Vorpommern) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

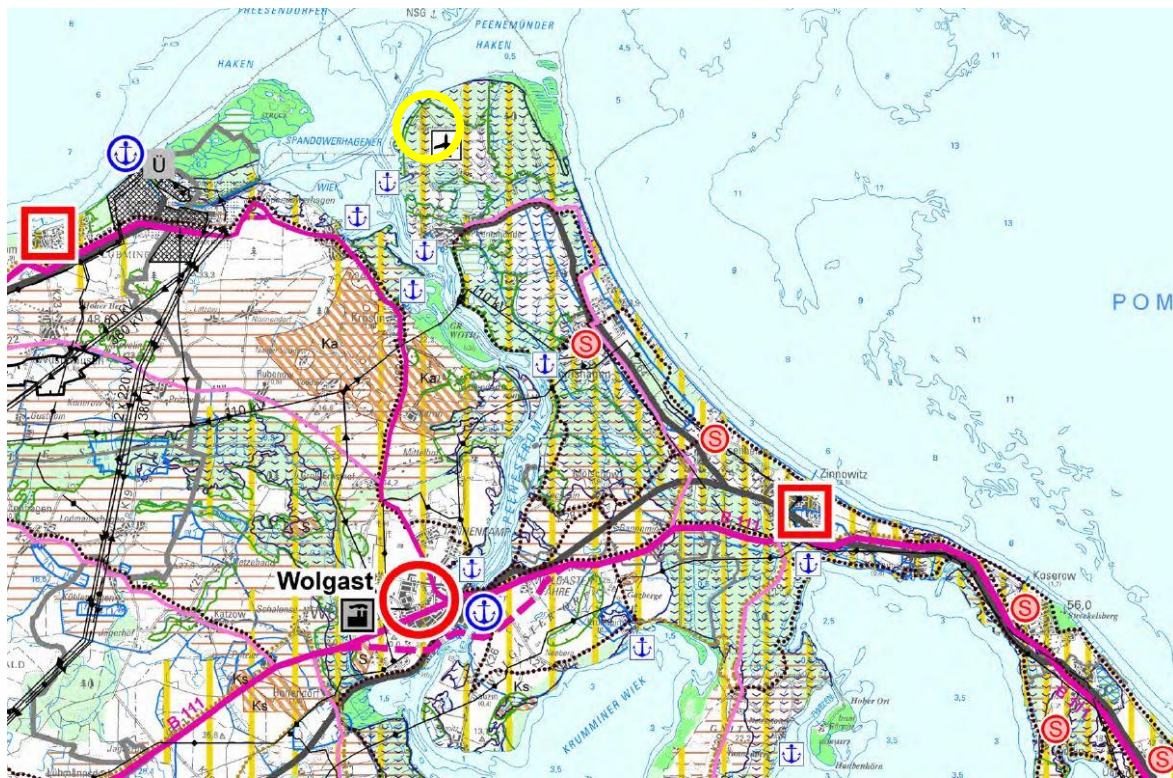


Abbildung 2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Plangebietes (Kreis in gelb). Quelle: RREP VP 20100 - verändert

⁶ Vgl. <https://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung/rrep-vp-erste-aenderung-2013>, abgerufen März 2024.

⁷ Vgl. <https://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung/rrep-vp-zweite-aenderung-2023>, abgerufen März 2024.

Ziele des RREP Vorpommern

Wie bereits das Landesraumentwicklungsprogramme Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), beinhalten auch die Programmsätze des RREP Vorpommern Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem (Z). Die Ziele der Raumordnung sind räumlich und sachlich bestimmbar so-wie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten.

Durch die vorliegende Planung werden nachfolgende Ziele des RREP Vorpommern berührt und von der Planung beachtet:

- Ziel 3.2.4 (1) RREP Vorpommern – Grundzentren (Gesamträumliche Entwicklung, Zentrale Orte)

Gemäß dem o. g. Ziel bildet Zinnowitz für die Gemeinde Peenemünde das nächstgelegene Grundzentrum.

- Ziel 3.3 (4) RREP Vorpommern – Siedlungsschwerpunkte (Gesamträumliche Entwicklung)

Gemäß dem o. g. Ziel und entsprechend der Festlegungskarte des RREP Vorpommern sind in Nachbarschaft zur Gemeinde Peenemünde, die Gemeinden Karlshagen und Trassenheide die nächstgelegenen Siedlungsschwerpunkte für die Sicherung der ortsnahen Grundversorgung im festgelegten ländlichen Raum.

Grundsätze des RREP Vorpommern

Die Programmsätze des RREP Vorpommern können, wie das LEP M-V 2016 ebenfalls, Grundsätze der Raumordnung darstellen. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich. Sie sind hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Durch die vorliegende Planung werden nachfolgende Grundsätze des RREP Vorpommern berührt und von der Planung berücksichtigt:

- Grundsätze 3.1.1 (1), (2), (4), (5) und (6) RREP Vorpommern – Ländliche Räume (Gesamträumliche Entwicklung, Differenzierung der räumlichen Entwicklung)

Gemäß den o. g. Grundsätzen des RREP Vorpommern, sind die ländlichen Räume bei der Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln und verfügen über regional unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die vorhandenen Potenziale sollen mobilisiert und genutzt werden. Da die Gemeinde Peenemünde, gem. Grundsatz 3.1.1 (3) RREP Vorpommern nicht zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis zählt (wie die Tourismus-schwerpunkträume, Mittelzentren usw.), wird sie als strukturschwach eingestuft. In diesen strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung zusätzlicher wirtschaftlicher Funktionen für die Orte in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten. Als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen ländlichen Räume sollen zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

- Grundsatz 3.1.3 (1) RREP Vorpommern – Tourismusräume (Gesamträumliche Entwicklung, Differenzierung der räumlichen Entwicklung)

Das Plangebiet bzw. die Gemeinde Peenemünde befindet sich, gemäß der Darstellung der Karte Raumordnerische Festlegungen LEP M-V 2016, in einem Bereich des Vorbehaltsgebietes Tourismus. Gemäß dem o. g. Grundsatz im RREP Vorpommern hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung.

- Grundsätze 3.1.3 (2), (5), (6), (8), (9) RREP Vorpommern – Tourismusräume (Gesamträumliche Entwicklung, Differenzierung der räumlichen Entwicklung)

Gemäß dem o. g. Grundsatz und entsprechend der Festlegungskarte des RREP Vorpommern, befindet sich das Plangebiet bzw. die Gemeinde Peenemünde in einem Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen. Im gesamten Tourismusbereich sind die Belange der Barrierefreiheit zu beachten.

- Grundsatz 3.1.3 (10) RREP Vorpommern – Tourismusräume (Gesamträumliche Entwicklung, Differenzierung der räumlichen Entwicklung)

Gemäß dem o. g. Grundsatz stellt die Gemeinde Peenemünde einen Schwerpunkt für den Kultur- und Städtetourismus in der Planungsregion Vorpommern dar. Kultur- und Städtetourismus bilden ein wichtiges, relativ witterungsunabhängiges Tourismussegment, das die Tourismusangebote, die auf den natürlichen Potenzialen der Region aufbauen, wirkungsvoll ergänzt, zur Saisonverlängerung und zur Attraktivitätssteigerung Vorpommerns als Tourismusregion beiträgt. Kunst und Kultur entwickeln sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor und stellen einen strategischen Markt für die Tourismusentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern dar.⁸

Die vorliegende Planung bzw. das Bauvorhaben berücksichtigt diese Grundsätze durch die Projektbausteine im Bereich des Tourismus.

- Grundsatz 5.1 (4) RREP Vorpommern – Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Freiraumentwicklung, Umwelt- und Naturschutz)

Entsprechend dem o. g. Grundsatz soll in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt diesen Grundsatz durch die Festsetzung von umfangreichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen.

- Grundsätze 5.1.2 (5) und (6) RREP Vorpommern – Boden und Gewässer (Freiraumentwicklung, Umwelt- und Naturschutz)

⁸ Vgl. Regionaler Planungsverband Vorpommern (Hrsg.) (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, S. 28f.

Gemäß den o. g. Grundsätzen sollen zur Sicherung der Grundwasserneubildung, Flächenversiegelungen möglichst geringgehalten werden. Bauliche Anlagen im Außenbereich sollen, sofern funktionsbedingt keine Ausnahmen erforderlich sind, nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Uferlinie von Gewässern, Außen- und Boddenküsten errichtet

- Grundsatz 5.3 (2) RREP Vorpommern – Küsten- und Vorbeugender Hochwasserschutz (Freiraumentwicklung)

Gemäß der Festlegungskarte des RREP Vorpommern, befindet sich das Plangebiet bzw. die Gemeinde Peenemünde in einem Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Entsprechend dem o. g. Grundsatz sollen in den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen.

- Grundsätze 6.2.1 (2), (4), (5) RREP Vorpommern – Kultur und kulturelle Bildung (Infrastrukturentwicklung, Kultur- und Bildung)

Gemäß den o. g. Grundsätzen soll die kultur-touristische Infrastruktur gestärkt und ausgebaut werden. Dabei sollen die kulturellen Angebote mit überregionaler Bedeutung und starker Besuchernachfrage besonders unterstützt werden. Die Denkmallandschaft Peenemünde soll weiterentwickelt und ausgebaut und Kulturdenkmäler generell erhalten, gepflegt und geschützt werden. Die Gemeinde Peenemünde bzw. das Gelände der ehemaligen Heeresversuchsanstalt (Flächendenkmal) wird in diesem Zusammenhang im RREP Vorpommern ausdrücklich erwähnt.

„Die Nachnutzung des ca. 25 km² großen Geländes der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Peenemünde stellt eine städtebauliche Herausforderung dar, deren Finanzierung nur durch das Zusammenwirken verschiedener Akteure geleistet werden kann. Die Geschichte des international bekannten Standortes bietet sich für eine kritische museale Aufarbeitung an. Das alte Kraftwerksgebäude etabliert sich auch als kulturelle Veranstaltungsstätte. Insofern stellt die Entwicklung der Denkmallandschaft Peenemünde eine Aufgabe mit landesweiter Dimension dar.“

Wegen der Größe der versiegelten und kontaminierten Flächen und ihrer Lage in der Region stellt die Nachnutzung der Konversionsflächen in Peenemünde eine besondere Herausforderung dar. Angesichts der Lage an der Küste und im Tourismusentwicklungsraum der Planungsregion ist eine touristische Inwertsetzung der genannten Standorte von regionalwirtschaftlichem Interesse.

- Grundsatz 6.4.5 (1) RREP Vorpommern – Luftverkehr (Infrastrukturentwicklung, Verkehr und Kommunikation)

Entsprechend dem o. g. Grundsatz soll die Infrastruktur für den Luftverkehr mit den vorhandenen Flugplätzen, Verkehrs und Sonderlandeplätzen erhalten und ausgebaut werden. Die Kooperation der Flugplätze untereinander ist eine wichtige Aufgabe.

Die Tourismusschwerpunkträume auf den Inseln Rügen, Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst können die vorhandenen Flugplätze als Standortvorteil im Wettbewerb nutzen.

- Grundsätze 6.5 (5), (6), (8) RREP Vorpommern – Energie (Infrastrukturentwicklung)

Gemäß den o. g. Grundsätzen soll durch die Nutzung regenerativer Energieträger, die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Solaranlagen sollen vorrangig auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

4.3 HINWEISE FÜR DIE RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG UND BAURECHTLICHE BEURTEILUNG VON GROßFLÄCHIGEN PV-FFA IM AUßENBEREICH – JUNI 2011

Vom Ministerium für Wirtschaft, Bauen und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden Hinweise zur raumordnerischen Bewertung von Photovoltaikanlagen erstellt. Ziel sollte es demnach sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen. Die „richtige“ Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) stellt ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konfliktsituationen und anderer negativer Auswirkungen dar.

Für PV-FFA ab einer Größe von über 1 ha besteht die raumordnerische Bedeutsamkeit. Die Erforderlichkeit für ein Raumordnungsverfahren kann in überörtlichen raumbedeutsamen Einzelfällen erforderlich sein. Standortprioritäten haben u.a. versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Bebauungspläne müssen die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verursachen. Deshalb ist die Prüfung des Einzelfalles für folgende Flächen erforderlich:

- Vorbehaltsgebiete nach LEP und RREP,
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
- Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes führen kann

4.4 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2023 UND STELLUNGNAHME DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT M-V

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Deutschland setzt mit der beschlossenen Energiewende auf erneuerbare Energien. Ein Instrument zur Umsetzung im Strombereich ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Nach und nach sollen Atomenergie und fossile Energieträger durch Stromerzeugung aus Biomasse, Wind, Wasser und Sonne ersetzt werden. So soll der Energieanteil aus erneuerbaren Energien im Strombereich bis 2030 auf 80 Prozent steigen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im April 2000 in Kraft getreten ist, unterstützt dieses Ziel.

Durch die Neuregelung des EEG 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden als bisher – so soll bereits im Jahr 2035

die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das novellierte EEG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.⁹

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Erneuerbare Energien Bauprojekte im überragenden öffentlichen Interesse

Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.¹⁰

Erneuerbare Energien Bauprojekte im Hinblick auf Ermessensentscheidungen in der bauleitplanerischen Abwägung

Aufgrund der großen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung besteht für diese Vorrang in der bauleitplanerischen Abwägung verschiedener Interessen und Schutzgüter nach § 1 Abs. 7 BauGB solange, bis die festgelegten Ausbauziele erreicht sind.

Auf Grundlage des § 2 EEG wird die notwendige bauleitplanerische Abwägungsentscheidung, um natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte auszuräumen, zugunsten der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgeprägt. D. h. der Vorrang des Interesses - Verwirklichung einer Windenergie- oder Solaranlage – muss auf Grundlage des § 2 EEG nicht mehr umfassend begründet werden. Soll dem Natur- oder Artenschutzrecht Vorrang eingeräumt werden, muss vielmehr umfassend begründet werden, warum entgegen der gesetzgeberischen Wertung des § 2 EEG (nach der erneuerbare Energien als vorrangiger Belang zu berücksichtigen sind) die Belange des Natur- und Artenschutzrechts vorgehen sollen. Dies soll nach der gesetzgeberischen Wertung nur noch in Ausnahmefällen, die besonderer Begründung bedürfen, der Fall sein. Die den erneuerbaren Energien gegenüberstehenden Interessen, wie des Natur- oder Artenschutzrechts sind somit „hintangestellt“.¹¹

Geplante Photovoltaikanlagen als herausragendes öffentliches Interesse

⁹ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/bioeconomie-nachwachsende-rohstoffe/eeg.html>, abgerufen März 2024.

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, abgerufen März 2024.

¹¹ <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/happy-birthday-2-eeg>, abgerufen März 2024.

Mit einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald (Dezernat 3) vom 17.01.23 (24) hat die Energieabteilung des Wirtschaftsministeriums nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Das geplante fällt unter § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es liegt damit im herausragenden öffentlichen Interesse und dies soll als vorrangiger Belang in jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Darüber hinaus entnehme ich der Planung, dass u.a. das dortige Museum mit Energie versorgt werden soll. Der Verbrauch der erneuerbar erzeugten Energie vor Ort wirkt netz-entlastend und steigert die Wertschöpfung im Land. Derartige Projekte entsprechen in erhöhtem Maße der Strategie der Landesregierung und liegen daher auch in einem herausgehobenen Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

4.5 INFORMELLE PLANUNGEN – REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER GEMEINDE PEENEMÜNDE 2020

Im Rahmen der Erarbeitung des REK Peenemünde 2020 wurden langfristige Entwicklungsziele für die Gemeinde aufgestellt und die Positionierung innerhalb der Insel Usedom untersucht. Für das Vorhaben des Energieparks wurde ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den für diese regionalen und lokalen Ziele genannten Indikatoren festgestellt. Das Projekt wird daher als Schlüsselprojekt für die Gemeinde Peenemünde und den Inselnorden bewertet. Es werden folgende Empfehlungen zur Projektqualifizierung gegeben:

Prinzipiell wird das Thema der neuen Energien am und um den Flugplatz in die Entwicklungskonzeption aufgenommen und positiv bewertet. Im Rahmen der konzeptionellen Untersuchung der Entwicklungsoptionen für das Gesamtgebiet der Gemeinde sind diese Flächen als geeignet zu bewerten. Die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind flächennah umzusetzen. Es sind zu beachten:

- Berücksichtigung von Natur und Landschaft (u.a. Gewährleistung einer Biotopvernetzung, Vogelschutz, Bodenschutz)
- Vermeidung eines monotonen Landschaftsbildes, ausreichender Abstand zur Küste
- Berücksichtigung von Denkmalbelangen
- Für Teilbereiche Ermöglichung einer Durchwegung und Vernetzung mit dem öffentlichen Wegenetz.

Im Rahmen der laufenden Moderation zum REK Peenemünde 2020 erfolgt eine Koordinierung der Umsetzung von Schlüsselprojekten sowie eine Anpassung der Planungsgrundlagen.



Abbildung 3: REK Peenemünde 2020, Ausschnitt (Stand Feb. 2012 und Feb. 2013)

4.6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die vorliegende Planung auf der Fläche des Flugplatzgeländes von Peenemünde wurde durch die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Peenemünde planungsrechtlich bereits vorbereitet.

Mit der Bekanntmachung der 3. Änderung und 3. Ergänzung des FNP im Amtsblatt „Userdomer Norden“ vom Juni 2016, ist die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans Nr. 11 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde gemäß des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB gegeben. Die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Peenemünde erfolgte seit dem Aufstellungsbeschluss im Mai 2012 im Parallelverfahren zum BP Nr. 11.

Der FNP stellt für das Plangebiet Sondergebiete für erneuerbare Energien, Photovoltaik, Forschung, Flugplatz und Energie Speicherung sowie Flächen für den Luftverkehr, zur Versorgung mit Elektrizität und private Verkehrsflächen dar. Ferner werden Flächen für Wald und Wiese sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein Uferschutzstreifen dargestellt.

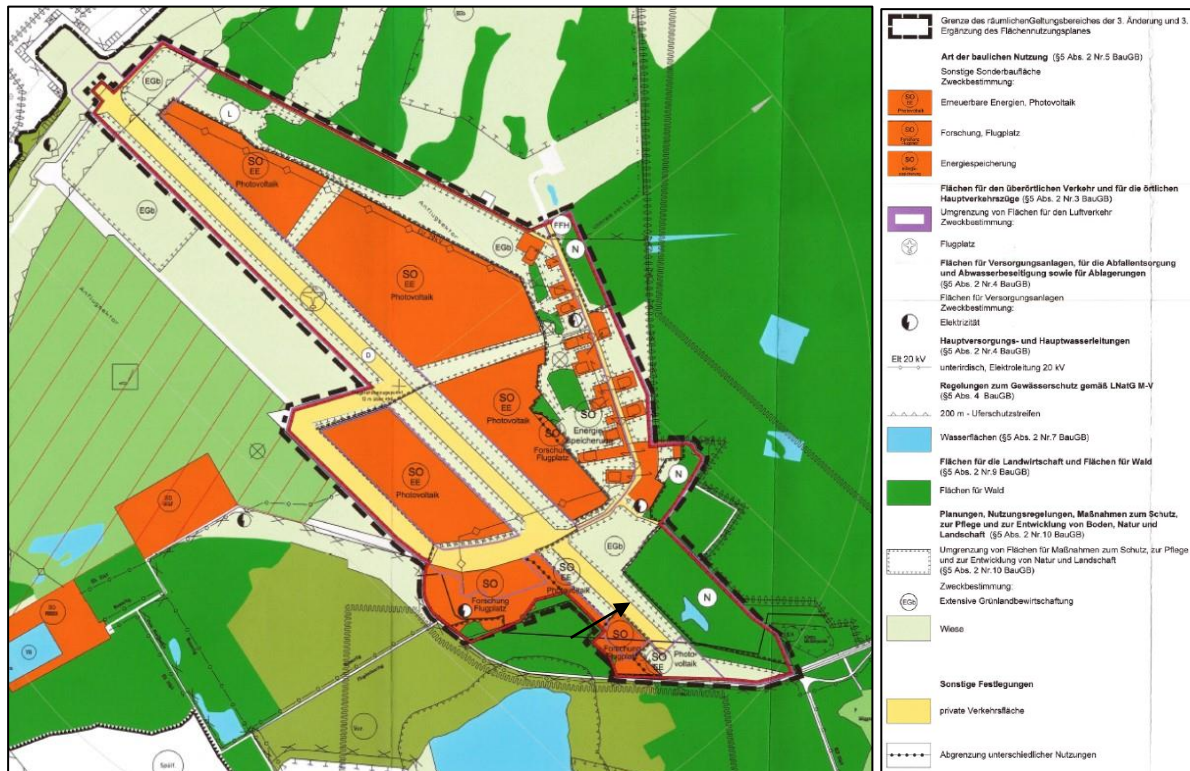


Abbildung 4: 3. Ergänzung und 3. Änderung des FNP der Gem. Peenemünde (rechtswirksam seit 2016)

4.7 BEBAUUNGSPLAN

Das Plangebiet des BP Nr. 11 befindet sich in einem unbeplanten Bereich der Gemeinde Peenemünde, d. h. ein Bebauungsplan für den Bereich des Plangebietes existiert nicht.

5 SITUATIONSANALYSE

5.1 RÄUMLICH-FUNKTIONALE VERFLECHTUNG / TOPOGRAPHIE

Das Planungsgebiet ist ca. 1,5 km vom Haupthafen / Ortszentrum von Peenemünde entfernt und kann von diesem Standort nicht direkt wahrgenommen werden. Durch den Flughafenring erfolgen die verkehrliche Erschließung und die Sichtbeziehung auf das Gelände. Das Gebiet ist von Wald- und Grünlandflächen umgeben, die als unterschiedliche Schutzgebiete ausgewiesen sind.

Neben der Funktion als Flugplatz ist das Planungsgebiet ein touristisches Ziel (Rundflüge, Führungen).

Das ebene Gelände ist im Zuge des Flugplatzbaus vollständig durch Aufspülflächen künstlich entstanden. Der zur Küste errichtete Deich wurde aus Hochwasserschutzgründen errichtet.

5.2 NUTZUNG / GEBÄUDEBESTAND

Die ursprüngliche Bebauung sah im Südosten des Rollfeldes Hallen und Gebäude in einem Viertelkreis vor. Die Bebauung erfolgte hauptsächlich in zwei Phasen. Die erste Phase war 1938 beendet. 1942 galten alle wesentlichen Vorhaben als abgeschlossen. Im Juli 1944 wurden die Anlagen des Werkes bombardiert und überwiegend zerstört. Nach der Übernahme des Geländes durch die ehem. sowjetische Armee wurden die Anlagen gesprengt bzw. demontiert. Während der Nutzung des Flugplatzes durch die NVA ab 1961 kam es schrittweise zu einer umfassenden Neubebauung. Der Flugplatz erhielt 24 geschlossene Deckungen für Flugzeuge (Shelter), Kfz- und Mannschaftsbunker, die Start- und Landebahn, die gegenüber der ursprünglichen Bahn verdreht angeordnet ist, erhielt ihre heutige Länge. Nach 1991 endete die militärische Nutzung des Geländes¹². Der Bau des Kernkraftwerks Greifswald führte dazu, dass die bestehende Piste nicht mehr benutzt werden konnte, da das Kernkraftwerk genau in deren Verlängerung lag. Das Kernkraftwerk ging 1974 in Betrieb und wurde bereits 1990 wieder stillgelegt.

Seit 1996 findet eine zivile Nutzung statt. Der Flughafen besitzt eine gültige Betriebsgenehmigung als Sonderlandeplatz (SLP). In diesem Bereich setzt sich das Plangebiet aus Grünländern, vereinzelt Bäumen und Gebüsch sowie versiegelten Verkehrsflächen zusammen. Die Offenlandstandorte an den Rollfeldern werden mehrfach gemäht, Sukzession wird nicht zugelassen.

Im Eingangsbereich des Flugplatzes (Südwesten) befinden sich um eine Parkplatzfläche ein zweigeschossiges Gebäude (überwiegend zur Verwaltung des Flugplatzes genutzt) sowie weitere Baulichkeiten mit Wirtschaftsräumen, Imbiss. Im östlich des Parkplatzes gelegenen Flachbau sind eine gastronomische Einrichtung sowie ca. 10 Ferienwohnungen vorhanden. An der Zufahrt befindet sich ein Gebäude mit Schornstein, das früher für techni-

¹² Vgl. Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale auf dem Gelände des Flugplatzes Peenemünde unter besonderer Berücksichtigung der Bausubstanz der Erprobungsstelle der Luftwaffe aus den Jahren 1936 bis 1945, erstellt für HTM Peenemünde, D. Behnke, Juni 2012

sche Infrastruktur genutzt wurde. Die Gesamtanlage ist gestalterisch aufzuwerten. Der Gebäudebestand weist sowohl sanierte (z.B. Verwaltungsgebäude am Eingangsbereich) als auch stark sanierungsbedürftige Gebäude (z.B. Flugzeughallen) auf.

Im Südosten des Plangebietes sind ehemalige militärische Gebäude und Flächen vorhanden. Diese werden derzeit für Reparatur, Wartung und Instandhaltung der Flugzeuge genutzt. Die ehemaligen Shelter auf dem Gelände können gemietet werden.

Im westlichen Bereich finden auf dem ehem. Rollfeld Fahrtrainings statt.

Im Zentrum des Plangebietes, d. h. auf dem südlichen Teilbereich des Flurstücks 1/42 der Flur 4 befinden sich PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Diese sind im Rahmen des 1. Bauabschnitts zum Test- und Forschungsfeld (bestehend aus zwei Teilflächen) entstanden. Die Baugenehmigung für diesen 1. Bauabschnitt ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde im November 2013 erteilt worden.



Abbildung 5: Situation 2012

5.3 DENKMALBESTAND

Flächendenkmal

Das in der Denkmalliste¹³ eingetragene Flächendenkmal (Bau- und Bodendenkmal) der Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde (1421)¹⁴ umfasst die vom ehemaligen Deutschen Reich für den Bau und den Betrieb der Versuchsstelle Peenemünde in den Gemarkungen Peenemünde und Karlshagen erworbenen und genutzten Flächen mit den darauf errichteten baulichen Anlagen. Es besteht aus den Deichanlagen, den Aufspülungsflächen, den Entwässerungs-, Straßen-, Bahn- und Fernheizungsanlagen sowie aus den Teilbereichen Nr. 1 Erprobungsstelle der Luftwaffe, Nr. 2 Entwicklungswerk des Heeres, Nr. 3 Versuchsserienwerk des Heeres und Nr. 4 Siedlung.

Innerhalb des Planungsgebietes ist im Teilbereich Nr. 1 Erprobungsstelle der Luftwaffe als gem. § 2 Abs. 1 und 2 DSchG M-V geschütztes Denkmal eingetragen:

Werftgelände: Betonrollfeld mit Regenwassereinläufen vor den ehem. westl. Hallen (0753). Betonflächen, Schienenreste, Pflaster- und Fliesenflächen der Halle W 2 (0690). Ruine Halle W3 mit Hallenfußboden und Schienenresten (0733). Prüfstandgebäude (P1) W7 (0734). Ruinenreste, Schienenreste und Betonflächen der großen Halle (0689). Große Betongrube nördlich der großen Halle (0700). Großes Betonfundament nordöstlich Halle W1 (0715). Ruinenreste des Gebäudes T-L2 (0738). Ruinenreste des Gebäudes T-L1 (0739). Kleine Gebäuderuine (0745) und Kabelstein (0746) südlich Werft, Abwassergrube (0740). Betonflächen (0762) und Ruinenreste der Motorentesthäuser (0761, 0763, 0767, 0769). Ruine des Gebäudes östlich (0770).

Start- und Landebahn: Richtung Nordhafen (0684) und Betonflächen (0685, 0686) östlich.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt innerhalb der Bodendenkmale Peenemünde Fundplatz Nr. 11, 15 und 23. (s. Abb. 7). Gemäß den Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landkreises bestehen prinzipiell zwei Kategorien der Bodendenkmale, innerhalb des Geltungsbereiches sind demnach eine Überplanung von Bodendenkmalen unter Auflagen möglich.

¹³ Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Stand Dezember 2012

¹⁴ Gelände der ehem. Heeresversuchsanstalt und der Erprobungsstelle der Luftwaffe als Gesamtanlage mit der Begrenzung im Westen durch den Peenestrom, im Norden durch den Greifswalder Bodden, im Osten durch die Ostsee und im Süden durch eine Linie vom Peenestrom in gerader Richtung über das Flurstück 367/23 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen, entlang der Südseite des Deiches am Hafen Karlshagen (Südseite) bis zum Deichende (Überfahrt), von dort entlang der West- und Nordgrenze des Flurstücks 157/5 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen bis auf Höhe der Südwestgrenze des Flurstücks 9/6 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen und auf dieser Grenze in gerader Linie bis zur Südseite der Peenestraße, von dort entlang der Südseiten der Peenestraße (Gemarkung Karlshagen, Flur 2, Flurstücke 393/7, 84/1, 84/2) und der Strandstraße (Gemarkung Karlshagen, Flur 3, Flurstücke 31/8, 31/9, 31/112, 31/56, 31/63, 31/85) und vom Ende der Strandstraße in gerader Linie zur Ostsee.

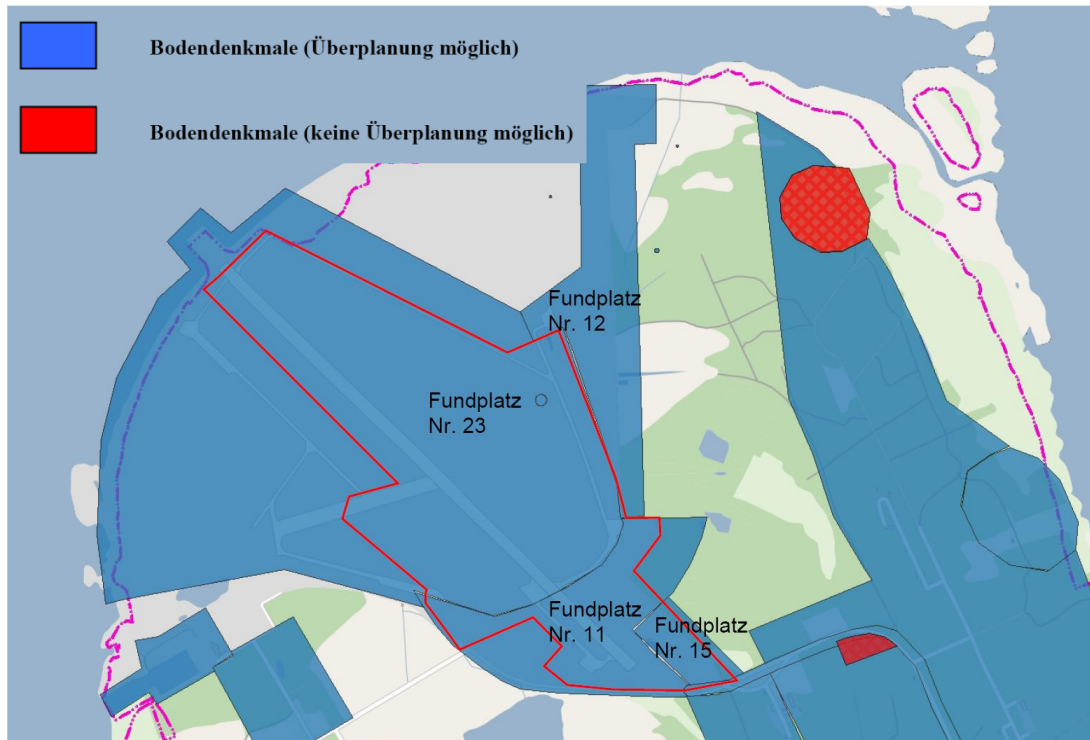


Abbildung 6: Bodendenkmal

Bei den im Rahmen von Voruntersuchungen ermittelten Befunden handelt es sich nach Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege um Teile des Bodendenkmals, deren Veränderung oder Beseitigung angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

Die Veränderung des Bodendenkmals in den anderen Teilbereichen des B-Planes bedarf einer Genehmigung gemäß § 7 DSchG M-V, die nur unter der Bedingung erteilt werden kann, daß vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teilbereiche des Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Denkmalbewertung

Der Gesamtanlage der Heeresversuchsanstalt Peenemünde kommt eine internationale Bedeutung zu. Der Bereich der Erprobungsstelle der Luftwaffe ist ein wesentlicher Bestandteil des Flächendenkmals, von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung sind die Eindeichung und die vollständig erhaltene ca. 400 ha großen Aufspülflächen des Flugplatzes. Die Hochbauten aus der Zeit 1936 – 45 sind komplett zerstört, es sind nur noch Befunde im Boden erhalten. Durch die NVA wurde die Landebahn erneuert und verändert / verlängert sowie mit neuen Bauten versehen (Shelter, Hallen, Verwaltungsgebäude). Bis 1990 wurde der Militärflugplatz durch die NVA genutzt. Der hohe geschichtliche und wissenschaftliche Wert der Anlage macht eine sensible Entwicklung von Flächen innerhalb der Gesamtanlage zwingend. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde von der Landesregierung

2010 die Aufstellung eines neuen Leitbildes für das HTM und die Denkmallandschaft beschlossen. Für das HTM steht hier die Fortentwicklung des wissenschaftlichen und touristischen Konzeptes im Vordergrund.

Im Rahmen der Vorabstimmungen zum Projekt „Energiepark Peenemünde“ wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege Vorgaben für eine bauliche Nutzung definiert. Demnach sollte das ehemalige Flugplatzgelände der 30-40er Jahre weitgehend frei von Modulen belassen werden. Neubaumaßnahmen sowie sonstige Bodeneingriffe (z.B. Fundamente und Erdkabel) können nur auf einer Fläche erfolgen, wo nachweislich keine Bebauungsbefunde der 1930er/40er Jahre vorhanden sind. Diese Forderung wird durch die Freihaltung der erkundeten Bodenfunde eingehalten.

Durch den Vorhabenträger wurde bei der Projektüberarbeitung auf das Solarfeld B (Bezeichnung aus dem Strukturkonzept Sept. 2011. Lage westlich der Startbahn, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans) verzichtet und das Solarfeld A und D deutlich reduziert. Das Solarfeld C stellt einen wesentlichen Beitrag für die Gesamtwirtschaftlichkeit des Entwicklungskonzeptes dar. Die Befürchtungen zur Beeinträchtigung des Flächendenkmals durch die Höhe der Solarfelder und der damit verbundenen Nichteinsehbarkeit durch den Betrachter ist differenziert zu betrachten. Zum einen ist anzumerken, dass durch die Flugplatznutzung nur ein eingeschränkter Zugang zum Gelände besteht und aufgrund der Sicherheitsanforderungen das Flugplatzgelände nach internationalem Standard einzuzäunen ist (vgl. Abb. 10). Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Hierdurch ergeben sich zwangsläufig Sichteinschränkungen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Solarmodule eine Maximalhöhe von ca. 1,7 m erreichen und im Innenbereich der Gesamtfläche angeordnet sind. Ein Betrachter wird daher von Außen mit einem Mindestabstand von ca. 50 – 100 m auf die Anlage schauen. Bei diesen Relationen wird keine Verdeckung von Flugplatzflächen erfolgen. Zur Überprüfung der räumlichen Auswirkungen wurden Fotosimulationen von ausgewählten Blickpunkten (u.a. von der Küste, vom Flughafenring, vom Dach des HTM) erstellt (siehe Anlage 5). Die Unterlagen machen deutlich, dass keine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Gesamtanlage erfolgt.

Zu den Standorten und Umfang der Solarfelder und der geplanten Halle gab es mehrere Abstimmungen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege (LAKD), in einer Stellungnahme zum Gesamtprojekt (04.09.2012) wird festgestellt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes verursacht werden. Die bisher vorgenommene Kartierung des Denkmalbestandes ist für den Bereich des EnergieCampus Teil 1 (SO B.1) im weiterführenden Planverfahren zu ergänzen und zu vertiefen.

Um entsprechende Bebauungsbefunde zu ermitteln, wurden im Rahmen eines Fachgutachtens¹⁵ die südlichen Bereiche des Flugplatzgeländes näher untersucht. Mit der Erbauungs- und Nutzungsphasen zwischen 1935 – 44 (rot und gelb markiert) und 1945 - 91 (grün markiert) ergeben sich zwei zeitlich abgeschlossene historische Horizonte.



Abbildung 7: Befunde, Ausschnitt

¹⁵ Vgl. Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale auf dem Gelände des Flugplatzes Peenemünde unter besonderer Berücksichtigung der Bausubstanz der Erprobungsstelle der Luftwaffe aus den Jahren 1936 bis 1945, erstellt für HTM Peenemünde, D. Behnke, Juni 2012



Abbildung 8: Flächen ohne Denkmalsubstanz

Erfasst wurden die an der Erdoberfläche zum Zeitpunkt der Erfassung sichtbaren und damit erkennbaren Bodendenkmale. Im Ergebnis wurden auf Grundlage der kartierten (siehe Abb. 8) und aufgelisteten Befunde Flächen ermittelt, auf denen Denkmalsubstanz nicht erwartet werden kann bzw. auf denen Denkmäler durch die Umbauten der NVA vollkommen zerstört sind (siehe Abb. 9). Die Untersuchung ist in Anlage 6: „Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale“ beigefügt.

5.4 STRASSENVERKEHR

Das Planungsgebiet ist über den von der Landesstraße 264 abzweigende Flughafenring verkehrlich erschlossen. Der Flughafenring verläuft bis zum Flugplatz und wieder zurück zur Ortslage von Peenemünde, wo er an die Bahnhofstraße anbindet. Die Länge der Straße beträgt ca. 4,4 km. In einer Breite von ca. 6 m ist er bis zum Flugplatz mit Bitumen befestigt.

Vom Flugplatz bis zur Anbindung an die Bahnhofstraße verengt sich die Bitumenstraße auf ca. 3,5 m. Ausweichstellen sind vorhanden.

5.5 LUFTVERKEHR

Die Nutzung des Flugplatzes EDCP erfolgt im Rahmen der bestehenden Lizenz (Flugplatzgenehmigung vom 01.07.1994 Nr. V 630-623.17-1 Inhaber UFG). Der Platz für Flugzeuge und Hubschrauber der Kategorie bis 5,7 t für den touristischen Verkehr und Chartereinsatz ist frei gegeben. Am 25.10.2013 erfolgte eine Beantragung einer Betriebsgenehmigung des

Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH. Dadurch Verkürzung der SLB auf 1.800 m.

Der Flugplatz wird im Auftrag der Eigentümerin durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH betrieben. Die touristische Entwicklung des Flugplatzes wird durch den Verein zur Erhaltung des historischen Flugplatzes Peenemünde e.V. vorgenommen.

Entsprechend des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) § 12 Abs. 2 bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung auf dem Flugplatzgelände. Demnach bedarf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf der Start- und Landebahn der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Im Umkreis von 4 km bedarf eine Bebauung oberhalb von 25 m über dem Bezugspunkt von 2 m über HN der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Gegenwärtig erfolgt nur eine teilweise Einzäunung des Flugplatzgeländes. Aufgrund internationaler Vorschriften ist dieser Mangel zu beheben und der sicherheitsempfindliche Bereich des Flughafens ist mit einem Sicherheitszaun nach ICAO¹⁶-Standard zu sichern. Dieser Sicherheitszaun trennt die Luft- von der Landseite des Flugplatzes. Ein Zugang in den Sicherheitsbereich ist über Sicherheitseinrichtungen und -kontrollen nur für berechtigte Personen möglich. Das Flugplatzgelände ist nach § 46 LuftVZO „so einzufrieden, dass das Betreten durch Unbefugte verhindert wird“. Die Umsetzung der Zaunanlage ist ein separates Verfahren, das nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist.

¹⁶ International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)

5.6 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Der Flugplatz verfügt über folgende Ver- und Entsorgungsanlagen:

- Trinkwasserleitung (dm 80mm) aus dem Jahre 2007 als Neubau (Zuständig: "Wasser und Abwasserzweckverband Usedom")
- 20 KV Ringleitung (Erdkabel) mit 4 eigenen Trafos (2006 -2011) mit zwei Anbindungen an die 110 KV Umspannstation in Karlshagen
- Glasfaser - Kommunikationskabel für Telefon- und VDSL Datensystem (2012)
- Regenwasserverbundsysteme mit 5 Ölabscheidern und einem Schöpfwerk (Bestand und 2010-2011 teilsaniert - funktionsfähig)
- 5 Stück 5-Kammer-Abwasserausfahrgruben (Bestand für eine Größenordnung von insgesamt 600 WE - gewartet und ausgefahren - funktionsfähig)
- mehrere funktionsfähige Brunnen für Löschwasserentnahme. Auf dem Gelände des Flugplatzes besteht eine betriebseigene Feuerwehr.

Die großflächige Regenwasserabführung in den Freiflächen erfolgt über Kanalisationssysteme und Drainagen in bestehende Meliorationssysteme, die zum Teil durch Dritte gewartet werden. Insgesamt bestehen 4 Entwässerungsbereiche für das auf dem Gebiet des Flugplatzes anfallende Regenwasser:

- die nördliche Teilfläche (von Uferstreifen bis zur ehem. Start- und Landebahn) wird über zwei Rohre in die Ostsee entwässert
- die südlich angrenzende und bis zum Flugvorfeld reichende Teilfläche wird über ein Schöpfwerk außerhalb des Planungsgebietes entwässert
- der östliche Teilbereich der Shelter wird über ein Rohr in die Ostsee entwässert
- der südliche Teil der Start- und Landebahn wird in einen zwischen Flughafenring und Planungsgebiet liegenden Weiher entwässert, von dort besteht ein Überlaufgraben in den Kölpinsee.

Die zuletzt genannte Teilfläche machen ca. 10% der Entwässerung des Gesamtaufkommens an Regenwasser aus.

5.7 ALTLASTEN / BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

Das Gelände des ehemaligen Flugplatzes wurde frei von Kampfmitteln von der Bundesregierung übernommen. Im Falle eines Fundes von Kampfmitteln trägt der Bund entsprechend Kaufvertrag die Kosten für die Beseitigung der Kampfmittel.

Im Juni - August 2012 wurde durch die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH in Pinnow durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern im Namen der SUN ISLAND Energiepark Peenemünde GmbH beauftragt, die Kampfmittelbelastung entsprechend Kampfmittelverordnung festzustellen und eine gezielte Räumung von Fundstellen durchzuführen. Für einen Bereich des Test- und Forschungsfeldes wurde dies bereits abgeschlossen¹⁷. Für die übrigen Teilflächen soll entsprechend verfahren werden.

Altlasten sind entsprechend der militärischen Nutzung im Gelände vorhanden. Gem. Angaben des Landkreises, Sachbereich Abfallwirtschaft bestehen im Planungsgebiet zwei Flä-

¹⁷ GFKB Abschlußbericht Herstellen der Kampfmittelfreiheit auf Teilflächen Flugplatz Peenemünde, 16.07.2012 bis 24.08.2012

chen mit Bodenkontaminationen. Dies sind die Kontaminationsfläche KF 7.3 (ehem. Zwischentanklager 2) sowie KF 7.4 (Hangar). Die Bodenkontaminationen wurden 2003 im Rahmen der fachtechnischen Baubegleitung zum Rückbau von tanktechnischen Anlagen festgestellt. Die Flächen sollen nicht baulich genutzt werden.

Im Rahmen des geplanten Test- und Forschungsfeldes wurden Baugrunduntersuchungen vorgenommen¹⁸. Im Ergebnis der Standsicherheitsberechnung wird eine Mindesteinbindetiefe von 1,5 m für die Gründung als erforderlich erachtet.

5.8 NATUR- / LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt teilweise im LSG 082 „Insel Usedom und angrenzender Festlandgürtel“. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert. Weiterhin grenzen an das Plangebiet folgende Schutzgebiete internationaler und nationaler Bedeutung an:

- FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“
- NSG N 1A "Peenemünder Haken, Struck und Ruden"
- Das Plangebiet liegt außerhalb des Küstenschutzstreifens gem. § 29 NatSchAG M-V.

Entsprechend der besonderen Schutzwürdigkeit der umgebenden Natur und Landschaft wurden im Rahmen von Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden folgende Bedingungen vorgebracht:

- Einhaltung des Küstenschutzstreifen von 150 m (§ 29 NatSchAG MV)
- Einhaltung eines Abstandes von 150 m zum Naturschutzgebiet "Peenemünder Haken, Struck und Ruden"
- Ausgliederung der Sondergebiete A und B aus dem LSG "Insel Usedom und angrenzender Festlandgürtel" erforderlich
- Antrag auf Ausnahme vom Schutzzweck des LSG für Nutzungen bereits bestehender Gebäude/Anlagen im Sondergebiet C erforderlich
- Visualisierung besonderer Blickbeziehungen für Beurteilung der Veränderung des Landschaftsbildes (Blickbeziehung vom HTM, von Westen, vom Wasser)
- Abgestimmte Kartierungen: Biotope, Brutvögel, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse

Die detaillierte Untersuchung und Bewertung der Schutzgüter sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Umweltbericht (Teil B, sowie Anlage 1) vorgenommen.

¹⁸ Heiden Labor Gutachten Nr. 026/2012, Roggentin, Juli 2012

6 PLANUNGSZIELE

Mit der Planung des Energieparks ergibt sich die Möglichkeit, die Vielschichtigkeit des Standortes aus historischer und naturräumlicher Sicht zu stärken. Dies erfolgt durch die Bewahrung und gezielte Erläuterung / Führungen der Bau- und Bodendenkmale sowie der Ergänzung von zukunftsorientierten Nutzungen im Bereich regenerativer Energien. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft sind zu minimieren.

Das langfristig orientierte Gesamtkonzept für den Standort des Flugplatzes basiert auf folgenden Themenbereichen:

- **Energie:** Solarfeld für Stromerzeugung, Energiespeicherung, Energieerzeugung aus Wasserstoff
- **Forschung:** Forschungs- und Entwicklungszentrum unter Beteiligung von universitären Einrichtungen¹⁹
- **Fertigung:** Entwicklung und Produktion von Komponenten und Systemen zur Energieerzeugung, Speicherung und Wiederverstromung
- **Tourismus:** finanziell unabhängiger Betrieb des Flugplatzes u.a. mit Rundflügen, Führungen zu historische Schauplätzen (Zeugnisse der Erprobungsstelle sowie Museumsthema Kalter Krieg) und neuen Energieformen (gläserne Fabrik), gastronomisches Angebot.

Der Energiepark soll mit der Verknüpfung der Themen Energie und Forschung eine zivile und zukunftsichere Fortführung der wissenschaftlichen Tradition am Standort Peenemünde darstellen.

Die gewonnene „Grüne Energie“ soll primär der Energieversorgung vor Ort, d. h. des Historisch-Technischen-Museums Peenemünde (HTM) und der Gemeinde Peenemünde dienen.

Darüber hinaus bietet sich für die Gemeinde und die Region die Möglichkeit, über eine langfristige Einbindung in das Strom- und Wärmekonzept eine nachhaltige, umweltfreundliche und im gewissen Sinne „autarke“ Energieversorgung zu erlangen. Dies könnte als „grüne Insel Usedom“ einen wichtigen Beitrag für das touristische Profil der Insel darstellen.

Die Effekte für die Wirtschafts- und Arbeitsplatzstruktur der Gemeinde werden positiv bewertet. Langfristig sollen in den Bereichen ca. 110 neue Arbeitsplätze auf der Insel geschaffen werden.

Über einen städtebaulichen Vertrag sind zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger die Umsetzung der Konzeptbestandteile, insbesondere der Denkmalerhaltung und der Museumsfunktionen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Umwelt, zu regeln. Im folgenden Kapitel „Entwicklungskonzept“ werden die unterschiedlichen Projektbausteine näher erläutert.

7 ENTWICKLUNGSKONZEPT

7.1 ENERGIECAMPUS

¹⁹ Technische Hochschule Wildau: Fachbereich Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen

Die Projektbausteine des EnergieCampus bestehen aus dem Flugplatzzentrum am Eingangsbereich sowie den umgebenden Bestandsgebäuden (Teil 1), dem Energiespeicherzentrum mit dem Hallenneubau (Teil 2) sowie den in den bestehenden Shelters vorgesehenen Anlagen zur Energiespeicherung und Forschung (Teil 3). Das Gesamtkonzept ist im Plan 1 dargestellt.

Flughafenzentrum / Bestandsgebäude

Für den zentralen Zugang zum Flugplatzgelände (Zufahrt 1) wird eine städtebauliche Neuordnung angestrebt, um eine attraktive und funktional optimierte Lösung für die Nutzungen des EnergieCampus und des Flugplatzes zu gewährleisten. Neben der Aufwertungsmöglichkeit der bestehenden Gebäudestrukturen wird die Option der Neufassung des Eingangsbereiches durch einen neuen Gebäudekomplex vorgeschlagen. In diesem können die unterschiedlichen Funktionen (Tower, Personalräume, Verwaltung, Besucherzentrum, Forschung- und Produktion) angeordnet werden.

Am rückwärtigen Bereich besteht die Option für einen Sammelparkplatz, der bei einer Neuordnung des Eingangsbereiches für Besucher und Mitarbeiter als Ersatzstandort genutzt werden kann (Zufahrt 2).

Für Dienstleistungsfunktionen der Forschungseinrichtungen werden Gebäude aus der bestehenden Substanz modernisiert (z.B. Umbau des Gebäudes der Alten Wache zur Feuerwache mit angeschlossener Betriebstankstelle).

Die ein- bis zweigeschossigen Bestandsgebäude am Eingangsbereich werden weiterhin für Verwaltung genutzt.

Energiespeicherzentrum

Der Neubau der Forschungs-, Versuchs- und Fertigungshalle bildet ein funktionales und räumliches Gelenk für die Elemente Flugfelder, Solarflächen und dem gebogenem Band an baulichen Großformen. Neben der öffentlich wirksamen Funktion als „gläserne Fabrik“ sollen Aussichtsmöglichkeiten auf die Gesamtanlage geschaffen werden.

Das Hallendach soll für Photovoltaikmodule genutzt werden. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt vom Flughafenring (Zufahrt 3), an die Erschließung ist ein Parkplatz für Personal, Besucher, Lieferverkehr angebunden.

Energiespeicher

Die am östlichen Rand des Planungsgebietes gelegenen Shelter sollen als Stellplätze für Flugzeuge und für die Wasserstoffspeicherung und Erzeugung genutzt werden. Die Shelter haben eine Grundfläche von je 27 x 40 m. Durch die massive Bauweise (80 Tonnen schwere, sprengsichere Tore) wird eine Gefahr für umgebende Einrichtungen ausgeschlossen. Wasserstoff wird ausschließlich in den Shelters gelagert, ein Transport findet nicht statt. Aufgrund des frühen Zeitpunktes der Forschungsarbeiten können gegenwärtig Größe und Anzahl der Behälter noch nicht bestimmt werden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt nach gegenwärtigen Angaben des Vorhabenträgers über bestehende Leitungen. Weiterhin werden 3 bestehende Transformatoren im Flugplatzgelände genutzt.

Der an der Start- / Landebahn gelegene alte Tower liegt gegenwärtig brach. Das Gebäude soll mittel- bis langfristig für Forschung genutzt werden.

Die Wasserversorgung für die Wasserstofferzeugung erfolgt durch Überlaufwasser aus den Entwässerungsgräben und den Zisternen.

Solarfelder

Der Energiepark sieht 6 Solarfelder (Sondergebiet A „Erneuerbare Energien“ – Zweckbestimmung Photovoltaik) mit einer Gesamtfläche von ca. 54,9 ha vor. Gegenüber dem Vorentwurf (September 2012) bleibt die Flächengröße der mit Solarmodulen und Nebenanlagen überbaubaren Flächen von 53,9 ha unverändert (Fläche innerhalb von Baugrenzen).

Die Solarfelder gliedern anhand von freigehaltenen Sichtachsen das Gesamtgebiet. Bei der Feldabgrenzung werden die historische Start- und Landebahn aus der ursprünglichen Nutzungsphase 1935 – 45 aufgenommen. Berücksichtigung finden auch die in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bestimmten Schutzabstände zum NSG (150 und 100 m) und zur Küstenlinie (150 m). Im Rahmen von Umplanungen konnte über Flächenfreisetzungen im nördlichen SO A.1 (Verlagerung in das südwestliche SO A.4) erreicht werden, dass der ursprüngliche Puffer von 150 m auf ca. 200 m vergrößert wurde.

Das Solarfeld C.1 (im B-Plan SO A.4) ist funktionaler Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur zivilen Umnutzung des ehemaligen militärisch genutzten Standortes in einen EnergieCampus. Die Fläche ist in das räumliche Konzept der Verzahnung der Flugplatznutzung (Start- und Landebahn, Flugfelder) mit den Solarfeldern und den Grünstreifen eingebunden. Eine Beeinträchtigung der Raumwirkung des Flugfeldes der ehem. Erprobungsstelle durch den Teilbereich C.1 (im B-Plan SO A.4) wird aufgrund der Entfernung von ca. 100 m von der öffentlich einsehbaren Stelle am Eingangsbereich sowie der maximalen Höhe der Module von ca. 1,7 m nicht gesehen. Das Gesamtkonzept sieht vielmehr vor, die ehemalige Grundstruktur mit der in Ost-West-Richtung verlaufenden Start- und Landebahn sichtbar werden zu lassen. Die ehemalige städtebauliche Situation der halbkreisförmig angeordneten Hallenbauten wird ebenfalls durch die ergänzenden Neubauten gestärkt.

Die Module sind am Mittelpunkt bei ca. 1,3 m montiert, durch die 30° Neigung werden Höhen von 0,8 bis 1,7 m erreicht. Für die Solarfelder ist eine Aufständigung der Module auf Tracker vorgesehen, dadurch wird die aktive Fläche der Solarmodule auf ca. 65 % reduziert. Durch die Nachführung der Module mit der Sonne wird die Effizienz um ca. 20 % erhöht. Die Verankerung erfolgt über Erdnägel, die nach Ende der Betriebszeit rückstandsfrei entfernt werden können. Dadurch wird ein minimaler Eingriff in den Boden vorgenommen. Die bestehende Vegetation bleibt damit erhalten. Im Bestand des Feldes werden Kleinzonen ökologisch aufgewertet, um Kriechtieren, Insekten und Kleinvögeln Lebensraum zu bieten.

Erforderliche Betriebswege (unversiegelt) und Nebengebäude (z.B. Trafo, Wechselrichter) werden in die Solarfelder integriert.

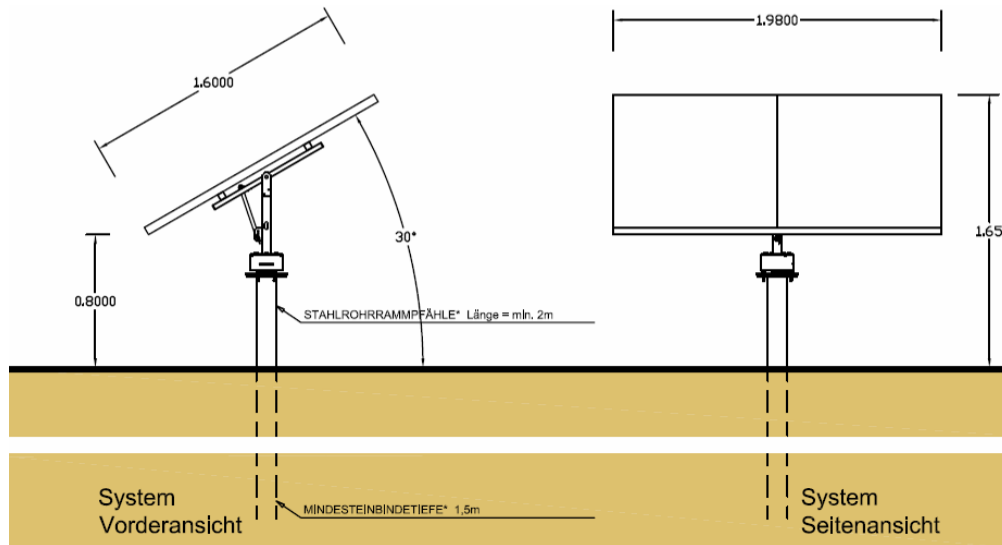


Abbildung 9: Standardmodul

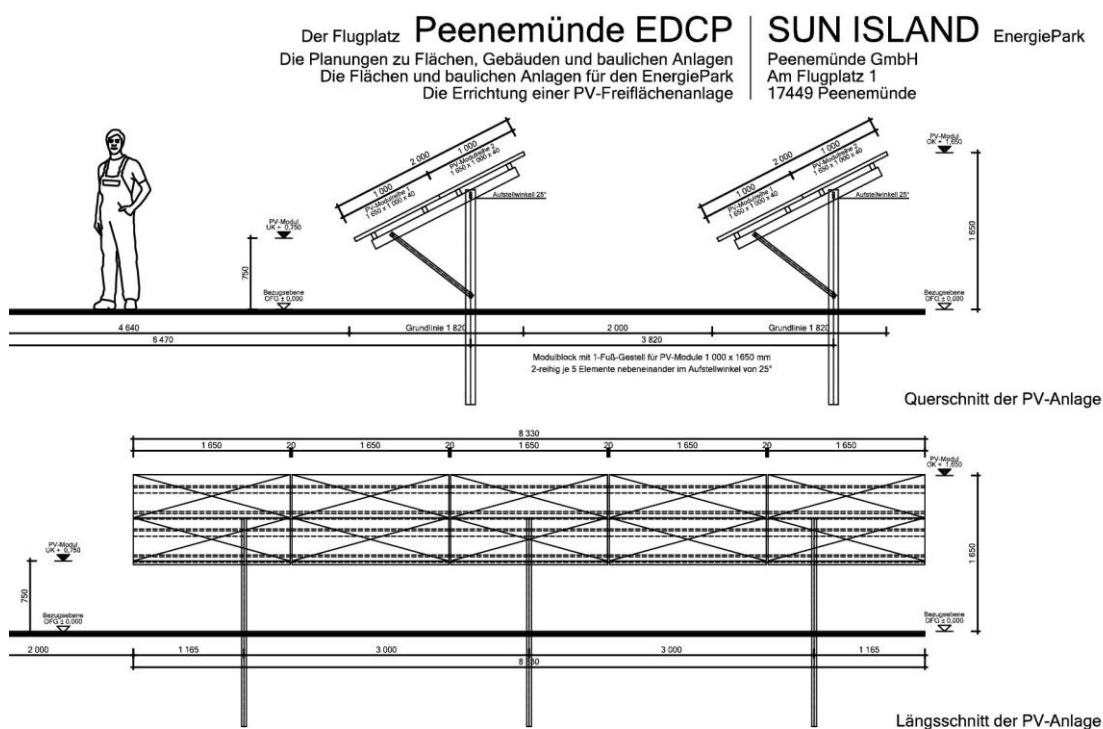


Abbildung 10: Querschnitt und Längsschnitt der PV-Anlage (Ausschnitt) ²⁰

Auf Grundlage der bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes wurde auf dem Flurstück 1/42 der Flur 4 ein Test- und Forschungsfeld für Solaranlagen realisiert. Für eine ca. 17,7 ha große Teilfläche in den Sondergebieten A.2 und A.3 sollte bereits im Jahr 2013 durch eine

²⁰ Für das Test- und Forschungsfeld liegt ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 22.06.2015 vor. Die Errichtung der PV-Anlage berücksichtigt die im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen.

Genehmigung gem. § 35 Abs. 2 BauGB ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn die wirtschaftliche Tragfähigkeit und zügige Umsetzung der Forschungsarbeit ermöglicht werden. Der Bauantrag wurde Anfang November 2013 mit Bedingungen genehmigt.

7.2 HISTORISCHE SPUREN

Denkmalpark

Für den Bereich Teil 1 südlich des Flugplatzvorfeldes ist ein Erhalt der Bodenreste der ehemaligen Werftanlage der Erprobungsstelle vorgesehen (u.a. der Halle W3). Mit der Aufnahme der Befunde wurde eine erste Grundlage geschaffen, die z.B. durch behutsame Anlage von Wegen und Informationsmöglichkeiten für Besucher zugänglich gemacht werden können.

Museumsthema Kalter Krieg

Als ergänzender Baustein für die Museums- und Denkmallandschaft in Peenemünde kann auf dem nord-östlichen Bereich Teil 2 des Flugplatzes im Außenbereich sowie im Shelter ein Ausstellungsbereich zum Thema „Kalter Krieg“ entstehen. Die geführten Touren können durch Besichtigung von weiteren umgebenden Standorten (Aussichtspunkt am Peenemünder Haken auf die Ostsee und die künstlichen Inseln für das seeseitige Funkfeuer, Prüfstand, Walter-Schleuder sowie den Naturraum etc.) erweitert werden. Eine entsprechende Konzeption ist zwischen dem Eigentümer und dem HTM sowie dem Bildungsministerium auszuarbeiten.

7.3 FLUGPLATZ

Im Zuge der Errichtung des Energieparks wird die Start- und Landebahn unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit für den südlichen Hallenstandort auf ca. 1.800 m gekürzt werden. Im Zuge der Planungen zum Energiepark wurde auf Anregung der Luftverkehrsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Änderung der Anlagengenehmigung beantrag²¹ (auf Code-Zahl 3, Reduzierung der Start- und Landebahn auf 1.800 m).

Weiterhin wird die Usedom Fluggesellschaft mbH für den Sonderlandeplatz Peenemünde EDCP die Entwidmung von Flächen beantragen, die nicht mehr für die Nutzung für den Flugverkehr benötigt werden. Die Flächen sollen gem. des Entwicklungskonzeptes zum „Energiepark Peenemünde“ u.a. für Forschung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Speichertechnologien zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Gebäude, wie z.B. die Wartungshalle und die Shelter, werden weiterhin bestimmungsgemäß für die Luftfahrt oder zur Vermietung an Befugte genutzt.

Zur Optimierung und Aufwertung der Situation für Besucher und Personal ist am Eingangsbereich der Neubau eines ca. 15 m hohen Flugplatztowers vorgesehen. Dieser kann als Ergänzungsbau an das bestehende Gebäude angefügt werden oder im Zusammenhang mit einem Neubau errichtet werden.

²¹ Antrag der Usedom Fluggesellschaft mbH vom 25.10.2013

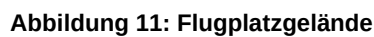
Eine gutachterliche Bewertung der Blend- und thermischen Wirkungen²² hat anhand von Visualisierungen überprüft, dass unter den konkreten Bedingungen der zugelassenen Anflugverläufe auf EDCP mit keinen Blendwirkungen für Flugzeuge im Direktanflug aus der Reflexion des Sonnenlichtes auf den Solarpanelen zu rechnen ist. Es ist auch mit keinen thermischen Auswirkungen durch die Installation der Solarfelder auf den Flugverkehr zu rechnen. Untersuchungen an anderen Flugplatzstandorten (VLP Rothenburg, ehemaliger SLP Brandis) haben ergeben, dass die thermischen Wirkungen von Umgebungswasser mindestens mit dem Faktor 1,8 höher einzustufen ist, wie die Wirkungen der Solarpaneele. Da EDCP im Norden komplett von Meerwasser umgeben ist, kann somit auf eine spezielle niedergradige Bewertung des thermischen Einflusses von Solarpanelen auf den Flugverkehr mit Flugzeugen bis zu 5,9 t MTOW verzichtet werden.

Auf Grund der Flugverkehrsvorschriften ist zur Sicherung des Flugplatzgeländes eine Einzäunung erforderlich. Die Zaunanlage führt um das Betriebsgelände des Flughafens herum (siehe Abb. 11 – rot gestrichelte Linie). Die vorhandenen Zäune oder Zaunfragmente um den Flugplatz herum werden durch einen, durch den Sicherheitsplan V.1.Ref.0-120815 des Flugplatzes Peenemünde geforderten ICAO-Sicherheitszaun ersetzt. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahrens, es erfolgt eine separate Beantragung.

Die Planungen innerhalb des Flugplatzgeländes wurden mit der zuständigen Luftfahrtsbehörde des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung M-V abgestimmt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Einhaltung der Hinderisfreiheit gem. LuftVG eingefordert²³. Ein Antrag auf Herabstufung auf Flugplatz Code-Zahl 3 zur Verkürzung der Start- und Landebahn wurde gestellt. Weiterhin wurde von der Luftfahrtsbehörde darauf hingewiesen, die nicht mehr für den Luftverkehr benötigten Flächen aus der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung herauszunehmen. Entsprechend wird im Bebauungsplan die reduzierte Fläche für Luftverkehr ausgewiesen.

²² TH Wildau, Beurteilung der möglichen Blendwirkung eines Solarparks und dessen thermischen Effekte am Sonderlandeplatz Peenemünde, Wildau 26.06.2012

²³ Bei Code-Zahl 3: Streifenbreite von 75m (gemessen von der Mittellinie der Start- und Landebahn) mit seitlichen Übergangsfläche mit Neigung von 1:7



Durch eine Gliederung der Solarfelder mit 20 – 50 m breiten Korridoren wird ein Einfügen in das Landschaftsbild unterstützt. Die nicht beplanten Bereiche sollen in der bestehenden Grün- und Landschaftsstruktur erhalten bleiben und durch Pflegemaßnahmen eine ökologische Aufwertung erfahren.

7.5 VERKEHR / TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Die Fertigung in der Montagehalle benötigt ca. 0 bis 2 Lastzüge pro Tag. Der Abtransport der Produkte erfolgt durch Container Lastzüge. Es wird von monatlich 2 bis 5 Fahrten ausgegangen.

Der zusätzliche Verkehr kann mit dem bestehenden Straßennetz abgedeckt werden.

Für einen Netzanschluss befindet sich nach Angaben der E.ON edis AG²⁴ an der 110 kV-Leitung in der Nähe des Umspannwerkes Karlshagen ein geeigneter Einspeise- bzw. Anschlusspunkt (Kapazität ca. 75 kWp). Die Einspeisung erfolgt über die bestehende 20 KV Ringleitung (Erdkabel) mit 4 eigenen Trafos (2006 -2011) mit zwei Anbindungen an die 110 KV Umspannstation in Karlshagen.

Die großflächige Regenwasserabführung in den Freiflächen erfolgt über Kanalisationssysteme und Drainagen in seit mehreren Jahren bestehende Meliorationssysteme, die zum Teil durch Dritte gewartet werden.

Entsprechend der vorgesehenen stufenweisen Entwicklung der Vorhaben im Energiepark werden auch die Brandschutzanforderungen für diesen Bereich in Stufen bereitgestellt. Generell ist anzumerken, dass die Gemeinde sowie das Amt Usedom-Nord Lösungsmöglichkeiten für die Sicherstellung des Brandschutzes in der gegenwärtigen Situation sowie für die zukünftige Entwicklung erarbeiten. Hierzu haben u.a. am 28.03.2013 sowie am 24.10.2013 Abstimmungen stattgefunden. Die Gemeinde wird in ihren Ausschüssen darüber beraten und schnellst möglich eine Empfehlung aussprechen (Entwicklungsbeirat, 04.11.2013 / 24.02.2014). Für die Sicherstellung der Brandbekämpfung im Planungsgebiet sind folgende Schritte vorgesehen:

- Der Flugplatz verfügt über zwei Löschfahrzeuge, die Brandschutzanforderungen werden eingehalten. Im Planungsgebiet bestehen mehrere funktionsfähige Brunnen für eine Löschwasserentnahme.
- Für den Bauantrag zum Test- und Forschungsfeld wurde vom Vorhabenträger eine Entlastungserklärung unterzeichnet.²⁵

7.6 ENTWICKLUNGSSTUFEN

Der Aufbau der Gesamtanlage soll gem. Angaben des Vorhabenträgers in 3 großen Bauabschnitten erfolgen. Diese sind voraussichtlich:

- **Abschnitt 1:** Aufbau Pilotanlage mit Infrastruktur gem. § 6 Abs. 3 ab Netzanschluss SO A.2 (teilweise) und SO A.3 für ein „Test- und Forschungsfeld“ bis 2. Halbjahr 2015. Der Abschnitt schließt den Ausbau und die Modernisierung bestehender Gebäude für die Nutzung der Forschungseinrichtungen mit ein.
- **Abschnitt 2:** Ausbau der Shelter- und Infrastrukturen für Reverstromung in Abhängigkeit von den Entwicklungsergebnissen der Pilotanlage.

²⁴ Schreiben vom 23.06.2011

²⁵ In dem notariell beglaubigten Angebot zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages wird im § 14 Feuerwehr/Brandschutz, Löschwasser Folgendes geregelt:

- (1) Der Vorhabenträger wird soweit gesetzlich zulässig mit Anbietern von Brandschutzleistungen Verträge abzuschließen, die den Brandschutz im Planungsgebiet sicherstellen.
- (2) Der Gemeinde Peenemünde, dem Amt Usedom Nord und dem Landkreis VG wird vom Vorhabenträger Entlastung für das Planungsgebiet, zum Thema Brandschutz, in vollem Umfang erteilt.

- **Abschnitt 3:** Aufbau des Energieerzeugerfeldes mit SO A.2 (teilweise) sowie SO A.4 - A.6. Der Aufbau erfolgt über die jetzt vorhandenen Zufahrtswege. Es müssen keine Baustraßen erschlossen werden. Es wird keine schwere Bautechnik zum Einsatz gebracht. Flächennivellierungen und große Erdaushübe sind nicht notwendig.

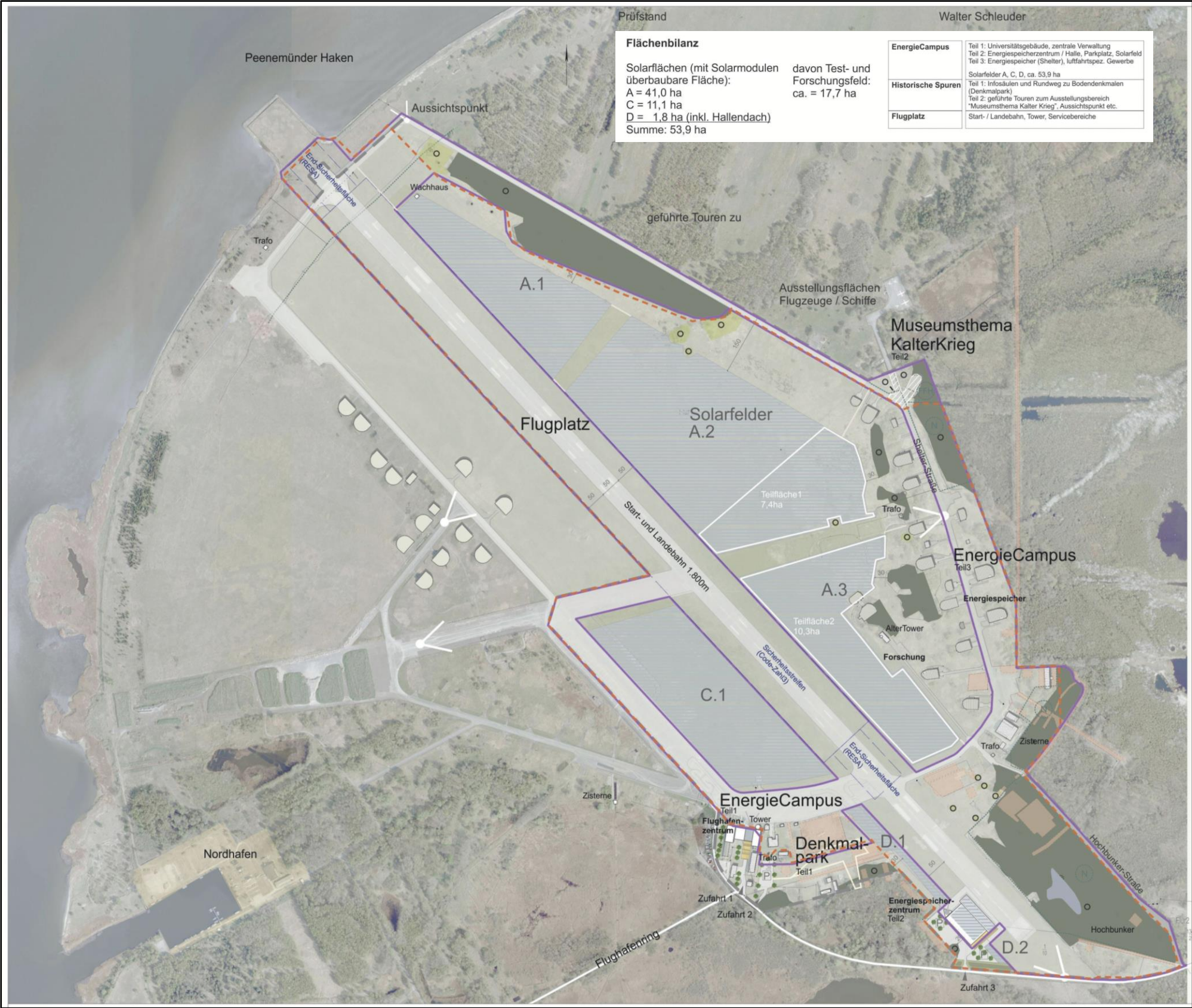
7.7 VORHABENTRÄGER

Der Vorhabenträger ist die SUN ISLAND Energiepark Peenemünde GmbH mit Sitz in Peenemünde. Alleinige Gesellschafterin der SUN ISLAND Energiepark Peenemünde GmbH ist die alpha group Beteiligungsgesellschaft mbH mit Niederlassungssitz in Peenemünde. Fast der gesamte Umfang des Bauvorhabengebietes befindet sich im Eigentum der beiden Gesellschaften.

Die Forschungs-, Versuchs- und Fertigungshalle wird durch die NOVOTEC Solar GmbH ebenfalls mit Sitz in Peenemünde betrieben.

Der Flugplatz wird im Auftrag der Eigentümerin durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH, die die erste Fluggesellschaft Mecklenburg-Vorpommerns war und nunmehr schon mehr als 20 Jahre am Markt ist, entwickelt und betrieben. Der Sitz der Gesellschaft ist ebenfalls Peenemünde.

PLAN 1: ENTWICKLUNGSKONZEPT



Nutzungen

- Solarfelder
- Test- und Forschungsfeld
- EnergieCampus, Denkmalpark
- Gestaltete Platzbereiche
- Ausstellungsfläche für HTM

Abgrenzung Fläche für Luftverkehr
Sicherheitsstreifen Start-/ Landebahn

Gebäude

- Gebäude Bestand / Planung
- Begrünte Shelter

Natur- / Landschaftselemente

- Ruderaler Kriechrasen
- Bäume
- Pflanzstreifen
- Wald / Gehölzflächen
- Gewässer
- Holzsteg / Weg
- Naturschutzgebiet
- geschützte Biotope § 20 NatSchG MV

Verkehr / Infrastruktur

- eingezäunter Flugplatzbereich
- Betonflächen Flugplatz
- Straßen
- Parkplatz

Denkmalerfassung

- Befunde 1936 - 1945

Grundlage: Gutachten, D. Behnke, Juni 2012

Gemeinde Peenemünde
Bebauungsplan Nr. 11
"Energiepark Peenemünde"

Entwicklungskonzept

Juli 2015
M. 1:5.000 (A1) / 1:10.000 (A3)

Plan 1

CESA INVESTMENT
GmbH & Co. KG
Sophie-Charlotten-Strasse 33
14059 Berlin
Fon +49 (0)30 26 07 88-300
Fax +49 (0)30 86 71 72 81
www.cesagroup-berlin

N

8 VERFAHREN - ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

8.1 DISKURSIVES PLANUNGSVERFAHREN

Die Erstellung des Planungskonzeptes und die Durchführung der Bauleitplanverfahren sind eng in das diskursive Verfahren der Entwicklungsprojekte in Peenemünde eingebunden. Unter frühzeitiger Einbeziehung der Fachbehörden, der Gemeinde und der Vorhabenträger sind dabei die Einzelprojekte im Kontext der Gesamtentwicklung zu betrachten.

8.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

- Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung (23.08.2012). Anregungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen.

- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 16.09.2012 bis zum 16.10.2012 durchgeführt. Folgende wesentliche Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht und teilweise in den Entwurf aufgenommen (detaillierte Ausführungen sind den Abwägungsunterlagen zu entnehmen):

- **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern:** Es wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Belangen der Regionalplanung (Themenbereiche Tourismusräume, des Umwelt- und Naturschutzes, des Küstenschutzes und der Kultur und kulturellen Bildung) in Vereinbarung gebracht werden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Planungsziele zur Entwicklung eines Wissens-, Produktions- und Forschungsstandortes umzusetzen sind. Diese sind weiterhin im Bebauungsplan verankert. Ergänzende Regelungen sind im städtebaulichen Vertrag aufgenommen worden.
- **Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen:** Innerhalb des Planungsgebietes liegen Festpunkte, deren mögliche Verlegung rechtzeitig mit dem Amt abzustimmen ist.
- **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, - Archäologie und Denkmalpflege:** Es erfolgte eine Zustimmung zum angepassten Planungskonzept. Weiterhin wurden Bedenken zur Baugrenzenfestlegung im Bereich SO B.1 für das Baufenster am jetzigen Eingangsbereich geäußert, da die Fläche des Befundes Nr. 47a (Bereich der Halle W20/Junkershalle mit Einzelbefund Granitpflasterung) nicht berücksichtigt wurde. Zum Entwurf wird die Baugrenze um die Fläche des Befundes reduziert. Es wurde darauf verwiesen, dass bei weiteren während Erdarbeiten entdeckten Auffälligkeiten die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist.
- **Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung:** Durch den SB Bauleitplanung werden keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen, den denkmalschutzrechtlichen Belangen sowie den Belangen der Forst und der Raumordnung nachzuweisen. Dies erfolgte mit der weitestgehenden Berücksichtigung der gemachten Anregun-

gen im Rahmen des Abwägungsprozesses. Die gemachten Anregungen zur rechtssicheren Fassung von Festsetzungen wurden aufgenommen und in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Vom SB Denkmalschutz wurden umfangreiche Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung der Boden- und Baudenkmale erhoben. Weiterhin werden Nachweise gefordert, dass die Planung mit der geplanten Entwicklung und touristischen Erschließung der Denkmallandschaft Peenemünde vereinbar ist. Durch die Gemeinde wird auf das integrative Gesamtkonzept verwiesen, bei dem die Funktionen Naturschutz, Denkmalschutz, Flugplatznutzung sowie erneuerbare Energien aufeinander abgestimmt wurden. Auch wenn das Planungsgebiet geschützte Denkmale beinhaltet und Teil des Flächendenkmales ist, ist nicht zu verkennen, dass ein für die Insel Usedom und die Region wichtiger Flugplatzbetrieb stattfindet, der neben der Weiterentwicklung der Denkmallandschaft und der Konversionsflächenentwicklung explizit in den Zielen der Landes- und Regionalplanung aufgenommen wurde. Für die wirtschaftliche und organisatorische Betriebsaufrechterhaltung sind entsprechende investive Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig sollen bestehende Gebäude (Shelter, alter Tower) in das Gesamtkonzept integriert werden und sukzessive einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Angebot für Tourismus und Freizeit soll (Rundflüge, geführte Touren, Informationsmöglichkeiten) aufgewertet und sinnvoll ergänzt werden, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Flugplatzanlage zu sichern und das Denkmal und der geschichtliche Zusammenhang der Öffentlichkeit näher zu bringen. Auf Initiative des HTM und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern wird der Museumsbereich „Kalter Krieg“ mit dem Schlüsselthema Jagdfliegergeschwaders 9 als ein wichtiger Baustein die Denkmallandschaft in Peenemünde ergänzen. Die Maßnahmen werden in das wissenschaftliche und touristische Konzept des HTM eingebunden, entsprechende Regelungen befinden sich im städtebaulichen Vertrag zum vorliegenden Bebauungsplan. Die Bedeutung für die touristische Gesamtpositionierung und der Gemeinde wird vom Tourismusverband Insel Usedom e.V. (TVIU) hervorgehoben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich Peenemünde gem. Zielstellung des REK 2020 über neue Inhalte den Besuchern erschließen soll. Das Entwicklungskonzept des B-Plan Nr. 11 stellt hier einen Beitrag dazu dar.

- **Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde:** Der erstellte Umweltbericht sowie die Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet wird bestätigt. Es wird auf die Erforderlichkeit eines LSG-Ausgliederungsverfahrens hingewiesen. Die Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde in Abstimmung mit der UNB überarbeitet.
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern:** Der Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden ist zu berücksichtigen. Dies erfolgte in der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“(DE 1747-301). Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet wurden nicht festgestellt.
- Es wird auf die neu festgelegten Bemessungshochwasserstände (BHW) hingewiesen. Diese liegen für die Außenküste bei 2,90 m NHN und für den Peenestrom / Peenemünde bei 2,70 m NHN. Das Plangebiet weist ein Höhenniveau von etwa 2,0 m über NHN auf. Auf Grund der vorhandenen Höhenlage des Geländes ist das Planungsgebiet bei Eintritt von schweren Sturmflutereignissen überflutungsgefährdet. Daher sollte zumindest eine Standsicherheit gegenüber BHW sichergestellt werden, um Anlagen/Nutzungen Dritter

und insbesondere eine Beeinträchtigung der perspektivisch landseitig gelegenen Küstenschutzanlagen auszuschließen. Bei der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie der Errichtung elektrotechnischer (Haupt-) Anlagen wie z.B. Transformatoren ist gem. Stellungnahme des BHW ebenfalls zu beachten.

Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN ist durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012). Bei der Planung der in den Sheltern vorgesehenen Anlagen zur Energiespeicherung wird das BHW entsprechend berücksichtigt.

- **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neu-Pudagla:** Bei einem Vorort-termin wurde mit dem Forstamt die Einhaltung des Mindestabstandes von 30 m zu Photovoltaikanlagen (hohe Gefährdung durch herunterfallende Äste) gefordert. Für den geplanten Hallenneubau (Energiespeicherzentrum) kann der Abstand auf 20 m dann verringert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Waldrand-nahen Gebäudebereiche nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Lagerräume, keine Büroräume). Auf den Dachflächen des Gebäudes ist bei beabsichtigter Errichtung von Solaranlagen ebenfalls der 30 m Schutzabstand zum Wald einzuhalten.
Die einzuhaltenden Abstände von baulichen Anlagen (inkl. Photovoltaikanlagen) zu Waldflächen gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V werden im Bebauungsplan Nr. 11 gesi-
chert, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.
- **Tourismusverband Insel Usedom e.V. (TVIU):** Die Bedeutung für die touristische Ge-
samtpositionierung und der Gemeinde wird vom Tourismusverband Insel Usedom e.V.
(TVIU) hervorgehoben.
- **BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.:** Die Planung wird auf-
grund der Eingriffe in Natur- und Landschaft kritisch bewertet und u.a. eine Redu-
zierung der Flächen für Photovoltaikanlagen gefordert. Eine Ausgliederung aus
dem LSG wird abgelehnt. Diese Anregungen wurden teilweise berücksichtigt, u.a.
wurde der Abstand des Sondergebietes zur Küstenlinie um ca. 55 m vergrößert und
Waldabstände auf 30 m erweitert. Weiterhin wird vom BUND ein Konfliktpotenzial
zu den umgebenden Schutzgebieten gesehen. Hierzu wird von den im Planungs-
verfahren eingebundenen naturschutzfachlichen Gutachtern erwidert, dass in se-
paraten Unterlagen (als Anlagen zur Begründung) die FFH-Verträglichkeit des Vor-
habens in einer gebietsbezogenen Vorprüfung (FFH-Gebiet) und Hauptprüfung
(EU-Vogelschutzgebiet) untersucht wird. Diese kommen zu folgenden Ergebnis-
sen: Das Vorhaben ist nicht zur Beeinträchtigung von für Schutzzweck und Erhal-
tungszielen maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets geeignet. Die Notwen-
digkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. Das Vorhaben
ist somit gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG als verträglich mit den Erhal-
tungszielen des FFH-Gebiets zu werten.
- Darüber hinaus wurde für die Abprüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Ver-
botstatbestände für das Vorhabengebiet – einschließlich angrenzender Räume mit
funktionalen Beziehungen (betrifft auch Bereiche des NSG) – ein spezieller arten-
schutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das
Vorhaben im Änderungs- und Ergänzungsbereich artenschutzrechtliche Betroffen-
heiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung sowie funktionserhaltenden

Maßnahmen begegnet werden kann. Es ergibt sich somit keine weitere Notwendigkeit eine ausnahmsweise Zulassung der Vorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

- Für das Vorhaben wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich für die Eingriffe vorgenommen und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Da das vorgesehene integrierte Gesamtkonzept ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde ist, wird an den Planungszielen festgehalten.

Im Übrigen wird auf die Auswertung der Anregungen zum Vorentwurf verwiesen, deren Ergebnis mitgeteilt wurde und die im Amt Usedom-Nord eingesehen werden kann.

8.3 ENTWURFSFASSUNG

Aufgrund der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf sowie der Weiterentwicklung des Entwicklungsprojektes werden zum Entwurf des Bebauungsplanes folgende Änderungen vorgenommen:

a.) Planzeichnung

- Ausweisung von 30 m Waldabstand zu Baugrenzen in den Sondergebieten A.1 – A.3. Entsprechend der Abstimmung mit den Forstbehörden wird im Sondergebiet B.2 für den Hallenneubau ein Abstand von 20 m in Verbindung mit einer Unzulässigkeit von Aufenthaltsräumen und Solaranlagen in diesem Teilbereich festgesetzt.
- Der Abstand des Sondergebietes A.1 zur Küstenlinie wird um ca. 55 m erhöht, um den sensiblen Küstenbereich weitreichender zu schützen.
- Zur Flächenkompensation wird die naturschutzfachlich minderwertige Fläche zwischen Sondergebiet A.4 und der Verkehrsfläche des Flughafens als Sondergebiet ausgewiesen. Weiterhin wird im neuen Sondergebiet A.6 eine kleinere Fläche für Solaranlagen am Standort der geplanten Halle ergänzt.
- Zur Berücksichtigung des Bodenbefundes 47a wird im Sondergebiet B.1 im Baufenster am Eingangsbereich ein Luftgeschoss festgesetzt. Dadurch wird eine Überbauung des Bodendenkmales verhindert.
- Die Lesbarkeit der Planzeichnung wird durch Vergrößerung von 2 Teilbereichen verbessert.
- Die beabsichtigte behutsame und bestandsorientierte Nutzung des Teilbereiches als Ausstellungsfläche für ein „Museum Kalter Krieg“ durch das HTM wird im Bebauungsplan Entwurf gem. § 9 Abs. 9 BauGB als Fläche mit besonderem Nutzungszweck festgesetzt.

b.) Festsetzungen / Begründung / Umweltbericht

- Anregungen zur rechtssicheren Fassung von Festsetzungen wurden aufgenommen und in die Entwurfsfassung eingearbeitet.
- Denkmalschutzrechtliche Hinweise werden in der Begründung ergänzt.
- Für die Sondergebiete wird der in den §§ 2 — 9 BauNVO aufgeführte Grundaufbau aufgenommen. Artenschutzrechtliche Regelungen werden separat festgesetzt.
- Fortschreibung des Umweltberichtes.

8.4 OFFENLAGE

- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 07.03.2013 bis zum 09.04.2013 durchgeführt. Folgende wesentliche Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht und teilweise in den Entwurf aufgenommen (detaillierte Ausführungen sind den Abwägungsunterlagen zu entnehmen):
 - **Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern:** Es erfolgte eine Zustimmung zum Planungskonzept.
 - **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Abteilung 2 / Referat 210 (Luftverkehrsbehörde):** Mit der im Entwurf des B-Plans vorgesehenen Lage der Solarfelder und des Energiespeicherzentrums wird gem. Luftverkehrsbehörde die erforderliche Hindernisfreiheit für den Flugplatz Peenemünde nicht eingehalten. Die Planunterlagen sind daher zu überarbeiten. Diese Anforderungen werden berücksichtigt und folgende Verfahrensschritte umgesetzt: Am 25.10.2013 erfolgte eine Beantragung einer Betriebsgenehmigung des Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH. Dadurch erfolgte eine Verkürzung der SLB auf 1.800 m. Weiterhin wird im Bebauungsplan zur Sicherung der seitlichen Übergangsflächen mit einer Neigung von 1:7 die textliche Festsetzung Nr. 8 um eine Bauhöhenbeschränkung ergänzt. Die Usedomer Fluggesellschaft mbH beantragt für den Sonderlandeplatz Peenemünde EDCP die Entwidmung von Flächen, die nicht mehr für die Nutzung für den Flugverkehr benötigt werden. Damit sind die Anforderungen an eine Hindernisfreiheit gegeben und die luftfahrtrechtlichen Vorschriften eingehalten.
 - **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, - Archäologie und Denkmalpflege:** Es erfolgte eine Zustimmung zum angepassten Planungskonzept.
 - **Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kreisentwicklung:** Durch den SB Bauleitplanung werden keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert. Anpassungsbedarf besteht für die Regelung der Ferienwohnungen. Dies wird berücksichtigt, die maximal zulässigen 15 Ferienwohnungen werden gebäudebezogen festgesetzt. Das Kreisentwicklungsamt weist auf fehlende Aussagen zum Hochwasserschutz hin. Die Anregung wurde berücksichtigt, in der Begründung des Bebauungsplanes sind unter Punkt 9.7 die verfügbaren Aussagen zum Thema Hochwasserschutz aufgeführt. Da keine ständigen Wohnsitze im Planungsgebiet vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet. Um eine Beschädigung von Hochwasserschutzanlagen außerhalb des Planungsgebietes durch losgelöste Photovoltaikanlagen zu verhindern, ist eine feste

Verankerung der Anlagen sicherzustellen. Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN ist durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012). Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass zur Genehmigung die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen ist. Mittlerweile wurden Teilflächen aus dem LSG ausgegliedert. Die Abstände der Photovoltaikanlagen zu den Waldflächen wurden im Bebauungsplan Entwurf auf durchgehend 30 m angepasst. Damit ist eine Vereinbarkeit zum § 20(1) des LWaldG.

- Durch den SB Denkmalschutz wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Solarmodule zu einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes und zur Veränderung, Beseitigung und Zerstörung von Teilen des Baudenkmals Aufspülungsfläche Flugplatz der Erprobungsstelle führt. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB erheblich beeinträchtigt. Hierzu wird von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsprozesses mitgeteilt, dass umfangreiche Untersuchungen und Abstimmungen zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange durchgeführt wurden und eine Minimierung der Eingriffe über die Freihaltung der Bereiche mit Befunden vorgenommen wurde. Die vorliegende Planung berücksichtigt gem. Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 18.03.2013 die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege.
- **Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde:** Es wurden Anregungen zur Bilanzierung des Eingriffs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie zum speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und zu den Vermeidungsmaßnahmen 3 bis 7 gemacht. Weiterhin wurde angeregt, die Festsetzungen im Textteil B der Satzung entsprechend der Anmerkungen zum saFB zu ergänzen und stringenter zu formulieren. Die Punkte zum Artenschutz sind in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen. Für die nicht bebauten Grundstücksflächen der Sondergebiete A und C ist die Einsaat auszuschließen (Anerkennung der Minderungsmaßnahmen). Die Anregungen wurden berücksichtigt und in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern:** Die in der Stellungnahme gemachten Korrekturen zum Küstenschutz wurden berücksichtigt und in die Begründung eingearbeitet. In Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde die in der Stellungnahme vom 17.04.2013 geforderte Kennzeichnung von Altlastenstandorten bereits berücksichtigt.
- **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neu-Pudagla:** Die vom Forstamt geforderte Einhaltung der Abstände von baulichen Anlagen (inkl. Photovoltaikanlagen) zu Waldflächen gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V von 30 m werden im Bebauungsplan Nr. 11 gesichert. In Abstimmung mit dem Forstamt werden für einen Teilbereich der Halle eine Nutzungseinschränkung und ein Mindestabstand

von 20 m festgesetzt. Im Rahmen eines Abstimmungstermines am 24.10.2012 wurden die geforderten Schutzabstände vom Forstamt bestätigt und konkretisiert.

- **Tourismusverband Insel Usedom e.V. (TVIU):** Eine museale und wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte wird als ein weiterer interessanter Baustein für Einheimische und Touristen, die den Inselnorden Usedom besuchen, bewertet. Der TVIU fordert, dass in dem Zuge auch die Aufwertung der Infrastruktur zu erfolgen hat und eine verkehrsplanerische Betrachtung weiterer touristischer Projekte im Inselnorden erforderlich ist. Hierzu wird von der Gemeinde angemerkt, dass durch das Vorhaben kein wesentlicher Anstieg der Verkehrsbelastung erfolgt. Während des Aufbaus des Solarfeldes ist mit einem zusätzlichen Verkehr über drei Monate von ca. 5 bis 15 Lastzügen pro Tag zu rechnen. Die Fertigung in der Montagehalle benötigt ca. 0 bis 2 Lastzügen pro Tag. Der Abtransport der Produkte erfolgt durch Container Lastzüge. Es wird von monatlich 2 bis 5 Fahrten ausgegangen. Der zusätzliche Verkehr kann mit dem bestehenden Straßennetz abgedeckt werden.
- **BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.:** Das Vorhaben zur ökologischen umweltbewussten Produktion von Strom (Photovoltaik) als auch die Erforschung von Energiespeichern (durch Elektrolyse gewonnenen Wasserstoff) wird begrüßt. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, alle evtl. zu erwartenden notwendigen Rückbaukosten dem Projektträger als Pflichtrücklage aufzuerlegen. Dies wurde bereits berücksichtigt, da im städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers aufgenommen wurde.
- Vom BUND wird gefordert, dass die Errichtung des Flughafensicherheitszaunes nicht getrennt vom Energieparkprojekt betrachtet und aufgrund der hohen Relevanz für mobile Tierarten nicht ohne naturschutzfachliche Bewertung und Abwägung von Alternativen errichtet wird. Die Gemeinde weist darauf hin, dass aufgrund internationaler Vorschriften sicherheitsempfindliche Bereiche des Flughafens zu sichern sind. Der konkrete Verlauf des Zaunes befindet sich in Planung (eigenständiges Verfahren), es wird eine minimierte aber den Anforderungen gerechte Umsetzung zugrunde gelegt. Die vom BUND vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggf. bei der Planung aufgenommen.
- Eine Ausgliederung aus dem LSG wird abgelehnt, zugestimmt wird einer Gewährung von Ausnahmebaugenehmigungen im LSG.
- Weiterhin werden Aussagen zur voraussichtlichen Kapazität des Stoff- und Gütertransports, und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens erwartet. Dies wurde bereits berücksichtigt, da auf Seite 24 der Begründung zum B-Plan Entwurf die zu erwartenden Verkehre aufgeführt wurden. In dem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine Ertüchtigung der Reste der Gleisanlage aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen nicht Gegenstand des Entwicklungskonzeptes ist.
- **Feuerwehr Peenemünde:** Von der Freiwilligen Feuerwehr Peenemünde wird angemerkt, dass sie personell und technisch nicht in der Lage ist, den Brandschutz im Energiepark abzusichern. Es wird dem Betreiber empfohlen, eine Werksfeuerwehr aufzustellen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wird berücksichtigt, dass entsprechend der vorgesehenen stufenweisen Entwicklung der Vorhaben im Energiepark auch die Brandschutzanforderungen für diesen Bereich in Stufen bereit zu stellen sind. Generell ist anzumerken, dass die Gemeinde sowie das Amt Usedom-

Nord Lösungsmöglichkeiten für die Sicherstellung des Brandschutzes in der gegenwärtigen Situation sowie für die zukünftige Entwicklung zu erarbeiten hat. Für die Sicherstellung der Brandbekämpfung im Planungsgebiet sind folgende Schritte vorgesehen: Für den Flugplatz besteht eine ausreichende Brandbekämpfung. Für den Bauantrag zum Test- und Forschungsfeld wurde vom Vorhabenträger eine Enthaftungserklärung unterzeichnet. Bei dem weiteren Ausbau des Energieparks wird eine eigene Werksfeuerwehr aufgebaut werden. Hierzu ist eine Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr Peenemünde sowie Beteiligungen weiterer Gewerbe- und Tourismuseinrichtungen in der Gemeinde vorgesehen.

Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden in der Beteiligung am Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgebracht

Im Übrigen wird auf die Auswertung der Anregungen zum Entwurf verwiesen, deren Ergebnis mitgeteilt wurde und die im Amt Usedom-Nord eingesehen werden kann.

8.5 EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DES VORHABENTRÄGERS

Die sich aus der Offenlage ergebenden Anpassungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden in einer eingeschränkten Beteiligung des Vorhabenträgers vom Vorhabenträger mitgeteilt (November 2013). Gegenstand sind folgende Änderungen / Ergänzungen:

Änderungen der textlichen Festsetzungen

- TF Nr. 2 / 3. Aufzählung: Da gem. Anregungen des Amtes für Kreisverwaltung nur gebäude- und vorhabenbezogene Regelungen zulässig sind, wird die Festsetzung umformuliert. Dadurch soll eine Sicherung der bestehenden touristischen Nutzung mit maximal zulässigen 15 Ferienwohnungen erfolgen.

- TF Nr. 8 / 2. Absatz: Die textliche Festsetzung wird zur Sicherung der seitlichen Übergangsflächen mit einer Neigung von 1:7 Nr. 8 um eine Bauhöhenbeschränkung ergänzt. Dadurch wird der Anregung der Luftfahrtsbehörde entsprochen.

- TF Nr. 12 / 3. und 9. Aufzählung: In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird die Schnitthöhe von 15 cm auf 30 cm erhöht sowie die Maßgaben für die Mahd angepasst. Weiterhin wird der Bereich zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahme CEF 1 bestimmt (siehe auch TF 33).

- TF Nr. 14: In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird die Schnitthöhe von 15 cm auf 30 cm erhöht sowie die Maßgaben für die Mahd angepasst.

- TF Nr. 20 bis 26 sowie 29 und 30: Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) angepasst.

- TF Nr. 33 und 34: Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) angepasst.

Änderungen der Nachrichtlichen Übernahmen / Hinweise

- Flächendenkmal: Der Hinweis zum Flächendenkmal wird auf Anregung der unteren Denkmalschutzbehörde, SB Bodendenkmale ergänzt.
- Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Auf Anregung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund wurde der Hinweis um Genehmigungsanforderungen für Anlagen an Bundeswasserstraßen ergänzt.

Änderungen in der Planzeichnung

- Abgrenzung Flächen für den Flugverkehr: Auf Anregung der Luftfahrtsbehörde wird die für den Flugverkehr des Flugplatz Peenemünde benötigte Fläche gekennzeichnet. Die übrigen Flächen sollen gem. des Entwicklungskonzeptes zum „Energiepark Peenemünde“ u.a. für Forschung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Speichertechnologien zur Verfügung stehen und werden in einem eigenständigen Antrag entwidmet.
- Sicherheitsstreifen und Sicherheitsflächen: Am 25.10.2013 erfolgte durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH eine Beantragung einer Betriebsgenehmigung des Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 für den Sonderlandeplatz Peenemünde EDCP. Dadurch wird die Start- und Landebahn (SLB) auf 1.800 m verkürzt. Dies stellt gem. der zuständigen Luftfahrtsbehörde die Bedingung für die geplanten Nutzungen an der SLB dar. In der Planzeichnung sind die erforderlichen Sicherheitsstreifen und Sicherheitsflächen gem. Code-Zahl 3 gekennzeichnet.
- LSG Abgrenzung: Die durch die Ausgliederung gem. 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung vom 12.09.2013 neu entstandene Grenze des LSG wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

8.6 ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM PLANENTWURF NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ in der Fassung von Dezember 2012 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Peenemünde geprüft und in ihrer 6. Sitzung am 30.07.2015 die entsprechende Abwägung mit Stand Juli 2015 beschlossen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit einem Schreiben vom 18.08.2015 mitgeteilt worden.

8.7 ERNEUTER ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM PLANENTWURF NACH § 4 ABS. 2 BAUGB IM KONTEXT DER NOVELLIERUNG ZUM ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ VON 2023

Durch die Gemeindevertretung Peenemünde in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx, wurden die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ in der Fassung von Dezember 2012 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden erneut geprüft. Im Rahmen der erneuten Abwägung (geänderter / ergänzter Stand 02.04.2024 gegenüber dem Stand

Juli 2015) wurden Änderungen vorgenommen. Diese wurde auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 1. Januar 2023 sowie vor dem Hintergrund der Einstufung des Photovoltaik-Bauvorhabens, als unter § 2 EEG fallend, (im überragenden öffentlichen Interesse liegend) entschieden.

Demgemäß wurde das Bauvorhaben als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht.

Zur Schutzgüterabwägung wurde der Belang Artenschutz – Wachtelkönig bzw. die vorgezogene Maßnahmen CEF 2 (Bezug: Verbotstatbestand Schädigung, betroffene Art: Wachtelkönig), angemerkt in den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde, wie folgt abgewogen:

Gemäß der Ausführungen im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saFB) (Stand Aug. 2013) wurde im Jahr 2011 auf dem Flugplatzgelände sowie abseits auf Offenlandflächen des angrenzenden Naturschutzgebietes (im Bereich der Nordspitze) ein Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*, Art von besonderem naturschutzfachlichem Interesse – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands) festgestellt.

Der gesamte Nachweis dieses Vorkommens erfolgte aufgrund der Wahrnehmung von 4 Rufen.

Ferner führt der saFB aus, dass die parzellierten Grünlandflächen zwischen den Rollbahnen und den Verbindungsstraßen des Flugplatzgeländes für die Vogelart einen geeigneten Lebensraum darstellt. Durch die jährliche Mahd dieser Flächen bzw. durch extensive Grünlandbewirtschaftung erreicht das vorzufindende Landreitgras eine günstige strukturelle Ausprägung und Höhe für den potentiellen Lebensraum des Wachtelkönigs.

Das saFB führt ebenfalls an, dass abseits des Flugplatzgeländes, Vorkommen des Wachtelkönigs auf den Offenflächen nördlich bzw. nordöstlich von Rollbahn und Verbindungsstraßen sowie weiter östlich jenseits eines Waldgebiets auf der Krase Wiese möglich sind.

Auf der Krassen Wiese (in ca. 300m Entfernung östlich der geplanten PV-FFA gelegen) wurde der Wachtelkönig im Rahmen der landesweiten Brutvogelkartierungen im Jahr 1996 festgestellt. Hingegen gelangen dort im Jahr 2009 keine neuen Nachweise.

Neben der Krase Wiese stellt das Flugplatzgelände und die daran unmittelbar angrenzenden Offenlandbereiche die einzigen potenziellen Ansiedlungsräume für den Wachtelkönig auf der Nordspitze Usedom nördlich des Cämmerer Sees dar.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Stand Dez 2013) führt an, dass durch die geplanten Solarfelder in den SO A.1 und den SO A.2 Offenlandflächen des Flugplatzgeländes mit PV-Modulen überbaut und folglich als potentieller Lebensraum für den Wachtelkönig verloren gehen würden. Um diese Funktion der Krassen Wiese zu entwickeln, müsste auf dieser ein Flächenmanagement nach den Maßstäben einer extensiven Grünlandbewirtschaftung etabliert werden (d. h. Schaffung eines Angebots an Extensivgrünland mit ausreichender Vegetationshöhe - mindestens kniehoch). Diese Maßnahme zur potentiellen Abwendung des Schädigungsverbotes bzw. die zur Verfügungstellung eines potentiellen Ausweichlebensraums um die eventuell vorhabensbedingt verdrängten Wachtelkönigbestände des Flugplatzgeländes aufnehmen zu können, ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als vorgezogene CEF – Maßnahme (Maßnahme CEF 2 gem. des Maßnahmenblatts der E/A-Bilanzierung) formuliert.

Seit der Formulierung dieser Maßnahme im Jahr 2013 werden seit Beginn des Jahres 2023 in der bauleitplanerischen Schutzgüterabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB neue Vorgaben bzw. geänderte Stellenwerte durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Deutschland setzt mit der beschlossenen Energiewende auf erneuerbare Energien. Ein Instrument zur Umsetzung im Strombereich ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches im Jahr 2000 in Kraft getreten ist.

Durch die Neuregelung des EEG 2023 von 1. Januar 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden als bisher. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (die Ausbauziele erreicht sind), sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen nach § 1 Abs. 7 BauGB eingebracht werden. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit hat die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien Anlagen bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Auf Grundlage des § 2 EEG wird die notwendige bauleitplanerische Abwägungsentscheidung, um Natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte auszuräumen, zugunsten der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgeprägt.

Der Vorrang des Interesses - Verwirklichung einer Windenergie- oder Solaranlage – muss somit auf Grundlage des § 2 EEG nicht mehr umfassend begründet werden. Soll dem Natur- oder Artenschutzrecht Vorrang eingeräumt werden, muss vielmehr umfassend begründet werden, warum entgegen der gesetzgeberischen Wertung des § 2 EEG die Belange des Natur- und Artenschutzes vorgehen sollen.

Dies soll nach der gesetzgeberischen Wertung nur noch in Ausnahmefällen, die einer besonderen Begründung bedürfen, der Fall sein. Die den erneuerbaren Energien gegenüberstehenden Interessen, wie des Natur- oder Artenschutzes sind somit „hintangestellt“.

Mit einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Januar 2024 hat die Energieabteilung des Wirtschaftsministeriums das Bauvorhaben – Photovoltaik als unter § 2 EEG fallend eingestuft. Es liegt damit im herausragenden / überragenden öffentlichen Interesse und dies soll als vorrangiger Belang in jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Das Bauvorhaben soll primär der Energieversorgung vor Ort, d. h. des Historisch-Technischen-Museums Peenemünde (HTM) und der Gemeinde Peenemünde dienen.

Im Hinblick auf die Beurteilung des Ministeriums für Wirtschaft M-V, wird der Belang Artenschutz – Wachtelkönig bzw. die vorgezogene Maßnahme CEF 2 wie folgt abgewogen:

Die Anhaltspunkte für den Bestand des Wachtelkönigs und dessen potentieller Lebensraum im nördlichen Teilbereich des Plangebietes, bzw. im Bereich der Sondergebiete „erneuerbare Energien“ – Photovoltaikanlagen SO A. 1 und A.2, werden gegenüber dem Belang - Errichtung einer Photovoltaikanlage als im herausragenden öffentlichen Interesse stehend, hintenangestellt

Wir halten diese Abwägung bzw. den Verzicht der vorgezogenen Maßnahme CEF 2 aufgrund folgender Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan für vertretbar:

- Umfangreiche Flächen für die im B-Plan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme AF 1
- Im B-Plan festgesetzte Vermeidungsmaßnahme VM 8 (Vermeidung baubedingter Tötungsereignisse durch Beschränkung der Bauzeit)
- Im B-Plan festgesetzte geringe GRZ von 0,32 für die Sondergebiete A „Erneuerbare Energien“ Photovoltaik, durch die eine Überschirmung durch PV-FFA begrenzt wird
- festgesetzte private Grünflächen im Umfang von ca. 57 ha im Plangebiet, d.h. von ca. 32,5 % der gesamten Plangebietsfläche. Diese umrahmen in mehreren Parzellen/Korridoren von mindestens 50 m die festgesetzten Sondergebietsflächen A

Ferner wurde die Abwägungsentscheidung zur Anmerkung – städtebaulicher Vertrag des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde geändert bzw. ergänzt. Die Abwägungsentscheidung zum Stand Juli 2015 sah vor, dass der UNB der stbl. Vertrag vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen ist. Diese Abwägungsentscheidung wurde dahingehend geändert, dass der finale stbl. Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der UNB wird vorab ein Entwurf zur Kenntnis vorgelegt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im stbl. Vertrag zur Durchführung der im B-Plan festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und vorgezogenen Maßnahmen (CEF) etc.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls die Abwägung zur Anmerkung - CEF-Maßnahme auf der Krasen Wiese durch die Gemeinnützige Gesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Sicherung des Nationalen Naturerbes mbH (DBU) geändert bzw. ergänzt. Es wurde in der geänderten Abwägungsentscheidung darauf hingewiesen, dass zum Belang Artenschutz – Wachtelkönig eine geänderte Abwägungsentscheidung erfolgte und die CEF 2 Maßnahme nicht mehr Bestandteil des geänderten Planentwurfs ist.

Ferner wurde eine weitere Abwägungsentscheidungen zum Stand Juli 2015 geändert bzw. ergänzt. Dies betrifft die Abwägungsentscheidung bzw. Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. Die Angaben des Bemessungshochwasserstandes wurden entsprechend der geänderten Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“ von 2,9 m über NHN auf die gültigen 3,4 m über NHN geändert bzw. aktualisiert.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit einem Schreiben vom xx.xx.xxxx über die geänderten bzw. ergänzten Abwägungsentscheidungen in Kenntnis gesetzt.

8.8 BESCHLUSS ZUM GEÄNDERTEN PLANENTWURF

Durch die Gemeindevertretung Peenemünde in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx, wurde der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ in der Gemeinde Peenemünde mit der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), der geänderte Entwurf der Begründung sowie der Umweltbericht (als gesonderter Teil B der

Begründung – Stand Juli 2015) in den vorliegenden Fassungen vom 02.04.2024 gebilligt und zur Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderungen wurde auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 1. Januar 2023 sowie vor dem Hintergrund der Einstufung des Photovoltaik-Bauvorhabens, als unter § 2 EEG fallend, (im überragenden öffentlichen Interesse liegend) vorgenommen.

Es wurde beschlossen, dass die Veröffentlichung im Internet sowie ergänzend dazu über andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu erfolgen hat. Ferner wurde beschlossen, dass die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen sind und über die erneute Veröffentlichung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans zu benachrichtigen sind.

Der Planentwurf (Stand 02.04.2024) wurde in folgenden Punkten geändert:

- *Aktualisierung der Rechtsgrundlagen*
- *Aktualisierung der Angaben zum Flurstücksbestand in den Planunterlagen gem. des aktuellen Liegenschaftskatasters*
- *Ergänzung der Ziele des Bauvorhabens (u. a. Energieversorgung des Historisch-Technischen-Museums Peenemünde (HTM) sowie der Gemeinde Peenemünde durch die geplante PV-FFA)*
- *Aktualisierung der Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung entsprechend den jeweils aktuell gültigen Raumordnungsplänen*
- *Ergänzung zur aktuellen Rechtslage zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023, insbesondere zum § 2 EEG*
- *Ergänzung der Einstufung des Bauvorhabens als unter § 2 EEG fallend bzw. im überragenden öffentlichen Interesse stehend*
- *Aktualisierung zur Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan (mit der 3. Änderung und 3. Ergänzung des FNP der Gem. Peenemünde ist die Entwickelbarkeit des B-Plans aus dem FNP gegeben)*
- *Ergänzung der Angaben zum Gebäudebestand im Plangebiet (Berücksichtigung der entstandenen PV-FFA im Plangebiet im Rahmen des 1. Bauabschnittes zum Test- und Forschungsfeld)*
- *Ergänzung der Verfahrensdarlegung um den erfolgten Abwägungsbeschluss vom 30.07.2015 zu den Stellungnahmen zum Planentwurf*
- *Ergänzung der Verfahrensdarlegung um die geänderte / ergänzte Abwägung sowie den geänderten Planentwurf*
- *Streichung bzw. Verzicht der CEF 2 im geänderten / ergänzten B-Plan*
- *Ergänzung zur geplanten Ausstellungsfläche des HTM zum Thema: "Museum Kalter Krieg" als optionale Nutzung*
- *Aktualisierung der Angaben zum Bemessungshochwasserstand (BHW) gem. der Richtlinie 2-5/2022 zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“*

9 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der geplanten differenzierten Nutzungskonzeption werden Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Das **Sondergebiet A "Erneuerbare Energien" – Zweckbestimmung Photovoltaik** dient vorwiegend zu Zwecken der Errichtung und dem Betrieb von Freiland-Photovoltaikanlagen. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb folgender baulicher Anlagen (TF 1):

- SO A.1 - A.6 Fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art;
- SO A.1 - A.6 Nebenanlagen (Transformatoren- und Wechselrichterstationen, Wachhäuschen);
- SO A.1 - A.6 Zufahrten und Wege im wasserdurchlässigem Aufbau für den Bau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen.

Durch das Sondergebiet A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Module und technischen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien am Flugplatz geschaffen. Die Wege innerhalb der Flächen für Photovoltaikanlagen werden nicht versiegelt sein, eine Teilversiegelung ist für die zentralen Zufahrten von der privaten Verkehrsfläche zu den Wechselrichtern bzw. den Solarfeldern vorgesehen.

Die Abgrenzungen der Sondergebietsflächen berücksichtigen die Schutzabstände zum NSG sowie Waldflächen sowie zur Start- und Landebahn.

Das am Eingangsbereich des Gesamtgebietes gelegene **Sondergebiet B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung"** stellt die bauliche Hauptnutzung für den EnergieCampus und die Flugplatznutzung dar. Einrichtungen zur gastronomischen Versorgung und Beherbergung von Besuchern sind im begrenzten Umfang zulässig. Wohnungen für Personal sowie Aufsichts- / Bereitschaftspersonen sind für den Betrieb und Wartung des Flugplatzes erforderlich und sollen daher planungsrechtlich gesichert werden. Zur Möglichkeit der Umsetzung einer betrieblichen Kindergartenbetreuung auf dem Gelände (bei entsprechendem Bedarf bei Vollauslastung der Nutzungen der Einrichtungen des Energieparkes) wird eine Nutzungszulässigkeit aufgenommen. Aufgrund der Bodendenkmale (Böden und Fundamentreste der ehemaligen Werftgebäude und Betonflächen) sind im Teilbereich SO B.3 keine baulichen Ergänzungen vorgesehen. Es sind folgende Nutzungen zulässig (TF 2):

- SO B.1 – B.2 Gebäude für Verwaltung, Produktion und Forschung für erneuerbare Energien sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen;
- SO B.1 – B.2 Gebäude für den Flugplatzbetrieb;
- SO B.1 – Maximal 15 Ferienwohnungen, pro Gebäude sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig;
- SO B.1 Wohnungen für Personal sowie Aufsichts- / Bereitschaftspersonen und betrieblicher Kindergarten;
- SO B.1 – B.2 Serviceeinrichtungen für Besucher (Gastronomie, Sanitäre Anlagen etc.);
- SO B.3 Gebäude für Verwaltung, flughafenspezifisches Gewerbe und Lagerung.
- Im SO B.2 sind innerhalb der Fläche a Nutzungen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, unzulässig.

Die Nutzungseinschränkung für das Baufenster im SO B.2 berücksichtigt die gem. Abstimmung mit der unteren Forstbehörde auf Grundlage des § 2 WAbstVO M-V zugelassene Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m auf 20 m, wenn keine Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Büroräume) sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in den Teilbereichen liegen. Dieses ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Zur Sicherung der bestehenden touristischen Nutzung durch Ferienwohnungen werden innerhalb des SO B.1 maximal 15 Ferienwohnungen festgesetzt (pro Gebäude maximal 8 Ferienwohnungen).

Als langfristige Option im Zuge einer Umsetzung der geplanten Forschungs- und Fertigungseinrichtungen soll eine Kinderbetreuung im Nahbereich des Flugplatzes ermöglicht werden. Konkrete Standorte und Planungen zur Integrationsmöglichkeit in geplante Gebäude liegen noch nicht vor. Bei einer Planung ist zu beachten, dass es sich bei Kindereinrichtungen um besonders schützenswerte Einrichtungen handelt und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind (insbesondere Verkehr, Immissionsschutz). Zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm soll der maßgebliche Außenlärmpegel 55 dB(A) nicht überschreiten (IRW-WA entsprechend TA-Lärm/DIN 18005). Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Das **Sondergebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe"** dient sowohl der Nutzung für Energiespeicheranlagen (z.B. Erforschung und Anwendung von Wasserstofftechnologie) als auch der Fortführung von flughafenspezifischen Gewerbefunktionen (z.B. Wartung, Unterstand). Da das historische Erscheinungsbild erhalten werden soll, sind im Sondergebiet C Neubauten unzulässig. Um einen Entwicklungsspielraum bei der Nachnutzung zu ermöglichen, sind bauliche Ergänzungen an Bestandsgebäuden sowie ggf. Ersatzbauten in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Es sind folgende Nutzungen zulässig (TF 3):

- SO C.1 und C.2 Bestandsgebäude für Forschung und Verwaltung;
- SO C.1 Bestandsgebäude für flughafenspezifisches Gewerbe und Lagerung.
- Im Sondergebiet C sind Photovoltaikanlagen unzulässig. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden, die über eine Sanierung und Instandhaltung hinaus gehen sowie Ersatzbauten bei einem Gebäudeabgang, sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundfläche (bei Gebäuden) bzw. die Grundflächenzahl (bei Solaranlagen) sowie die Höhe festgesetzt. Bei den Shaltern erfolgt ebenfalls eine Festsetzung der überbaubaren Fläche mittels einer Baugrenze und einer Grundfläche, die den Bestandgrößen entsprechen. Es sind nur bestandsorientierende Nutzungen der Shelter vorgesehen. Wie bereits ausgeführt sind bauliche Ergänzungen an Bestandsgebäuden, die über eine Sanierung und Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz hinaus gehen sowie Neubauten bei einem Abgang der Gebäude, nur in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dadurch soll unter Beibehaltung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes eine behutsame

Umnutzung und Instandhaltung der Bestandsgebäude unter Berücksichtigung der besonderen Natur- und Landschaftssituation (u.a. Nähe zum NSG, LSG, FFH-Gebiet) und der Anforderungen an den Denkmalschutz ermöglicht werden.

Für die Sondergebiete A.1 – A.6 wird die überbaubare Grundfläche durch die Festsetzung einer GRZ von 0,32 bestimmt. Anzurechnen auf die Grundfläche ist die durch die Solarmodule überschirmte Fläche, ermittelt durch die senkrechte Projektion der äußeren Abmessung der Modultische bei einer Neigung von 30°. Dies entspricht der vorgesehenen Aufstellung der Module auf einem Tracker-Nachführsystem. Die Höhe der Solarmodule wird entsprechend der verwendeten Systeme mit maximal 1,7 m festgesetzt. Erforderliche Betriebsgebäude sind bis maximal 2,8 m zulässig, gemessen zwischen OK Modul bzw. OK Betriebsgebäude über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 2,0 m über HN (Flugplatzbezugspunkt).

Die Gestelle werden anhand von Erdnägeln am Boden befestigt, so dass keine Fundamente erforderlich sind. Es erfolgt damit nur eine minimale Versiegelung der Fläche. Die Verankerungen können nach Ende der Betriebszeit rückstandsfrei entfernt werden.

Die zulässige Grundfläche (GR) bezieht sich für die Sondergebiete B und C auf die Hauptgebäude. Diese darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO regulär um maximal 50 % überschritten werden. Um dem Bedarf an bestehenden und geplanten Stellplatzanlagen sowie an sonstigen Betriebsflächen gerecht zu werden, wird für die Baugebiete SO B.1 und B.2 eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,65 ermöglicht (TF 5).

Um den planungsrechtlich zulässigen Versiegelungsgrad innerhalb der Sondergebiete SO C.1 zu minimieren, sind hier Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen (TF 6).

Die festgesetzten Nutzungsmaße liegen deutlich unterhalb den in § 17 BauNVO angeführten Orientierungswerten (für Sondergebiete GRZ 0,8).

Die Höhe der baulichen Anlagen wird über die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen gesichert. Die Höhenangaben gelten über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 2,0 m über HN (Flugplatzbezugspunkt). Der zentrale Höhenbezugspunkt wird verwendet, da das Planungsgebiet im Wesentlichen ein homogenes Geländeniveau aufweist.

Bis auf die beiden geplanten Neubaustandorte im SO B.1 und B.2 werden bei den ausgewiesenen maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen ausschließlich Bestandshöhen aufgenommen. Dies gilt auch für die Shelter im SO C.1. Für die Neuordnung des Eingangsbereiches im SO B.1 ist eine Teilfläche mit der Höhe von 18 m für einen neuen Flugplatztower vorgesehen, die übrigen Höhen von 9 m ermöglichen eine Bebauung für Nutzungen für Forschung, Flugbetrieb und Produktion. Für die geplante Halle des Energiespeichers (Forschungs-, Versuchs- und Fertigungshalle für Photovoltaik und Anwendungen im Bereich der Luftfahrt, „gläserne Fabrik“) im SO B.2 wird eine maximale Höhe von 12,0 m festgesetzt. Dadurch sollen den baulichen und funktionalen Anforderungen an die geplanten Nutzungen Rechnung getragen werden.

9.2 NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Für die Entwicklungsbereiche mit Neubaumaßnahmen (z.B. Neuordnung des Eingangsbereiches im SO B.1 und Hallenneubau im SO B.2) werden entsprechende Bau- fenster festgesetzt, die eine gewisse Flexibilität bei der späteren Gebäudeanordnung er- möglichen. Für die bestehenden Gebäude wird eine bestandsorientierende Baukörperaus- weisung vorgenommen.

Im Nordosten des Planungsgebietes liegt eine ca. 3.500 m² große Teilfläche (Fläche b), die potentiell als Ausstellungsfläche für ein „Museum Kalter Krieg“ durch das HTM genutzt wer- den soll. Hier ist u.a. eine Freilichtausstellung von Militärflugzeugen des Jagdfliegerge- schwaders 9 vorgesehen. Neubauten sind innerhalb dieses Bereiches nicht zulässig, da das Ziel eine behutsame und bestandsorientierte Nutzung der Verkehrsfläche und des Shelters ist. Entsprechend erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine Festsetzung als Fläche mit besonderem Nutzungszweck. Die Fläche bleibt weiterhin im Privateigentum, die öffent- liche Nutzung wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde / HTM geregelt.

Stellplätze und Zufahrten für Sammelanlagen größer 5 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen (St) zulässig, um eine städtebauliche Gliederung der Gesamtanlage ermöglichen.

9.3 VERKEHR

Das Planungsgebiet ist über den Flughafenring (Gemeindestraße) verkehrlich erschlossen. Die Baugebiete SO B.3. und SO B.2 binden an die öffentliche Straße „Flughafenring“ an. Die inneren Erschließungsflächen für den Flugplatzbetrieb und sonstige Nutzungen werden als private Verkehrsfläche ausgewiesen bzw. erfolgt innerhalb der festgesetzten Sonderge- biete.

Für Besucher und Personal werden dezentrale Parkplatzflächen zu Verfügung gestellt. Die innerhalb des SO B.2 vorgesehenen Flächen für Sammelparkplätze sind für eine Kapazität von ca. 130 Stellplätzen ausgelegt.

9.4 VER- UND ENTSORGUNG

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweck- verbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom.

Das Vorhaben dient zur Stromerzeugung; dieser wird in die regionalen Versorgungsnetze eingespeist (nach Angaben der E.ON edis AG kann dies in der Nähe des Umspannwerkes Karlshagen an die 110 kV-Leitung erfolgen). Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt nach gegenwärtigen Angaben des Vorhabenträgers über bestehende Leitungen. Die inner- halb des Planungsgebietes verlaufende 20 kV Ringleitung (Erdkabel) verläuft über den Nordhafen und den Haupthafen und bindet an die 110 kV Umspannstation in Karlshagen an. Innerhalb des Planungsgebietes wurde die 20 kV Ringleitung sowie die Trafostandorte

nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Leitungen bleiben in ihrer Lage unverändert. Von dieser Ringleitung bzw. den darin angeschlossenen Transformatoren sollen neue unterirdische Leitungen zu den geplanten Wechselrichtern gelegt werden. Die Leitungsanschlüsse der Photovoltaikmodule zu den Wechselrichtern soll oberirdisch innerhalb der Kabelkästen zwischen den Modulen erfolgen.

Die 3 bestehenden Transformatoren sind nach gegenwärtigen Angaben des Vorhabenträgers für die Solarfelder ausreichend. In den bestehenden Trafohäusern kann eine technische Umrüstung erfolgen, die mit dem Netzbetreiber E.ON. Edis AG abgestimmt wird. Sollten zusätzliche neu geplante Anlagen erforderlich sein (Trafo, ca. 25 – 30 Wechselrichter, Übergabestationen), werden diese innerhalb der Sondergebiete A untergebracht.

Die Abfallentsorgung im Plangebiet wird durch regionale Müllentsorgungsunternehmen gewährleistet.

Die Abwasserbeseitigung ist durch 5 Stück 5 Kammer Abwasserausfahrgruben (Bestand für eine Größenordnung von über 1.000 Personen) sichergestellt. Durch die Planungen wird dieser Maximalumfang nicht in Anspruch genommen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung anhand bestehender Drainagesysteme innerhalb der Grünlandfläche.

Die Löschwasserentnahme erfolgt über mehrere funktionsfähige Brunnen. Auf dem Gelände des Flugplatzes besteht eine betriebseigene Feuerwehr.

9.5 IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der geplanten Forschung und Speicherung von Wasserstoff am östlichen Rand des Planungsgebietes (Sondergebiet C.1) ist die Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften und Sicherheitshinweise zu beachten. Im Plangebiet sind im Abstand von 1.000 m keine Wohnnutzungen vorgesehen (außer erforderliche Betriebswohnungen sowie Ferienwohnungen). Die nächstliegende in der Bauleitplanung gesicherte Wohnnutzung weist einen Mindestabstand von ca. 1.700 m auf (Wohnbebauung Bahnhofstraße). Damit erfolgt eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2007.

Da, wie oben erwähnt, im direkten Umfeld des geplanten Energieparks keine Siedlungsflächen und somit schutzwürdige Nutzungen vorhanden sind, sind Auswirkungen des Vorhabens durch Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Für den Flugplatzbetrieb liegt eine Genehmigung vor.

9.6 GRÜNFLÄCHEN

Ca. 32 % des Planungsgebietes werden als private Grünfläche festgesetzt. Diese Flächen sind als Ausgleichsflächen vorgesehen, um bestehende Landreitgrasfluren durch eine regelmäßige Mahd zurückzudrängen und in artenreicheres, extensiv gepflegtes Trockengrünland umzuwandeln.

9.7 GEWÄSSER

Der innerhalb des Naturschutzgebietes gelegene Teich im süd-östlichen Planungsgebiet wird bestandsorientiert als Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB dargestellt.

Die Bundeswasserstraße Peenestrom liegt im Norden außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Planungsgebiet wurde im Zuge der Errichtung der Erprobungsstelle der Luftwaffe aufgespült und liegt zum Normalwasserstand erhöht. Zur Küste besteht eine Verwallung.

Das Planungsgebiet weist ein mittleres Geländeniveau von 2,0 m über HN auf (ausgewählte Höhenmesspunkte haben für den nord-östlichen Bereich eine Höhe von 1,5 - 1,8 m über HN und den Eingangsbereich vom Flughafenring von 1,3 - 1,9 m über HN ergeben).

Das Planungsgebiet liegt nördlich und damit außerhalb der geplanten Sturmflutschutzanlage "SFS Nordusedom - Riegeldeich Peenemünde". Am nördlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich eine Verwallung, welche keine Anlage des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 LWaG darstellt. Schutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für diesen Bereich weder vorhanden noch vorgesehen.

Gem. Angaben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zum Planentwurf 2012 verläuft die o. a. Verwallung an einem Teilbereich des Küstenabschnittes, über den bei Hochwasserereignissen Wasser einströmen kann. Des Weiteren wäre infolge der Kronenhöhe der Verwallung von ca. 2,15 m NHN unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,5 m den Sturmflutschutz max. ein Schutz bis zu einem Wasserstand von 1,65 m NHN gegeben. Für das Planungsgebiet besteht bei schweren Sturmfluten somit eine Überflutungsgefährdung, die auch nach Fertigstellung der geplanten (Landes-) Schutzmaßnahmen verbleibt.

Zum Planentwurf 2012 äußerte sich das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, dass aufgrund neuer Erkenntnisse, die Bemessungshochwasserstände für die gesamte deutsche Ostseeküste (M-V und Schleswig-Holstein) geändert wurden. Gemäß der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“ beträgt der Bemessungshochwasserstand (BHW) an der Außenküste Usedom 2,90 m NHN (entspricht 2,75 m HN) zum damaligen Stand der Planung.

Zum geänderten Planentwurf 2024 wurde der Bemessungshochwasserstand entsprechend der Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V geändert. Demgemäß beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) für die Außenküste Usedom / Ostsee nun 3,40 m über NHN.

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) setzt sich aus dem Referenzhochwasserstand (RHW) - Hochwasserstand mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren bezogen auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes 2021-2030 unter Berücksichtigung des Meeresspiegelanstiegs und dem Vorsorgemaß von 1,0 m zusammen. Mit dem Vorsorgemaß wird ein beschleunigter klimawandelinduzierter Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in 100 Jahren berücksichtigt.

Da keine ständigen Wohnsitze im Planungsgebiet vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet. Um eine Beschädigung von Hochwasserschutzanlagen außerhalb des Planungsgebietes durch losgelöste Photovoltaikanlagen zu verhindern, ist eine feste Verankerung der Anlagen sicherzustellen.

Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 3,4 m ü. NHN für die Außenküste Usedom / Ostsee (entspricht ca. 3,25 m über HN) ist durch eine entsprechende Gründung der PV-Anlagen herzustellen.

Zum Planentwurf 2012 des Bebauungsplans Nr.11 war die Standsicherheit gegenüber dem damals gültigen Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012).

Bei einer Hochwassergefährdung sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die jedoch nicht Gegenstand planungsrechtlicher Regelungen sind:

- Abschaltung der Solaranlage. Kontrolle und Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal.
- Dezentrale Wechselrichter sollten mindestens 50 cm von der Geländeoberkante Abstand haben. Für Trafostationen, Übergabestationen oder zentrale Wechselrichter ist ein Betonsockel je nach Lage einzuplanen.

9.8 FLÄCHEN FÜR WALD

Die am östlichen Rand des Planungsgebietes gelegenen Waldflächen werden bestandsorientiert dargestellt. Zu den Solarfeldern wird in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu den Waldflächen gem. § 20 LWaldG M-V ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. Im Sondergebiet B.2 wird für den Hallenneubau ein Abstand von 20 m in Verbindung mit einer Unzulässigkeit von Aufenthaltsräumen und Solaranlagen in diesem Teilbereich festgesetzt. Damit wird dem Schutz der Waldflächen u.a. durch Brände von Solaranlagen sowie dem Schutz der Solarmodule u.a. durch Windbruch Rechnung getragen.

9.9 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Versickerung

Die Regelung, dass Oberflächenbefestigungen von für Bau, Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage erforderlichen Zufahrten und Betriebswege mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten sind (z.B. Kies, Schotter) sowie von Parkplatzflächen (z.B. Rasengittersteinen) dient zur Sicherung der natürlichen Wasserkreisläufe (Rückführung des Niederschlagswassers), der Funktion des Bodens sowie der Grundwasserneubildung. Hierdurch werden insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt kompensiert.

Eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser bleibt weiterhin bestehen.

Ausgleichsfläche AF 1

Die auf den Grünflächen als Ausgleichsfläche AF 1 festgesetzten Bereiche umfassen großflächige artenarme Landreitgrasfluren. Diese Landreitgrasfluren sollen durch eine regelmäßige Mahd zurückgedrängt und in artenreicheres, extensiv gepflegtes Trockengrünland umgewandelt werden. Es gelten die folgenden Festsetzungen:

- Pflege als Dauergrünland, keine Nutzungsauffassung der Fläche
- mind. 2 x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. August
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzschutzmitteln

Die Mahd hat zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna während kühlerer Witterungsbedingungen zu erfolgen (Schnitthöhe über 30 cm). Für die Mahd ist grundsätzlich nur ein Balkenmäher zu verwenden. Nur in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden.

Geschützte Bäume und geschützte sonstige Gehölzbestände innerhalb der Ausgleichsfläche AF 1 sind zu erhalten. Fremdländische und nicht standortgerechte Bäume und Gehölzbestände sind zu fällen bzw. zu roden.

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine dreischürige Mahd mit Mähgutberäumung zur Aushagerung der Fläche durchzuführen. Der erste Mahdtermin ist für diese dreijährige Aushagerungspflege ab Ende April anzusetzen. Um Gelege bodenbrütender Vogelarten nicht zu zerstören, ist ein Schutzabstand von mind. 1 m um die Nester von der Mahd auszunehmen. Zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna hat die Mahd mit einer Schnitthöhe über 30 cm sowie während kühlerer Witterungsbedingungen zu erfolgen. Für die Mahd ist grundsätzlich nur ein Balkenmäher zu verwenden. Nur in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden. Der Mahdtermin ist entsprechend der Wetterlage mit dem zu benennenden Artexperten abschließend zu bestimmen. Es ist ein Tagebuch zu führen.

Um eine geordnete Zuwegung zu den Solaranlagen zu ermöglichen, sind innerhalb der Ausgleichsfläche AF 1 insgesamt 1.150 m² für die Anlagen von Zufahrten und Wegen im wasserdurchlässigen Aufbau zulässig.

Ausgleichsfläche AF 2

Die am östlichen Rand des Planungsgebietes am NSG gelegenen Ausgleichsflächen AF 2 sind einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

9.10 NICHT BEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht bebauten gehölzfreien Grundstücksflächen der Sondergebiete SO A.1 bis A.6 "Erneuerbare Energien" und der Sondergebiete SO C.1 bis C.3 "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe" sind als Dauergrünland extensiv zu pflegen.

Es gelten folgenden Festsetzungen:

- Pflege als Dauergrünland, keine Nutzungsauffassung der Flächen
- höchstens 2x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. August
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzschutzmitteln

Die Mahd hat zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna während kühlerer Witterungsbedingungen zu erfolgen (Schnitthöhe über 30 cm). Für die Mahd darf grundsätzlich nur ein Balkenmäher verwendet werden. Nur in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden.

Die nicht bebauten Grundstücksflächen der Sondergebiete SO B 1 bis B 3 "Forschung, Flugplatz, Verwaltung" sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu pflegen.

9.11 FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN

Pflanzgebot PFG 1

Die entlang des Flughafenrings im SO B.2 und SO A.6 gelegenen Flächen des Pflanzgebotes PFG 1 sind als geschlossene Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern anzulegen (Pflanzdichte 1 St./1,5 m²). Es sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölzarten der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm und Heister 150/200 cm zu verwenden. Der Anteil Heister beträgt mindestens 10 %. Im Zuge der Pflanzflächenvorbereitung ist der vorhandene Landreitgrasbestand durch geeignete Maßnahmen zu entfernen.

Für das Pflanzgebot PFG 2 gelten folgende Gehölzartenvorschläge:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Anpflanzen von Bäumen

Im Bereich der Stellplatzflächen ist je fünf Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte, großkronige Laubbäume der Mindestqualität Hochstämme StU 18/20 cm, 3 xv, DB, zu verwenden. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Es gelten folgende Gehölzartenvorschläge:

Anpflanzung von Bäumen

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
-----------------------	-----------

Bodendeckende Gehölze

<i>Salix purpurea 'Nana'</i>	Zwerg-Purpur-Weide
<i>Salix rosmarinifolia</i>	Lavendel-Weide

Nach Durchführung der o. g. Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Orts-/Landschaftsbild verbleiben werden.

9.12 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Zum Bebauungsplan wurde durch den Fachgutachter ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saFB) erarbeitet, auf deren Grundlage umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen und textlich festgesetzt wurden (siehe Festsetzungen Nr. 19 bis 35).

Die Festsetzung Nr. 34 – Maßnahme CEF 2, Bezug: Verbotstatbestand Schädigung, betroffene Art: Wachtelkönig ist aufgrund der erneuten Abwägung (Stand 02.04.24) zum Belang Artenschutz – Wachtelkönig, gegenstandslos.

Alle sonstigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz bleiben unverändert gültig.

9.13 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur baulichen Ausgestaltung der Solarmodule (Nr. 1.1) werden die Minimierung der Eingriffe geregelt und entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichtes eine behutsame landschaftspflegerische Unterhaltung der Zwischenräume ermöglicht.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Fassadengestaltung (Nr. 1.2) sichern ein Mindestmaß an gestalterischer Gemeinsamkeit für das geplante Vorhaben.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen (Nr. 2.1) dienen zur erforderlichen Sicherung des Energiekraftwerkes sowie sonstiger Anlagen. Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt wird eine Durchlässigkeit für bodengebundene Kleintiere festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Ortsbildes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Werbeanlagen (Nr. 3.1) nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die festgesetzten Flächengrößen nicht überschreiten, um den Besonderheiten des Denkmalsbereiches und des Landschaftsbildes zu entsprechen.

Bei den Gestaltungsvorschriften handelt es sich um örtliche Bauvorschriften der Gemeinde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V.

9.14 KENNZEICHNUNGEN

Altlasten

Im Bebauungsplan sind die beiden gem. Angaben des Landkreises, Sachbereich Abfallwirtschaft mitgeteilten Standorte gekennzeichnet. Dies sind die Kontaminationsfläche KF 7.3 (ehem. Zwischentanklager 2) sowie KF 7.4 (Hangar). Die Bodenkontaminationen wurden 2003 im Rahmen der fachtechnischen Baubegleitung zum Rückbau von tanktechnischen Anlagen festgestellt. Da in den Teilflächen keine sensiblen Nutzungen vorgesehen sind, wird eine Sanierung bzw. Sicherung der Altlastenfläche nicht im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen gemacht werden, ist unverzüglich die zuständige Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu informieren.

9.15 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Denkmalschutz

Die Gesamtanlage der Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde, hier der Teilbereich 1, ist gem. § 5 DSchG M-V ein eingetragenes Flächen-denkmal (Bau- und Bodendenkmal). Entsprechend wird das gesamte Planungsgebiet gem. § 9 Abs. 6 BauGB als Flächendenkmal nachrichtlich übernommen. Die Veränderung der

eingetragenen Einzeldenkmale sowie Teile des Bodendenkmals können gem. § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Die in der Denkmalliste eingetragenen Einzeldenkmale werden aus Gründen der Übersicht nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet, stattdessen wird ein Hinweis zum „Bereich mit grossflächigen Bodendenkmalen“ aufgenommen. Dies betrifft das ehemalige Werftgelände. Eine Veränderung wird aufgrund der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gem. § 7 Abs. 4 DSchG M-V nicht zugestimmt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise im LSG 082 „Insel Usedom und angrenzender Festlandsgürtel“. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert. Der entsprechende Verlauf des LSG wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Naturschutzgebiete

Die innerhalb des östlichen Planungsgebietes liegenden Teilflächen des NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ sowie des FFH-Gebietes „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ werden nachrichtlich übernommen.

Der gem. § 29 NatSchAG M-V bestehende Küstenschutzstreifen wird nachrichtlich übernommen.

Aufgrund von Begehungen durch den Fachplaner des Umweltberichtes ermittelte gem. § 20 NatSchAG-MV geschützte Biotope werden ebenfalls übernommen und von Bebauung freigehalten.

Flächen für den Luftverkehr

Die auf Grundlage der bestehenden Lizenz (Flugplatzgenehmigung vom 01.07.1994 Nr. V 630-623.17-1 Inhaber UFG) erfolgte Flugplatznutzung bleibt bestehen. Der Platz ist frei gegeben für Flugzeuge und Hubschrauber der Kategorie bis 5,7 t (ein und mehrmotorig mit Propeller und Turbinen) für den touristischen Flugverkehr und Chartereinsatz. Zur Mittellinie der Start- und Landebahn wird beidseitig ein Abstand von 75 m eingehalten. Die bestehenden Gebäude, wie z.B. die Wartungshalle und die Shelter, werden weiterhin bestimmungsgemäß für die Luftfahrt oder zur Vermietung an Befugte genutzt. Die für den Flugverkehr des Flugplatzes Peenemünde benötigte Fläche wird gekennzeichnet (farbliche Abgrenzung gem. PlanZV Nr. 5.4 „Umgrenzung der Flächen für den Flugverkehr“). Die übrigen Flächen sollen gem. des Entwicklungskonzeptes zum „Energiepark Peenemünde“ u.a. für Forschung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Speichertechnologien zur Verfügung stehen und werden in einem eigenständigen Antrag entwidmet.

Im Zuge der Planungen zum Energiepark wurde auf Anregung der Luftverkehrsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Änderung der Anlagengenehmigung beantrag²⁶ (auf Code-Zahl 3, Reduzierung der Start- und Landebahn auf 1.800 m). Gegenwärtig

²⁶ Antrag der Usedom Fluggesellschaft mbH vom 25.10.2013

weist diese eine Länge von ca. 2.400 m auf. In der Planzeichnung sind die erforderlichen Sicherheitsstreifen und Sicherheitsflächen gem. Code-Zahl 3 gekennzeichnet.

Entsprechend des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) § 12 Abs. 2 bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung auf dem Flugplatzgelände. Demnach bedarf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf der Start- und Landebahn der Zustimmung der Luftfahrtsbehörde. Im Bebauungsplan ist weiterhin der Anflugsektor nachrichtlich übernommen.

Die Planungen innerhalb des Flugplatzgeländes sind mit der zuständigen Luftfahrtsbehörde des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung M-V abzustimmen.

9.16 HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten

Der Hinweis dient zur Klarstellung der gem. Bauordnung von Mecklenburg-Vorpommern Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten.

Altlasten / Munition

Der Hinweis dient zur Klarstellung der Pflicht zur Meldung von Altlasten- und Kampfmittelfunden an die örtlichen Ordnungsbehörden.

Archäologische Bodenfunde

Der Hinweis dient zur Klarstellung der Pflicht zur Meldung von Archäologischen Bodenfunde an die untere Denkmalschutzbehörde. Auf eine Beratungsmöglichkeit durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wird hingewiesen.

Niederschlagswasserbehandlung

Durch den Hinweis wird der Umgang mit Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes konkretisiert.

Aufnahmepunkte

Im Planungsgebiet befinden sich Aufnahmepunkte, deren Erhalt gesichert werden muss. Diese Festpunkte sind mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713), gekennzeichnet. Diese Festpunkte sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes markiert. Die Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

Weiterhin befinden sich dort die trigonometrischen Punkte (TP) 644010200, 644010101. Diese Lagefestpunkte müssen gesichert werden, da sie gesetzlich geschützt sind und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Standsicherheit des TP's beeinträchtigt werden, müsste eine schriftliche Anzeige an das „Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin“ erfolgen.

Artenschutz

Der Hinweis dient zur Klarstellung der Einhaltung von Artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen von Bauvorhaben.

Baumschutz

Die Bestimmungen des § 18 des NatSchAG M-V „Gesetzlich geschützte Bäume“ bleiben von den Bestimmungen des Bebauungsplans unberührt. Im Rahmen der Bauantragsverfahren werden die notwendigen Naturschutzgenehmigungen beantragt.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird auf die Erforderlichkeit bzw. die Art der Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.

Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Es wird vorsorglich auf die Belange des Schifffahrtsverkehrs auf der Bundeswasserstraße „Peenestrom“ hingewiesen. Durch die Planungen gem. Bebauungsplan werden keine entsprechende Beeinträchtigungen (z.B. Beleuchtungen) vorgenommen.

Hochwasserschutz

Der Hinweis dient zur Klarstellung möglicher Hochwassergefahren sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen.

10 STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Für die Durchführung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

Um die im Entwicklungskonzept dargestellten Inhalte zu sichern, wird zwischen der Gemeinde Peenemünde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

Die Regelungsinhalte sind u. a.:

- *Erschließungsmaßnahmen sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen*
- *Baumaßnahmen*
- *Betrieb des Energieparks*
- *Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz*
- *Entwicklungsstufen beim Bau des Gesamtvorhabens*
- *Pflichten des Vorhabenträgers, insbesondere zur Unterrichtungspflicht gegenüber der Gemeinde, vollständigen Kostenübernahme durch den Vorhabenträger insbesondere im Hinblick auf Erschließungs-, Genehmigungs-, Ingenieur – und Planungsleistungskosten, Sicherstellung der Brandschutzleistungen im Vorhabengebiet durch den Vorhabenträger selbst, Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Hochwasser etc., vollständige Verfahrenskostenübernahme durch den Vorhabenträger bei etwaigen Normenkontrollverfahren*

- *Vollständige Übertragung von Vertragsverpflichtungen durch den Vorhabenträger an einen Dritten im Falle der Übertragung von Nutzungsrechten an den im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücken*
- *Rückbauverpflichtungen durch den Vorhabenträger bei Nutzungsaufgabe*

11 FLÄCHENBILANZ

	Gesamtfläche ca. in ha	in %
A. Fläche / Nutzung	71,58	41
Sondergebiet A "erneuerbare Energien" – Zweckbe- stimmung Photovoltaik	54,91	
SO A1	7,97	
SO A2	23,29	
SO A3	10,81	
SO A4	11,19	
SO A5	1,45	
SO A6	0,17	
Sondergebiet B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung"	8,75	
SO B1	2,86	
SO B2	2,16	
SO B3	3,73	
Sondergebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe "	7,29	
SO C1	6,71	
SO C2	0,58	
B. Verkehrsflächen	25,10	14
Private Verkehrsfläche	25,10	
C. Grünflächen	80,05	45
Wald	22,73	
private Grünfläche	57,32	
D. Wasserflächen	0,39	0
Wasserflächen	0,39	
E. Gesamtfläche / Geltungsbereich	<u>176,52</u>	100
- davon Fläche für Anpflanzungen	0,29	

Stand April 2024

12 PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

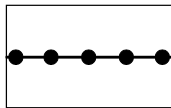


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)



SONDERGEBIET A „ERNEUERBARE ENERGIEN“ ZWECKBESTIMMTUNG PHOTOVOLTAIK (§ 11 BauNVO)

z.B. SO A.1



SONDERGEBIET B "FORSCHUNG, FLUGPLATZ, VERWALTUNG" (§ 11 BauNVO)

z.B. SO B.1



SONDERGEBIET C "FORSCHUNG, FLUGHAFENSPEZIFISCHES GEWERBE" (§ 11 BauNVO)

z.B. SO C.1

GRZ

ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

z.B. GRZ 0,4 als Höchstmaß

GR

ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

z.B. GR 230 m² als Höchstmaß

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

als Höchstmaß, z.B. II

**OK
9,0 m**

HÖHE DER OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

z.B. OK 9,0 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt (Flugplatzbezugspunkt mit 2,0 m über HN)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



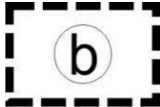
BAUGRENZE (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

FLÄCHE MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN (§ 9 Abs.1
Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)



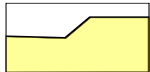
FLÄCHE a

BESONDERER NUTZUNGSZWECK FÜR FLÄCHEN (§ 9 Abs.
1 Nr. 9 BauGB)



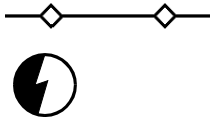
FLÄCHE b

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

**FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN UND
HAUPTWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

ANLAGEN FÜR ELEKTRIZITÄT (TRAFO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9
Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



STELLPLÄTZE

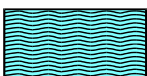
In den mit St gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig.

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE

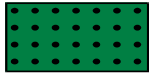
WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



WASSERFLÄCHE

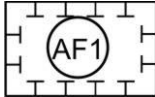
FLÄCHEN FÜR WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

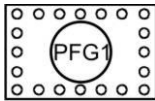


FLÄCHEN FÜR WALD

**FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
 UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND-
 SCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

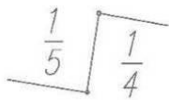


FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN AF1 UND AF2



**FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN, PFLANZGEBOT PFG1 (§ 9
 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

DARSTELLUNGEN OHNE NORMATIVEN CHARAKTER



**FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKS-BE-
 ZEICHNUNGEN**



VORHANDENE GEBÄUDE



HÖHENDATEN (in m über NHN)



AUFNAHMEPUNKTE, TRIGONOMISCHE FESTPUNKTE

Nr. 22

BEZEICHNUNG SHELTER IM SO C.1

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

1. Das **Sondergebiet A "Erneuerbare Energien"** dient vorwiegend zu Zwecken der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind:
 - SO A.1 - A.6 Fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art;
 - SO A.1 - A.6 Nebenanlagen (Transformatoren- und Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wachhäuschen);
 - SO A.1 - A.6 Zufahrten und Wege in wasserdurchlässigem Aufbau für den Bau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen.(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

2. Das **Sondergebiet B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung"** dient vorwiegend zu Zwecken der Errichtung von Anlagen für die Erforschung erneuerbarer Energien und der Anlagen für den Flugplatzbetrieb mit dazugehörigen Einrichtungen.
Zulässig sind:
 - SO B.1 – B.2 Gebäude für Verwaltung, Produktion und Forschung für erneuerbare Energien sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen;
 - SO B.1 – B.2 Gebäude für den Flugplatzbetrieb;
 - SO B.1 Maximal 15 Ferienwohnungen, pro Gebäude sind maximal 8 Ferienwohnungen zulässig;
 - SO B.1 Wohnungen für Personal sowie Aufsichts- / Bereitschaftspersonen und betrieblicher Kindergarten;
 - SO B.1 – B.2 Serviceeinrichtungen für Besucher (Gastronomie, Sanitäre Anlagen etc.);
 - SO B.3 Gebäude für Verwaltung, flughafenspezifisches Gewerbe und Lagerung;
 - Im SO B.2 sind innerhalb der Flächen a Nutzungen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, unzulässig.(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

3. Das **Sondergebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe"** dient vorwiegend zu Zwecken der Nutzung bestehender baulicher Anlagen für die Erforschung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie flughafenspezifischer Nutzungen.
Zulässig sind:
 - SO C.1 und C.2 Bestandsgebäude für Forschung und Verwaltung;
 - SO C.1 Bestandsgebäude für flughafenspezifisches Gewerbe und Lagerung.
 - Im Sondergebiet C sind Photovoltaikanlagen unzulässig. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden, die über eine Sanierung und Instandhaltung hinaus gehen sowie Ersatzbauten bei einem Gebäudeabgang, sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

4. Für die Ermittlung der Grundfläche in den Sondergebieten SO A.1 bis SO A.6 ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessung der Modulfläche bei einer Neigung von 30° heranzuziehen.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
5. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den Sondergebieten SO B.1 und SO B.2 darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
6. Innerhalb der Sondergebiete SO C.1 sind Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
7. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als zulässige Oberkante des Gebäudes (OK), bestimmt durch die Schnittlinie Außenwand und Dachhaut bei Flachdächern Oberkante Attika, über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 2,0 m über HN (Flugplatzbezugspunkt) festgesetzt. Die zulässige Oberkante gilt nicht für technische Aufbauten, wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Lüftungs- und Kälteanlagen, Solaranlagen auf Dachflächen sowie Aufzugaufbauten.
8. Innerhalb der Sondergebiete SO A.1 bis SO A.6 wird die Höhe der Solarmodule mit maximal 1,7 m sowie der für deren Betrieb erforderlichen Betriebsgebäude mit maximal 2,8 m, gemessen zwischen OK Modul bzw. OK Betriebsgebäude über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt von 2,0 m über HN (Flugplatzbezugspunkt) festgesetzt.

An den Außengrenzen der Sondergebiete SO A.1 bis SO A.4 besteht zur Start- und Landebahn eine seitliche Übergangsfläche. Diese beginnt in einem Abstand von 75m von der Startbahnmittellinie und steigt mit einer Neigung von 1:7. Oberhalb dieses Neigungswinkels besteht eine Bauhöhenbeschränkung für Solarmodule und Betriebsgebäude.

Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB

9. Die überbaubare Grundstücksfläche in den Sondergebieten ist durch Baugrenzen sowie die eingetragene Grundfläche in der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Fläche mit besonderem Nutzungszweck

§ 9 (1) 9 BauGB

10. Innerhalb der Fläche b sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Museale Nutzungen, Ausstellungsflächen;
 - Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde.

Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 (1) 20 BauGB

11. Oberflächenbefestigungen von für Bau, Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage erforderlichen Zufahrten und Betriebswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten (z.B. Kies, Schotter).

Die ausgewiesenen Stellplatzflächen sind ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasenpflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss o.ä. sind unzulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die Bewegungsflächen und Fahrgassen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

12. Ausgleichsfläche AF 1

Die als Ausgleichsfläche AF 1 festgesetzten Flächen umfassen großflächige artenarme Landreitgrasfluren. Diese Landreitgrasfluren sollen durch eine regelmäßige Mahd zurückgedrängt und in artenreicheres, extensiv gepflegtes Trockengrünland umgewandelt werden. Es gelten die folgenden Festsetzungen:

- Die Aushagerung erfolgt in den ersten 3 Jahren durch jeweils dreimalige Mahd mit Mähgutberäumung
- Der erste Mähtermin soll möglichst früh, also ab Ende April angesetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Eiweißgehalte der Pflanzen am höchsten sind und ihnen so die Möglichkeit genommen wird, Mineralstoffe und Assimilate in Wurzeln und Rhizome zu verlagern. Auch das Landreitgras wird dadurch geschwächt, da es normalerweise an Standortbedingungen extensiv genutzter Grünländer oder Brachflächen angepasst ist und auf mehrmals gemähten Flächen auf Dauer nicht mehr so konkurrenzstark ist.
- Die Mahd hat zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna mit einer Schnitthöhe über 30 cm und während kühlerer Witterungsbedingungen zu erfolgen. Für die Mahd ist grundsätzlich nur ein Balkenmäher zu verwenden. Ausschließlich in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden. Um die Gelege bodenbrütender Vögel nicht zu zerstören, ist vor jedem Mähgang durch eine fachkundige Person eine Begehung und Kennzeichnung der Nester durchzuführen, diese Bereiche sind in einem Schutzabstand von mind. 1m von der Mahd auszunehmen. Der Mahdtermin ist entsprechend der Wetterlage mit dem zu benennenden Artexperten abschließend zu bestimmen. Es ist ein Tagebuch zu führen.

Nach der Aushagerung von 3 Jahren erfolgt eine an die Bedürfnisse der Bodenbrüter angepasste späte Pflegemahd. Dafür gelten die folgenden Festsetzungen:

- Pflege als Dauergrünland, keine Nutzungsauffassung der Fläche
- mind. 2 x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. August
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzschutzmitteln
- Die Mahd hat zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna während kühlerer Witterungsbedingungen und mit einer Schnitthöhe über 30 cm zu erfolgen. Für die Mahd ist grundsätzlich nur ein Balkenmäher zu verwenden. Nur in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden.

Geschützte Bäume und geschützte sonstige Gehölzbestände innerhalb der Ausgleichsfläche AF 1 sind zu erhalten. Fremdländische und nicht standortgerechte Bäume und Gehölzbestände sind zu fällen bzw. zu roden.

Innerhalb der Ausgleichsfläche AF 1 sind insgesamt 1.150 m² für Zufahrten und Wege im wasserdurchlässigen Aufbau für die Zuwegung zu den Solaranlagen zulässig.

Innerhalb der Ausgleichsfläche AF 1 erfolgt im Bereich des Bodendenkmals östlich des Rollfeldes die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahme CEF 1.

13. Ausgleichsfläche AF 2

Die als Ausgleichsfläche AF 2 festgesetzten Flächen sind einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

Nicht bebaute Grundstücksflächen der Sondergebiete A bis C

14. Die nicht bebauten gehölzfreien Grundstücksflächen der Sondergebiete SO A.1 bis A.6 "Erneuerbare Energien" Zweckbestimmung Photovoltaik und der Sondergebiete SO C.1 bis C.2 "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe" sind als Dauergrünland extensiv zu pflegen. Es gelten folgenden Festsetzungen:

- Pflege als Dauergrünland, keine Nutzungsauffassung der Flächen
- höchstens 2x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. August
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzschutzmitteln

Die Mahd hat zum Schutz der Amphibien- und Reptilienfauna während kühlerer Witterungsbedingungen zu erfolgen (Schnitthöhe 30 cm). Für die Mahd ist grundsätzlich nur ein Balkenmäher zu verwenden. Nur in für den Balkenmäher unzugänglichen Bereichen darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden.

15. Die nicht bebauten Grundstücksflächen der Sondergebiete SO B.1 bis SO B.3 "Forschung, Flugplatz, Verwaltung" sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu pflegen.

Fläche für Stellplätze

§ 9 (1) 22 BauGB

16. Flächen für Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind nur innerhalb von Baugrenzen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Flächen für Anpflanzungen

§ 9 (1) 25 BauGB

17. Pflanzgebot PFG 1

Auf der Fläche des Pflanzgebotes PFG 1 ist eine geschlossene Pflanzung aus Sträuchern und Heistern anzulegen (Pflanzdichte 1 St./1,5 m²). Es sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölzarten der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm und Heister 150/200 cm zu verwenden. Der Anteil Heister beträgt mindestens 10 %. Im Zuge der Pflanzflächenvorbereitung ist der vorhandene Landreitgrasbestand durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Für das Pflanzgebot PFG 1 gelten folgende Gehölzartenvorschläge:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

18. Anpflanzen von Bäumen

Im Bereich der Stellplatzflächen ist je fünf Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Es sind heimische und standortgerechte, großkronige Laubbäume der Mindestqualität Hochstämme StU 18/20 cm, 3 xv, DB, zu verwenden. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Es gelten folgende Gehölzartenvorschläge:

Anpflanzung von Bäumen

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
-----------------------	-----------

Bodendeckende Gehölze

<i>Salix purpurea 'Nana'</i>	Zwerg-Purpur-Weide
<i>Salix rosmarinifolia</i>	Rosmarin-Weide

Artenschutz (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

19. Im SO B und SO C sind bei baulichen Veränderungen / Ergänzungen bereits bestehender Gebäude der Erhalt von Fledermaus- und Rauchschnalbenquartieren zu gewährleisten.

20. Vermeidungsmaßnahme (VM) 1, Bezug: Verbotstatbestände Tötung, Schädigung, Störung, betroffene Arten: Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr sowie ggf. betroffene Arten des benachbarten NSG: Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler

Gem. Festsetzungen des B-Plans erfolgen bauliche Veränderungen am vorhandenen Gebäudebestand (SO B und SO C) nur nach Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Bei Bestandsgebäuden im SO B und SO C sind darin befindliche Fledermausquartiere zu erhalten. Um diese Festlegung zu gewährleisten, ist folgende Maßnahme erforderlich:

- a) Vor Erteilung der Baugenehmigung sind (soweit noch nicht erfolgt, bisher nur Winterkontrolle) alle von den Umbaumaßnahmen betroffenen Gebäude im SO B/ C von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Potenziale für Winter- und/ oder Sommerquartiere zu untersuchen (betr. auch die bisher nicht zugänglichen Gebäude/ Räume). Wird eine Quartiernutzung festgestellt (Nachweis von Tieren bzw. signifikanten Spuren), ist durch einen Fledermausexperten eine ausführungsreife Planung zu erstellen, die die Funktionalität der Quartiere während der Bau- und Betriebsphase gewährleistet (bezieht sich auch auf Tätigkeiten abseits der Quartiergebäude, die durch Fernwirkungen – bspw. Lichtemissionen – die Quartierfunktion beeinträchtigen können) sowie Bauzeitfenster vorgibt, die eine Gefährdung von Tieren

durch Bauarbeiten ausschließt. Die Ausführungsplanung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ggf. sind bei bautechnisch erforderlichem Verschluss von Quartieren innerhalb desselben Gebäudes Ersatzquartiere nach Vorgabe des Fledermausexperten zu errichten. Unmittelbar vor dem ggf. bautechnisch erforderlichen Verschluss von Quartieren sind diese durch einen Fledermausexperten hinsichtlich der Anwesenheit von Tieren zu kontrollieren, letztere sind ggf. zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen ins Ersatzquartier).

- b) Das Umfeld der Quartiergebäude (d.h. im Bereich der Ein- und Ausflughöffnungen) sowie der innerhalb der Gebäude befindlichen Quartierstrukturen (d.h. im Bereich der jeweiligen Spalten, Nischen, etc.) ist für den bewohnenden Fledermausbestand sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase unter Anleitung eines Fledermausexperten barrierefrei zu gestalten. Dies bedeutet, dass die Erreichbarkeit der Quartiere und ihrer Strukturen nach Umsetzung des Vorhabens nicht durch Hindernisse beeinträchtigt sein darf. Auch während der Bauphase ist der Zugang zu den Ein- und Ausflughöffnungen bzw. zu den Spalten und Nischen zu gewährleisten, d.h. das vorübergehende Abstellen von Fahrzeugen oder die temporäre Lagerung von größeren Gegenständen vor den Quartierzugängen hat zu unterbleiben.

Die unter b) beschriebene Maßnahme (barrierefreie Gestaltung des Quartierumfelds) gilt auch für den im SO A.3 liegenden Aggregatbunker, der zwar nicht baulich verändert wird, jedoch insb. durch die umliegenden PV-Module betroffen sein könnte.

21. Vermeidungsmaßnahme (VM) 2, Bezug: Verbotstatbestände Schädigung und Störung, betroffene Arten: Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr sowie ggf. betroffene Arten des benachbarten NSG: Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler

Um die Funktionsbeziehungen der Quartierstandorte mit Teillebensräumen abseits der Gebäude aufrecht zu erhalten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Strukturen (Gebüsche, Feldgehölze, o.ä.), die eine Leitlinienfunktion für die Ein- und Ausflüge an den Quartiergebäuden sowie eine Vernetzungsfunktion in die benachbarten Jagdareale darstellen, sind zu erhalten, d.h. in den die Gebäude umgebenden Gehölzbestand darf nur unter Maßgabe eines Fledermausartexperten eingegriffen werden.
- b) Es sind dauerhafte Dunkelkorridore nach fledermausfachlichen Erfordernissen festzusetzen, die eine Kontinuität der Flugbeziehungen zwischen Quartieren, den davor liegenden Flächen und Teillebensräumen abseits der Quartiere sicherstellen. Dabei sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen deren Bauart und Leuchtweite unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen. Es ist diesbezüglich durch einen Fledermausexperten ein ausführungsreifes Beleuchtungskonzept zu erarbeiten. Die Ausführungsplanung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

22. Vermeidungsmaßnahme (VM) 3, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, betroffene Arten: Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch

Zur Vermeidung baubedingter Schädigungen von Tieren sind die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlagen (d.h. in den SO A.1 – A.5) grundsätzlich auf den Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. März zu beschränken. Ggf. ist eine Anpassung dieser

Bauzeitenregelung für die SO A.1, A.2 sowie SO A.4, A.5 in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden (UNB des LK VG, LUNG) sowie einschlägigen Artexperten möglich.

23. Vermeidungsmaßnahme (VM) 4, Bezug: Verbotstatbestände Tötung und Störung, betroffene Art: Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch

Während der Bauarbeiten ist eine intensive ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die ausführenden Baufirmen werden durch die ÖBB insbesondere dazu angeleitet, bei den Arbeiten (Setzen der Erdnägeln zur Befestigung der Tracker, Anlegen von Baustraßen und Lagerflächen, der Fundamente für Nebengebäude, etc.) sorgfältig auf versteckte Tiere zu achten und bei Fundsituationen die ÖBB sofort zu verständigen, damit das Bergen und Umsetzen der Tiere durch qualifizierte Artexperten vorgenommen werden kann. Des Weiteren erfolgt durch die ÖBB eine tägliche Kontrolle von offenen Baugruben, Kabelgräben etc. mit Koordination der Bergung und Umsetzung der Tiere durch qualifizierte Artexperten. Angetroffene Reptilien sind grundsätzlich an den Ostrand der Krase Wiese im Bereich alter Betonplattenwege und Fundamentreste zu verbringen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, falls im Rahmen der ÖBB durch qualifizierte Artexperten geeignetere Umsetzungsstandorte identifiziert werden können. Die Verbringung angetroffener Amphibien erfolgt in die Bereiche der nachgewiesenen Fundorte des Moorfroschs. Die Verbringungsberechtigung sowie Betreuungserlaubnis sind fristgerecht vor Umsetzung der Baumaßnahme nachzuweisen bzw. einzuholen. Die für den Schutz der Reptilien und Amphibien im Zusammenhang stehende ÖBB kann während des o. g. Zeitfensters (s. VM 3) dann ausgesetzt werden, wenn der qualifizierte Artexperte aufgrund der Rahmenparameter (Witterung, etc.) davon ausgehen kann, dass sich die Reptilien- und Amphibienbestände am Flugplatz in der Winterruhe befinden.

24. Vermeidungsmaßnahme (VM) 5, Bezug: Verbotstatbestände Tötung und Störung, betroffene Art: Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch

Der Baufahrzeugverkehr sowie die Einrichtung von Materiallagerstätten dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen der Rollbahn sowie der Flugzeugstellplätze erfolgen (s. Abb. 12 der Begründung) n. Analog ist die Zufahrt zu den SO A von der Rollbahn auf den in Abbildung 12 gekennzeichneten Trassen einzuschränken.

25. Vermeidungsmaßnahme (VM) 6, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, betroffene Arten: Glattnatter, Zauneidechse und Moorfrosch

Zum Schutz der Tiere vor Schädigungen hat die Mahd mit einer Schnitthöhe über 30 cm zu erfolgen. Für die Mahd darf grundsätzlich nur ein Balkenmäher verwendet werden. Nur unmittelbar unterhalb der Solartracker sowie im Bereich der Drahtseilzüge darf eine Motorsense händisch eingesetzt werden.

26. Vermeidungsmaßnahme (VM) 7, Bezug: Verbotstatbestände Tötung und Störung, betroffene Art: Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch

Die Mahd darf erst ab 01. August und während kühlerer Witterungsbedingungen erfolgen. Mahdarbeiten, die während der Anfangsphase der Flächenbewirtschaftung zur Verdrängung der Landreitgrasfluren mindestens drei Mal jährlich und somit auch vor dem 01. August durchgeführt werden müssen (s. AF 1), dürfen nur unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen. Der Mahdtermin ist entsprechend der Wetterlage mit dem zu benennenden Artexperten abschließend zu bestimmen. Es ist ein Tagebuch zu führen.

27. Vermeidungsmaßnahme (VM) 8, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, betroffene Arten: Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter

Zur Vermeidung **baubedingter** Tötungsereignisse im **SO A** sind die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der PV-Anlagen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01. August und dem 28. Februar, durchzuführen. Analog hat die ggf. erforderliche Entfernung von Vegetation und Gehölzen im **SO C** im Zuge von Gebäudesanierungen o.ä. ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Falls die Bauarbeiten im **SO A** nicht außerhalb der Brutzeit abgeschlossen werden können, sind diese kontinuierlich auch während der Brutsaison fortzuführen. Durch die daraus resultierende Vergrämungswirkung soll eine Brutansiedlung der Arten in den Baufeldern und somit im unmittelbaren Gefährdungsbereich vermieden und in Abhängigkeit der artspezifischen Störungstoleranz ein Ausweichen der Brutvorkommen auf angrenzende Lebensräume veranlasst werden.

28. Vermeidungsmaßnahme (VM) 9, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, betroffene Arten: Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarze Kehlchen, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter

Zur Vermeidung von **betriebsbedingten** Tötungsereignissen sind die Festlegungen des B-Plans hinsichtlich der Bewirtschaftung nicht bebauter Grundstücksflächen in den SO A und SO C sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einzuhalten, d.h. im **SO A** sind die Mahdarbeiten auf den PV-Anlagen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01. August und dem 28. Februar, vorzunehmen. Dies gilt auch für die unmittelbar an die Solarfelder angrenzenden Grünlandstreifen, denen im B-Plan eine Funktion als Ausgleichsfläche **AF 1** zugewiesen wird. Analog ist im Rahmen der Flächenbewirtschaftung im **SO C** als frühester Mahdtermin der 01. August einzuhalten.

Ergänzend ist Folgendes zu beachten: Mahdarbeiten, die während der Anfangsphase der Flächenbewirtschaftung zur Verdrängung der Landreitgrasfluren mindestens drei Mal jährlich und somit auch während der Brutzeit durchgeführt werden müssen, dürfen nur unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen, d.h. vor jedem Mahdtermin sind die betreffenden Flächen durch eine fachkundige Person nach Nestern und Gelegen zu erkunden, diese zu kennzeichnen und die Neststandorte in einem Schutzabstand von mind. 1 m von der Mahd auszunehmen.

29. Vermeidungsmaßnahme (VM) 10, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, betroffene Arten: Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter

Im Zuge von Instandhaltungsarbeiten dürfen im **SO A** während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) keine Nester entfernt werden, die an den Trackern bzw. PV-Modulen angelegt wurden.

30. Vermeidungsmaßnahme (VM) 11, Bezug: Verbotstatbestände Tötung und Schädigung, betroffene Arten: Neuntöter, Sprosser, Schwarzkehlchen, sonstige Gehölzbrüter

Zur Vermeidung einer Schädigung von Nestern, Gelegen und Jungtieren der gehölzbrütenden Arten dürfen keine heimischen oder standortgerechten Gehölze auf den Ausgleichsflächen **AF 1** sowie aus dem **SO C** entfernt werden.

31. Vermeidungsmaßnahme (VM) 12, Bezug: Verbotstatbestand Tötung (VM 12a auch Störung), betroffene Arten: Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling

Zur Vermeidung einer baubedingten Gefährdung gebäudebrütender Vogelarten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) **Grundsätzlich** sind die notwendigen Umbauten am vorhandenen Gebäudebestand außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Zeitraum 01. Oktober und 01. März, durchzuführen.
- b) Bei Umbauarbeiten, die nur im Inneren der Gebäude vorgenommen werden, kann **alternativ** der Zugang zu den Gebäuden für gebäudebrütende Vogelarten vor Beginn der Brutzeit verschlossen werden, so dass keine Brutansiedlungen mehr erfolgen können. Nach Gebäudeverschluss könnten die Bauarbeiten ohne zeitliche Beschränkung durchgeführt werden.
- c) Als **weitere Alternative** kann im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung die Ansiedlung gebäudebrütender Vogelarten am und im Gebäudebestand überprüft werden. An Gebäuden ohne nachgewiesene Brutansiedlungen sind die Bauarbeiten ohne größere zeitliche Verzögerungen im Anschluss der bauökologischen Überprüfung durchzuführen. Der Umbau von Gebäuden mit Brutnachweisen ist vorzugsweise auf den Zeitraum nach Beendigung der Brutphase zu verschieben. Ansonsten ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu prüfen, inwiefern die anstehenden Bauarbeiten eine Gefährdung für die angetroffenen Brutvorkommen darstellen können. Kann eine Gefährdung ggf. mit Hilfe weiterer Maßnahmen ausgeschlossen werden, ist eine Durchführung der Bauarbeiten trotz Anwesenheit von Brutvögeln möglich.

Um den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Rauchschwalbe zu stützen, ist der **Shelter 22** von **VM 12b und 12c** auszunehmen.

32. Vermeidungsmaßnahme (VM) 13, Bezug: Verbotstatbestände Schädigung und Störung, betroffene Art: Rauchschwalbe

Grundsätzlich ist die Zugänglichkeit der von der Rauchschwalbe genutzten Gebäude für die Art nach Abschluss der Umbauarbeiten weiterhin zu sichern. Die in den Gebäuden von der Rauchschwalbe genutzten Strukturen zur Nestanlage sind zu erhalten, oder es sind Nisthilfen anzubringen. Des Weiteren ist eine mit den Ansprüchen der Rauchschwalbe verträgliche Nutzung der Gebäude unter Einbindung der ökologischen Bauüberwachung anzustreben.

Die Maßnahme hat gleichzeitig einen stützenden Effekt für die Lokalpopulation der Rauchschwalbe.

33. Maßnahme CEF 1, Bezug: Verbotstatbestand Tötung, Störung, betroffene Art: Glattnatter, Zauneidechse

Zur Vermeidung des Störungs- und Tötungsverbots sind im Bereich des Bodendenkmals östlich der Rollbahn (aktueller Fundpunkt der Glattnatter) innerhalb der AF 1 die Lebensräume strukturell so anzureichern bzw. zu erweitern (Anlage zusätzlicher Strukturelemente und Sonnenplätze wie frostsichere Stein-/ Wurzelhaufen, Betonbruchflächen) und mit dem NSG zu vernetzen, dass der Erhalt dieser Teilpopulation nicht auf evtl. Austausch- und Funktionsbeziehungen zu den Lebensräumen im Bereich des geplanten Denkmalparks (Bodendenkmal westlich der Rollbahn) angewiesen ist. Analog sind die Potenziallebensräume auf dem geplanten Denkmalpark westlich der Rollbahn innerhalb des SO B.3 hinsichtlich einer populationsstärkenden Funktion zu sichern bzw. strukturell anzureichern. Des Weiteren sind Vernetzungselemente zum südlich des Denkmalparks gelegenen Waldbereich und dessen nördlichen und östlichen Randstrukturen (zwischen SO B.3 und A.5 sowie SO B.2) herzustellen. Die Ausführungsplanung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Um die Vernetzungsfunktion zu stützen, sind die mit dem Denkmalpark assoziierten Versiegelungsflächen der Bodendenkmale (vgl. Abb. 8 der Begründung) sowie die Bereiche zwischen dem geplanten Denkmalpark und dem nördlichen und östlichen Waldrand dauerhaft fahrzeugfrei zu halten (vgl. Abb. 12 der Begründung). Dies bedeutet, dass u.a. keine Zufahren zum Solarfeld A.5 und zum Energiespeicherzentrum in diesem Bereich angelegt und die Versiegelungsflächen nicht als Park- und Stellplätze genutzt werden dürfen.

~~34. Maßnahme CEF 2, Bezug: Verbotstatbestand Schädigung, betroffene Art: Wachtelkönig~~

~~Auf der Krase Wiese (Flurstück 1/35, Flur 4, Gemarkung Peenemünde) ist ein Flächenmanagement nach den Maßstäben einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zu etablieren. Bei der Beweidung sind die Flächen zu parzellieren und die Teilflächen jeweils in jährlichen oder ggf. mehrjährigen Abständen wechselweise zu bewirtschaften. Ziel der Maßnahme ist es, auf den jeweils unbeweideten Teilflächen für den Wachtelkönig ein Angebot an Extensivgrünland mit ausreichender Vegetationshöhe (mindestens kniehoch) zu entwickeln. Das Pflegemanagement ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.~~

35. Maßnahme CEF 3, Bezug: Verbotstatbestände Schädigung und Störung, betroffene Art: Rauchschnalbe

Ist eine vorhabensgerechte Nutzung der Gebäude mit Brutansiedlungen der Rauchschnalbe nicht vereinbar (Verschmutzungen o.ä. einerseits, zu hohe betriebsbedingte Störungsintensität andererseits), sind vorzugsweise die Shelter Nr. 22 sowie Nr. 40 als Reproduktionsstätten für die Rauchschnalbe zu sichern, ggf. durch Anbringung von Nisthilfen aufzuwerten und von der vorhabenbedingten Nutzung weitestgehend auszunehmen bzw. die Nutzungen in den Shelters Nr. 22 und 40 auf ein mit der ökologischen Bauüberwachung abzustimmendes verträgliches Maß einzuschränken.

Die Maßnahme hat gleichzeitig einen stützenden Effekt für die Lokalpopulation der Rauchschnalbe.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1.1 Solarmodule

1.1.1 Die Befestigungen der Aufständungen der Solarmodule sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel / -fundament auszuführen.

1.1.2 Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 60 cm einzuhalten.

1.2 Fassadengestaltung

1.2.1 Im Sondergebiet B.1 und B.2 sind die geschlossenen Fassadenflächen mit einem einheitlichen Hauptmaterial in getönten Farben zu gestalten. Die Farbtöne sind an die Umgebung anzupassen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Konstruktionsbauteile sind davon ausgenommen. Glasflächen sind zulässig.

2. EINFRIEDUNGEN

2.1 Für Einfriedungen, die nicht der Einfriedung des Flugplatzes dienen, ist eine maximale Höhe von 2,0 m in Form von offenen, grobmaschigen Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Blickdichte Materialien sind nicht zulässig. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien ist ein Bodenabstand des Zaunes von mindestens 15 cm einzuhalten.

3. WERBEANLAGEN

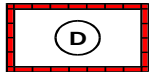
3.1 Werbeanlagen sind mit einer Flächengröße von bis zu 6 m² zulässig. Werbeanlagen sind im gesamten Planungsgebiet nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht sind unzulässig.

III. KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 BauGB)



FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



FLÄCHENDENKMAL (BAU- UND BODENDENKMAL) „HEERES-VERSUCHSANSTALT UND ERPROBUNGSSTELLE DER LUFT-WAFFE PEENEMÜNDE“, TEILBEREICH 1
gemäß § 5 DSchG M-V

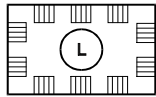
Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich in der Denkmalliste eingetragene Einzeldenkmale sowie Teile des Bodendenkmals, deren Veränderung genehmigt werden kann (§ 7 DSchG M-V), sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

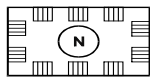


BEREICH MIT GROSSFLÄCHIGEN BODENDENKMALEN

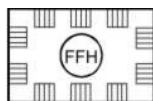
Werftgelände mit großflächigen Teilen des Bodendenkmals, deren Veränderung oder Beseitigung angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).



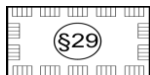
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 82 „INSEL USEDOM MIT FESTLANDGÜRTEL“



NATURSCHUTZGEBIET „PEENEMÜNDER HAKEN, STRUCK UND RUDEN“



FFH - GEBIET „GREIFSWALDER BODDEN, TEILE DES STRELA-SUNDES UND NORDSPITZE USEDOM“



GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN



GESCHÜTZTE BIOTOPE



FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR



EDCP Sonderlandeplatz Peenemünde

FESTLEGUNGEN DER LUFTFAHRTBEHÖRDE GEMÄß LUFTVG



Im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf der Start- und Landebahn bedarf die Errichtung von Bauwerken der Zustimmung der Luftfahrtsbehörde.



Anflugsektor



Sicherheitsstreifen und Sicherheitsflächen (Code-Zahl 3) gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen

V. HINWEISE

1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.

2. ALTLASTEN

Für den Fall, dass bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist umgehend die zuständige Fachbehörde über entsprechende Auffälligkeiten zu unterrichten.

3. MUNITION

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Zur Erhöhung der Bausicherheit ist eine Sondierung des Geländes ratsam. Im Rahmen der Baufreimachung und Erschließung ist der Munitionsbergungsdienst einzubeziehen.

4. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 12.07.2010 [DSchG M-V]) die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Erhaltung und Pflege bzw. Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

5. NIEDERSCHLAGSWASSERBEHANDLUNG

Das Niederschlagswasser der Baugrundstücke soll auf der jeweiligen Grundstücksfreifläche versickert bzw. zurückgehalten werden. Sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht in ausreichendem Maße möglich sein, sind geeignete Maßnahmen zur Regenrückhaltung (Zisternen, Teiche, etc.) zu treffen.

Das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser ist in Grünflächen flächenhaft zu versickern oder wenn das nicht möglich ist, in ein Oberflächen-gewässer einzuleiten.

6. AUFNAHMEPUNKTE

Im Planungsgebiet befinden sich Aufnahmepunkte, deren Erhalt gesichert werden muss. Diese Festpunkte sind mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), gekennzeichnet. Diese Festpunkte sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes markiert. Die Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

Weiterhin befinden sich dort die trigonometrischen Punkte (TP) 644010200, 644010101. Diese Lagefestpunkte müssen gesichert werden, da sie gesetzlich geschützt sind und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Standsicherheit des TP's beeinträchtigt werden, müsste eine schriftliche Anzeige an das „Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin“ erfolgen.

7. ARTENSCHUTZ

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Über Ausnahmen entscheidet die Naturschutzbehörde.

8. BAUMSCHUTZ

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Über Ausnahmen entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

9. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "INSEL USEDOM MIT FESTLANDGÜRTEL"

Die Flächen der Baugebiete A "Erneuerbare Energien" und B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung" wurden aus dem LSG ausgegliedert. Für das Baugebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe" erfolgt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-VO.

10. BELANGE DER WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES

Es ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist*, ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden, dürfen Anlage und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

11. HOCHWASSERSCHUTZ

Lt. Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“ beträgt nunmehr der Bemessungshochwasserstand (BHW) an der Außenküste Usedom / Ostsee 3,40 m über NHN (entspricht ca. 3,25 m HN).

Der angegebene Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf. Das Plangebiet weist ein Höhenniveau von etwa 2,0 m über NHN auf. Auf Grund der vorhandenen Höhenlage des Geländes ist das Planungsgebiet bei Eintritt von schweren Sturmflutereignissen überflutungsgefährdet. Die Standsicherheit baulicher Anlagen (z.B. Gebäude, Photovoltaikanlagen) gegenüber BHW ist sicherzustellen. Bei der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie der Errichtung elektrotechnischer (Haupt-) Anlagen wie z.B. Transformatoren ist das BHW ebenfalls zu beachten.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GV-OBl. M-V S. 1033)

Vorbemerkung zum nachfolgenden Teil B Umweltbericht zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde

Der bisherige Umweltbericht - Stand Juli 2015 ist nicht geändert worden. Aufgrund der erneuten Abwägung (Stand 02.04.24) hinsichtlich des Belangs Artenschutz – Wachtelkönig, sind sämtliche Angaben zur vorgezogenen Maßnahme CEF 2 (Flächenmanagement Krase Wiese – betroffene Art Wachtelkönig) gegenstandslos. Alle sonstigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz bleiben unverändert gültig.

Teil B UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist für Bauleitpläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Der vorliegende Umweltbericht wurde für den Bebauungsplan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde erstellt und ist als Teil B Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Peenemünde und umfasst den Standort des Flugplatzes Peenemünde.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Küstenverlauf, im Osten durch Waldflächen sowie das Naturschutzgebiet "Peenemünder Haken, Struck und Ruden"; im Süden durch den Flughafenring sowie Waldflächen begrenzt. Das Plangebiet hat einen Umfang von ca. 176,5 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Geländes für einen ca. 55 ha großen Solarpark mit einer Photovoltaik-Freilandanlage und Energie-, Forschungs- und Produktionseinrichtungen auf der Fläche des ehemaligen militärischen Flugplatzgeländes. Der zivile Flugplatzbetrieb wird fortgeführt.

Für das B-Plangebiet ist die folgende Flächenaufteilung vorgesehen:

Tabelle 1: Inhalte des Bebauungsplanes

Planungen	Umfang
Sondergebiet A "Erneuerbare Energien - Photovoltaik	54,7 ha
Sondergebiet B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung"	9,6 ha
Sondergebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe "	7,3 ha
Verkehrsflächen	25,1 ha
Grünflächen	79,5 ha
Wasserflächen	0,4 ha
Gesamtfläche des Plangebietes	176,5 ha

1.2 DARSTELLUNG DER FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den B-Plan von Bedeutung sind. Außerdem wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Tabelle 2: Übersicht über die Ziele und Maßgaben des Umweltschutzes und deren Umsetzung bei der Aufstellung des B-Planes

Ziele/ Maßgaben des Umweltschutzes	Umsetzung bei der Erstellung des Bebauungsplanes
<i>Ziele der Fachgesetze</i>	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB	- Nutzung des vorbelasteten Standorts des ehemaligen Militärstandortes und derzeitigen Flugplatzes - Schonung von nicht vorbelasteten Flächen im Außenbereich
Schutz und Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der Immissionsschutzgesetzgebung	Planung unter Beachtung vorhandener Grenz- und Orientierungswerte
Küstenschutz gem. § 29 NatSchAG M-V	Einhaltung des landseitigen Schutzabstandes von 150 m der Baugebiete zur Mittelwasserlinie
Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V	Vollständige nachrichtliche Übernahme der § 20-Biotop NatSchAG M-V aus der Biotopkartierung in den B-Plan (keine Inanspruchnahme)
<i>Zielvorgaben aus Fachplänen (GLRP VP, LUNG M-V 2009)</i>	
<i>Zielstellung für Siedlung, Industrie</i>	Nutzung des vorbelasteten Standorts des ehemaligen Militärstandortes und derzeitigen Flugplatzes

und Gewerbe:

Bauliche Entwicklung von Siedlungsbereichen vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven unter Erhalt innerörtlicher Freiräume und Grünzäsuren

Vor Inanspruchnahme neuer Gewerbestandorte soll die Nutzung von Konversionsflächen geprüft werden.

- Schonung von nicht vorbelasteten Flächen im Außenbereich
- Lage außerhalb von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und außerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur
- keine Überplanung exponierter Landschaftsteile außerhalb bebauter Ortslagen wie Kuppen, Hanglagen
- Freihaltung der Uferzonen von Greifswalder Bodden

Zielstellung für Militär:

Rückbau oder Umnutzung aufgebener militärischer Standorte

Erschließung geeigneter Konversionsflächen für die Erholungsnutzung

- Umnutzung des ehemaligen Militärstandortes
- gezielte Erläuterung / Führungen der Bau- und Bodendenkmale sowie der Ergänzung von zukunftsorientierten Nutzungen im Bereich regenerativer Energien
- Betrieb des Flugplatzes u.a. mit Rundflügen, Führungen zu historische Schauplätzen (Zeugnisse der Erprobungsstelle sowie Museumsthema Kalter Krieg) und neuen Energieformen (gläserne Fabrik), gastronomisches Angebot

Zielstellung für Arten und Lebensräume:

Erhalt von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Gebäuden und von deren Zugänglichkeit/ Habitateignung, insbesondere bei bekannten Winterquartieren

Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen bei Sanierungsmaßnahmen

- Freihaltung eines Schutzabstandes um Gebäude/ Shelter mit Fledermausquartieren, Erhalt von Leitlinien für Fledermäuse
- bauliche Ergänzungen an Bestandsgebäuden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- Gewährleistung des Erhalts von Fledermaus- und Rauchschwalbenquartieren bei bauliche Ergänzungen

Schutzgebiete/ -objekte

- Einhaltung eines Schutzabstandes zwischen Solarfeldern und Naturschutzgebiet von mindestens 150 m bzw. 100 m im südlichen Vorhabensgebiet
- Freihaltung der bekannten Bodendenkmale

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER POTENZIELLEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DER UMWELTMERKMALE

2.1.1 Boden

Der geologische Bau des B-Plangebietes ist geprägt durch Ablagerungen der letzten Eiszeit (Geschiebemergel des Peenemünder Inselkerns) und der daran anschließenden Überflutungsphase infolge einer Meeresspiegelerhöhung.

Das Gebiet befindet sich auf der Peenemünder-Zinnowitzer Seesandebene. Dementsprechend dominieren Fein- und Mittelsande marin-brackischen Ursprungs mit Einlagerungen von Torf, Mudde und Geschiebemergel das Areal. Der Torf kann die marin-brackischen Sande z.T. überlagern. In tieferen Bereichen ist Geschiebemergel erbohrt worden.

Infolge der historischen Nutzung fand auf dem gesamten Flugplatzgelände eine künstliche Überdeckung der oberflächlich anstehenden Sedimente mit Sanden und Kiesen statt (Auffüllungen durch Aufspülung von bis zu 5 m, Bodenplanierung). Dadurch sowie durch Versiegelungen/Teilversiegelungen im Bereich der aufgeschütteten Straßen, Roll-, Start- und Landebahnen sowie der bestehenden Gebäude/Shelter und durch Bombardement im 2. Weltkrieg ist das Bodengefüge im B-Plan-Gebiet z.T. deutlich gestört.

Mit der Aufspülung der Flächen für die Anlage des Flughafens ist das ursprüngliche Relief des Vorhabensgebietes vollständig künstlich überprägt, es wurde ein für den Hochwasserschutz leicht erhöhtes und völlig ebenes Gelände geschaffen.

Da die natürlich gewachsenen Böden infolge der Nutzung des gesamten Areals als Flugplatzgelände durch eine anthropogene Auffüllung überdeckt sind, finden sich vorrangig mittelwertige Böden im B-Plangebiet.

Lokale bis großflächige Belastungen des Bodens mit Schadstoffen sind besonders in den Abschnitten des Geländes, in denen die Betankung der Flugzeuge stattfand nachgewiesen.

2.1.2 Wasser

Oberflächenwasser

Im südöstlichen Teil des B-Plangebietes existiert ein mit Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte umgebener naturnaher Weiher. Dieser Komplex ist als ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop ausgewiesen und liegt innerhalb des Naturschutzgebietes "Peenemünder Haken, Struck und Ruden - Gebietsteil A".

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes liegt der Greifswalder Bodden. Die Entfernung vom B-Plangebiet zum Bodden beträgt in Richtung Norden mind. ca. 200 m.

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet ist ein oberer unbedeckter Grundwasserleiter (GWL) mit einem Flurabstand von < 2 m ausgebildet. Seine Mächtigkeit schwankt zwischen 10 und 20 m. Aufgrund der geringen Tiefenlage wird der obere GWL von den Wasserständen des Peenestroms bzw. der Ostsee beeinflusst.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist unterschiedlich, die Fließgeschwindigkeit ist infolge der relativ ebenen Oberfläche gering. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund günstiger geologischer Voraussetzungen sehr hoch, das Dargebot ist ebenfalls hoch.

Infolge der durchlässigen Deckschicht aus Sanden und Kiesen ist das Wasser des oberen Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen ungeschützt.

Im Untersuchungsraum sind keine Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen.

Bei Proben verschiedener Grundwassermessstellen wurde eine Kontamination des oberen unbedeckten Grundwasserleiters nachgewiesen, hervorgerufen durch bestehende Schadstoffkonzentrationen im Boden (unsachgemäßer Umgang mit Schmierstoffen/-ölen, Havarien etc.). Es liegen sowohl punktuelle Belastungen (Schwermetalle) als auch weiträumigere Verunreinigungen des Grundwassers vor. Insbesondere im westlichen Grenzbereich des Sondergebietes A.4 sind deutlich erhöhte Konzentrationen von PAK und BTEX im Grundwasser nachgewiesen worden. In nördlich und östlich davon gelegenen Grundwassermessstellen sind die diesbezüglich ermittelten Werte geringer. Nach bestehender Datengrundlage ist es nicht möglich, die Kontamination des Grundwassers räumlich abzugrenzen.

2.1.3 Klima/Luft

Das B-Plangebiet liegt regionalklimatisch im Bereich des östlichen Küstenklimas. Kennzeichnend hierfür sind eine erhöhte Luftfeuchtigkeit, Windstärke und ausgeglichene Temperaturen. Lage in einem gut durchlüfteten Bereich (Ostseeküste)

Als Strukturen mit lokalklimatischer Relevanz sind im B-Plangebiet große Offenlandflächen sowie Gehölzflächen mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion und Luftregenerationsfunktion vorhanden. Da diese Flächen zu keinen Ausgleichsräumen (klimatisch belastete Räume, wie z.B. überwärmte Siedlungskerne) in Verbindung stehen, sind sie für das Lokalklima nur von allgemeiner Bedeutung.

Nennenswerte Belastungsquellen für die Luftgüte sind nicht vorhanden. Darüber hinaus bestehen im und an das B-Plangebiet angrenzend keine Vorbelastungen.

2.1.4 Pflanzen/Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen/Biotope

Im B-Plangebiet ist das ehemalige Küstenüberflutungsmoor mit Sand überformt und infolge der Aufspülungen das Bodengefüge z.T. deutlich gestört. Die Flächen werden von den zum Flugplatz gehörenden aufgeschütteten Straßen und Roll-, Start- und Landebahnen zerschnitten. In den Randbereichen finden sich Wirtschaftsgebäude, die historisch erhaltenen Shelter, Garagen, Raketenbunker und Unterkünfte aus der Zeit der Anlage des Flugplatzes am Anfang des 2. Weltkrieges.

Auf den zwischen Start- und Landebahn sowie den Rollbahnen gelegenen Offenlandflächen sind Ruderale Kriechrasen in Form von Landreitgrasfluren verbreitet. In Randbereichen und in kleinflächigen Mulden kommt das Gemeine Schilf (*Phragmites australis*) als Begleitart vor. Das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) ist eine äußerst konkurrenzstarke Art und verdrängt in der Regel oft andere Arten. Es bildet auf gestörten Moor- und Sandböden bzw. Rohböden in der Regel dichte, an anderen Arten zunehmend verarmende Bestände. Diese Biotope wurden als geringwertig eingeschätzt.

Rudera Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte sind im Sondergebiet A nur vereinzelt im Bereich mächtiger Sand-Aufschüttungen bzw. auf Erdwällen (zurück gebaute Rollbahn im Osten) entwickelt. Im Bereich der in der Vergangenheit rückgebauten Rollbahn im Osten des Vorhabengebietes ist auf den Erdwällen eine Brennnessel-Staudenflur entwickelt. In kleinflächigen Mulden tritt Schilf als Begleiter auf. Von den Randbiotopen aus wandert vermehrt das Landreitgras in die Bestände ein. Auch diese Biotope wurden als geringwertig eingeschätzt.

Am östlichen und südöstlichen Rand des B-Plangebietes grenzen an den Flugplatz Moorstandorte mit Schilf-Erlenbruchwäldern und Rasenschmielen-Erlenbruchwäldern, Weidengebüsch. Die am Rande des B-Plan-Gebietes entwickelten Erlenbruchwälder nasser bis feuchter, mesotroph bis eutropher Standorte sind gemäß § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) geschützte Biotope. Sie sind z. T. Bestandteil des NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“. Auf stärker entwässerten Moorstandorten sind Brennnessel-Erlenbruchwälder am nordöstlichen und südlichen Rand des Untersuchungsgebietes ausgeprägt. Am südöstlichen Rand sind u.a. aus Sand-Birken (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) zusammensetzende Laubholzbestände auf frischen Standorten verbreitet.

Am östlichen Rand der Aufschüttung einer in der Vergangenheit zurückgebauten Rollbahn ist kleinflächig ein mesophiles Laubgebüsch entwickelt (Schlehengebüsch (*Prunus spinosa*), § 20-Biotop) Weiter östlich hat sich ein Gebüsch der Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) im Bereich der Grasfluren etabliert.

Südöstlich des Anfangs der Start- und Landebahn sowie im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes haben sich in den Randbereichen versiegelter Grundplatten Zitterpappelgehölze entwickelt. Weidengehölze sind östlich der Start- und Landebahn sowie im Randbereich der Shelter im östlichen Teil des Vorhabengebietes entwickelt. Feldgehölze, die sich überwiegend aus heimischen Baumarten zusammensetzen sind gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Im östlichen Teil des Vorhabengebietes sind auf zwei Teilflächen Feldgehölze entwickelt, welche sich aus überwiegend nichtheimischen Baumarten zusammensetzen (Balsampappel-Gehölz, Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)).

Im nordöstlichen Teil des B-Plangebietes sind im Randbereich der Straße Schilf-Landröhrichte entwickelt. Zu den charakteristischen Begleitern des Schilfrohrs (*Phragmites australis*) gehören hier die Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*). In den Übergangsbereichen zu den im Bereich des Flugfeldes entwickelten Kriechrasen dringt Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) in die Bestände ein. Des Weiteren findet sich ein randlich mit Moor-Birken und Weiden verbuschtes Sumpfschilf-Schilf-Landröhricht großflächig am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes § 20- Biotop). Auf den nassen, weitgehend ungestörten Standorten sind Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) charakteristische Begleiter des Schilfs. Vereinzelt findet sich die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, Art der BArtSchV).

Südlich des Kreuzungsbereiches der Rollbahnen B und V im Südwesten des Untersuchungsgebiets sind kleinflächig auf den von Sand überformten Moorflächen Brennnessel-Schilf-Landröhrichte bzw. Quecken-Schilf-Landröhrichte zwischen den Plattenwegen ent-

wickelt. Hier ist eine zunehmende Verbuschung der Flächen zu beobachten. Im Böschungsbereich zum angrenzenden Bodden ist im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes ebenfalls ein Schilf-Landröhricht entwickelt. Charakteristische Begleiter des dominanten Schilfs sind hier Arten der Ruderalsäume / nitrophilen Staudenfluren.

Östlich der Start- und Landebahn ist ein Rohrglanzgrasröhricht auf den mit Sand überprägten Moor-Standorten entwickelt. Neben dem dominierenden Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) sind Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Schilf (*Phragmites australis*) charakteristische Begleiter. Aus den randlichen Grasfluren wandert verstärkt das konkurrenzstarke Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) in den Bestand ein. Gehölzsukzession ist zu beobachten (Grau-Weide: *Salix cinerea*, Wild-Birne: *Pyrus pyraaster*).

Die im Untersuchungsraum entwickelten Schilf- Landröhrichte und Rohrglanzgrasröhrichte erfüllen die Kriterien für den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V.

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist nördlich von Shelter 5 an einem temporären Kleingewässer ein standorttypischer Gehölzsaum ausgebildet. Der randliche Gehölzgürtel setzt sich aus Birken und Weiden (Silber-Weide: *Salix alba*) zusammen. Im amphibischen Bereich findet sich Schilf-Röhricht. Im aquatischen Bereich sind Schwimmdecken der Kleinen und der Dreifurchigen Wasserlinse (*Lemna minor*, *Lemna trisulca*) entwickelt.

Im Nordosten und Osten des Vorhabengebietes sind in größeren Geländesenken Feuchtweidengebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte entwickelt.

Im Südosten des Untersuchungsgebietes entstand auf den zum Bau des Flugplatzes mit Sand aufgespülten Moorflächen in einer Senke ein künstliches Gewässer. Es wird von einem Schilf-Grauweidengebüsch dominiert. Offene Wasserflächen sind aktuell nur noch kleinflächig vorhanden.

Die im Untersuchungsraum entwickelten Feuchtgebüsche nasser Standorte sowie die standorttypischen Gehölzsäume an Standgewässern sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Auf im Zuge des Flughafenbaus stärker übersandeten Standorten im Süden sind Weidengebüsche entwässerter Standorte entwickelt. Das Schilf (*Phragmites australis*) wird hier im Unterwuchs von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) verdrängt. Sie können den Brennnessel-Weidengebüschen zugeordnet werden.

Zwischen der Start und Landebahn und der Straße im Osten des B-Plangebietes findet sich innerhalb von Landreitgrasfluren eine Baumschulenartige Anpflanzung von Gemeinen Fichten (*Picea abies*, Wuchshöhe ca. 1,0-2,0 m, Stammdurchmesser 5-10 cm). Es handelt sich um keine standortgerechte Anpflanzung von Nadelhölzern. Ein großer Teil der Jungfichten ist wahrscheinlich infolge von Schädlingsbefall deutlich geschädigt (Rötungen). Gemäß der Aussagen der UNB des Landkreises Vorpommern-Greifswald handelt es sich dabei um eine Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Nr.4: Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde.

Aufgelassenes Feuchtgrünland ist kleinflächig im Nordosten des Untersuchungsgebietes entwickelt. Die typischen Feuchtwiesenarten kommen hier nur noch vereinzelt vor.

In den Randbereichen der gewerblichen Nutzungen im Südwesten des Untersuchungsgebietes sowie in schmalen Säumen angrenzend an die Rollbahnen U und V im Westen des Untersuchungsgebietes finden sich artenarme Zierrasen. Es handelt sich dabei um häufig gemähte und/oder betretene Flächen mit geringem Kräuteranteil. Im rückwertigen Bereich des Flughafengebäudes findet sich ein kleinerer Nutzgarten.

Der Flughafen Peenemünde ist durch die historischen und aktuellen Nutzungen sowie Motorrad- und Kfz-Trainingsstrecke geprägt. Er besteht aus der zentralen Start- und Landebahn, den Rollbahnen C, D, U, V, W im Westen und Süden des Flughafens sowie den historischen Shaltern, Garagen, Raketenbunkern im Osten und Südosten und Westen des Geländes. Im Süden befinden sich die zentralen Flughafengebäude. Die Dächer der ungenutzten Shelter im Osten des Vorhabensgebietes sind bewachsen (Gehölze, Gras- und Staudenfluren). In den ungenutzten Randbereichen sind Landreitgrasfluren, Weiden- und Eschenahorngehölze entwickelt. Neben den Rollbahnen durchziehen das Gebiet Plattenwege und eine Straße (östlicher Randbereich).

Tiere

Für die Eingrenzung der zu betrachtenden Artenkulisse sowie zur Beschreibung der Bestandssituation im Vorhabensgebiet, gegebenenfalls einschließlich angrenzender Räume mit funktionalen Beziehungen, wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Ergebnisse der Brutvogelkartierung auf der Projektfläche (WÜNSCHE 2011),
- Datenabfragen bei der Ortsgruppe Usedom des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln sowie Fischotter und Biber auf der Projektfläche und Umgebung (BUND 2012),
- Ergebnisse der Rastvogelkartierung für das Vorhaben zur Ausbaggerung der Fahrwasserrinne des Nördlichen Peenestroms (UMWELTPLAN 2007),
- Sondergutachten zum aktiven Vogelzug an der Usedomer Außenküste (UMWELTPLAN 2004),
- Beobachtungsseite der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft M-V (www.o-amv.de),
- Managementplan zum FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (StALU VP 2011),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für eine Ausgleichsmaßnahme zur Naturlandschaftsanierung am Peenemünder Haken durch die NordStream AG (IFAÖ 2009),
- Ergebnisse der Winterquartiererfassung von Fledermäusen im Projektgebiet (PRO CHIROPTERA 2012),
- Ergebnisse der Reptilien- und Amphibienkartierung im Projektgebiet (UMWELTPLAN 2012a),
- Geodaten des LUNG M-V der Abteilung Naturschutz zu Artvorkommen im Gebiet (LUNG M-V 2011),
- Befragung von Artexperten zu Raumnutzung und Management der Glattnatter (SCHAARSCHMITT 2012),
- Biotopkartierung auf der Projektfläche sowie Erfassung speziell geschützter Pflanzenarten (UMWELTPLAN 2012b),

- Ergebnisse einer Geländebegehung zur Schlingnatterproblematik vom 18.07.2013 mit I. SAKOWSKI (vom LUNG anerkannte Artexpertin), F. ORTLIEB (Kartierer Reptilien, s. UMWELTPLAN 2012a) sowie der UNB vom LK VG (U. SCHREIBER, C. BREIT-HAUPT).

Brutvögel

Die folgende Tabelle 3 zeigt eine Übersicht der im B-Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten.

Tabelle 3: Auflistung der im B-Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	– 2011: genaue Lokalisierung der Brutstätte nicht möglich (BUND 2012); Brutvorkommen im Zusammenhang mit alten Betonfundamenten, der teilversiegelten Umgebung der Shelter und ähnlichen Strukturen anzunehmen (Nachweis 2 BP 1997 im Bereich von Shelter und den Verbindungsstraßen) – in Bezug zum Vorhaben: potenzielle Bruthabitate im Bereich des Aggregatbunkers sowie im Zusammenhang der Shelter entlang der angrenzenden Verbindungsstraße anzunehmen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	– 2011: auf Flugplatzgelände sowie abseits auf Offenlandflächen des NSGs im Bereich der Nordspitze festgestellt; Nachweise von 4 Rufern (BUND 2012) – innerhalb des Flugplatzgeländes stellen die von der Rollbahn und den Verbindungsstraßen parzellierten Grünlandflächen und folglich auch die Vorhabenflächen für die Art geeignete Lebensräume dar (Landreitgras, max. einmalige Mahd pro Jahr)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	– 2011: Nachweis von 3 Brutpaaren auf vorbelastetem Standort (Besucherverkehr sowie der Polizeiübungsstrecke) des geplanten SO A.4 (WÜNSCHE 2011) – 2012 und 2013: keine Brutvorkommen auf dem Flugplatzgelände (BUND, nachrichtl.) – eingeschränkte Funktionalität der Grünlandflächen im Vorhabensbereich als Brutstätte
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	– 2011: 2 Reviere im Gehölzkomplex östlich des gepl. SO A.1, 1 Revier im Gehölzkomplex des gepl. SO C.2 (WÜNSCHE 2011)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	– 2011: 11 Reviere im Vorhabensgebiet (WÜNSCHE 2011); jährlich schwankender Bestand aufgrund Populationsdynamik und variierender Niststandortwahl
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	– 2011: 1 Revier an einer Shelteranlage entlang des Betonplattenwegs zur ehem. Toweranlage (WÜNSCHE 2011), ruderalisierter Randbereich des Flugplatzgeländes
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	– 2011: 1 Revier im Gehölzkomplex des gepl. SO C.2, 1 Revier nördlich des SO A.1 im Bereich des Ruderalen Kriechrasen (WÜNSCHE 2011)

Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	– 2011: 1 Revier im Gehölzkomplex des gepl. SO C.2 (WÜNSCHE 2011)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	– 2011: 5 Reviere in den geplanten SO A (WÜNSCHE 2011); jährlich schwankender Bestand aufgrund Populationsdynamik und variierender Niststandortwahl
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	– 2011: 5 Reviere im B-Plangebiet, Lage wird ergänzt (WÜNSCHE 2011)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	– Shelter auf dem Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	– Shelter auf dem Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011), gebäudebewohnende „Allerweltsarten“
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	– 2011: 6 Reviere in den geplanten SO A (WÜNSCHE 2011); Charakterart der Agrarlandschaft, „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	– Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011), „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	– 2011: 2 Reviere in den geplanten SO A.3/C.2 (WÜNSCHE 2011); Leitart der Dörfer und städtischen Randlagen, „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	– Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011), „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	– 2011: 1 Revier in den geplanten SO A.3/C.2 (WÜNSCHE 2011), „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	– 2011: 1 Revier in den geplanten SO A.3/C.2 (WÜNSCHE 2011); Charakterart von Röhrichen, „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	– Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011), „Allerweltsarten“, Offenlandbrüter

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Mönchs-, Klapper-, Dorn-, Garten-grasmücke	<i>Sylvia atricapilla, curruca, communis, borin</i>	– Flugplatzgelände (WÜNSCHE 2011), „Allerweltsarten“, Gehölz- und Nischenbrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Kohl-, Blau-, Weiden-, Sumpfmehse	<i>Parus major, caeruleus, montanus, palustris</i>	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>

Mit Sandregenpfeifer, Wachtelkönig und Kiebitz sowie Neuntöter, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Grauammer brüten im Vorhabensgebiet acht Arten von besonderem naturschutzfachlichen Interesse (Rote Liste, Anh. I VS-RL, hoher Anteil des gesamtdeutschen Bestandes in M-V, für Details s. Artenschutzfachbeitrag). Weiterhin sind Kiebitz, Neuntöter, Feldlerche, Braunkehlchen, Grau- und Goldammer Kennarten des Teilindikators „Agrarland“ für den Hauptindikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ und nehmen eine Stellvertreterfunktion ein für weitere im Vorhabensgebiet nachgewiesene Feldvogelarten (Wachtel, Feldschwirl, Schafstelze, Schwarzkehlchen). Die Indikatoren dienen zur Erfolgskontrolle der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sowie der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nach dem letzten Zustandsbericht der Avifauna in Deutschland („Vögel in Deutschland 2011“, Wahl et al. 2011) ist ein statistisch signifikanter Abwärtstrend in den Beständen dieser Artengruppe festzustellen, so dass sich der Indikator seit den letzten Jahren zunehmend vom für das Jahr 2015 anvisierten Zielwert entfernt.

Grund dafür ist eine zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft, verstärkter Grünlandumbruch, etc. (Wahl et al. 2011). Dem Erhalt von Grünlandflächen mit extensiver Landnutzung kommt daher im Hinblick auf die Zielerreichung der Nationalen Strategien eine maßgebliche Bedeutung zu, um den negativen Bestandstrends entgegen zu wirken.

Entsprechend weist das Flugplatzgelände mit seinen weitflächigen und nur extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen eine diesbezügliche Relevanz auf, da es nachhaltige Lebensraumfunktionen für eine Vielzahl von Feldvogelarten bietet. Dabei erreichen die Vorkommen zwar keine außergewöhnlich hohen Bestandsdichten, jedoch eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt mit einem hohen Anteil naturschutzfachlich relevanter Arten (s.o.). Der Brutvogelbestand wird daher vor diesem Hintergrund dennoch mit hoch bewertet, wobei sich die Bedeutung in der Refugienfunktion des Vorhabensgebietes für generell sich im Abwärtstrend befindliche Feldvogelarten ausdrückt.

Gastvögel

Die Tabelle 5 zeigt eine Übersicht der im B-Plangebiet und angrenzenden Räumen mit funktionalen Beziehungen nachgewiesenen Vogelarten und zu betrachtenden 11 Gastvogelarten (Brutvogel im erweiterten Umfeld zum B-Plangebiet).

Tabelle 4: Auflistung der im B-Plangebiet sonstigen nachgewiesenen Vogelarten im erweiterten Umfeld des B-Plangebietes (insb. östlich angrenzendes NSG), deren Lebensraumansprüche im funktionalen Bezug (Nahrungsareal, Überflugkorridor) zum Vorhabensraum stehen können.

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Kranich	<i>Grus grus</i>	– zwei Brutpaare in enger Nachbarschaft zum Flugplatz in Bruchwald bzw. an Strandsee auf Höhe des südlichen Endes der Rollbahn (BUND 2012) – Flugplatzgelände wird dabei von den Brutvorkommen in die Raumnutzung einbezogen (Queren der Verbindungsstraßen oder der Rollbahn; Beobachtung auf dazwischen liegenden Grünlandflächen)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	– 1 bis 2 Brutpaare im angrenzenden NSG (LUNG 2011b, BUND 2012): Nutzung des Flugplatzgeländes vorrangig als Sitz- bzw. Kröpfplatz der auf dem Bodden aufgenommenen Beute – regelmäßig nachgewiesen auf der Rollbahn sitzend oder im Bereich jenseits des nördlichen Endes der Rollbahn (WÜNSCHE 2011) – aufgrund Mangels großer Rastvogelaufkommen auf dem Flugplatzgelände, Vorhabensbereich nur von untergeordneter Nahrungsfunktion
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	– Brutvorkommen wahrscheinlich im Wald des angrenzenden NSGs – Nutzung des Flugplatzgeländes zur Kleinvogeljagd (WÜNSCHE 2011)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	– Brutvorkommen wahrscheinlich im Wald des angrenzenden NSGs – Nutzung des Flugplatzgeländes zur Kleinvogeljagd (BUND 2012)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	– nächste Brutvorkommen wahrscheinlich am Kölpiensee bzw. Röhrichtzonen entlang Kleine bis Große Strandwiese – Einbeziehung des Flugplatzgeländes während der Streif- und Nahrungsflüge über die Nordspitze Usedom (BUND 2012)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	– Brutvorkommen wahrscheinlich im Wald des angrenzenden NSGs – Einbeziehung des Flugplatzgeländes während der Streif- und Nahrungsflüge über die Nordspitze Usedom (BUND 2012)
Wespenbus sard	<i>Pernis apivorus</i>	– Brutvorkommen wahrscheinlich im Wald des angrenzenden NSGs (IFAÖ 2009) – Einbeziehung des Flugplatzgeländes während der Streif- und Nahrungsflüge über die Nordspitze Usedom
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	– bei 5 Begehungen einmalig festgestellt während der Nahrungssuche über Grünland (WÜNSCHE 2011)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	– mehrere Brutkolonien im NSG im Bereich der ehem. Torfstiche (BUND 2012) – diffuse Überflugbeziehungen über Flugplatzgelände zu den Nahrungsarealen des Greifswalder Boddens

Das Vorhabensgebiet wird von mindestens sieben Greifvogelarten sowie dem Kranich als Nahrungsraum genutzt. Grund für die vergleichsweise hohe Artendichte an Großvogelarten sind die dem Vorhabensgebiet benachbarten Waldbereiche des NSG, die gute Brutbedingungen für diese Artengruppe bietet. Von daher besteht ein enger Funktionsbezug zwischen dem NSG und dem Flugplatzgelände, da die meisten der beobachteten Großvogelarten das Offenland zur Nahrungssuche aufsucht.

Mit dem Rotmilan ist ebenfalls eine weitere Kennart des Teilindikators „Agrarland“ vertreten (s. o. Brutvögel), der im Hinblick auf die festgestellte Artenkulisse als Stellvertreter insb. für Sperber, Habicht, Turmfalke, Wespenbussard und Rohrweihe sowie Kranich gewertet werden kann. Entsprechend weisen die extensiv genutzten Grünlandflächen im Vorhabensgebiet eine einschlägige Relevanz in Bezug zu den o. g. nationalen Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategien auf.

Zusammenfassend wird daher aufgrund der hohen im Projektgebiet angetroffenen Artenvielfalt an Großvogelarten sowie der Refugienfunktion des Flugplatzgeländes für Offenlandarten dem Gastvogelbestand eine hohe Wertigkeit bzw. dem Vorhabensgebiet eine hohe diesbezügliche Bedeutung beigemessen.

Rastvögel

Das B-Plangebiet weist eine überwiegend geringe Rastgebietsfunktion für See- und Wasservögel auf (I.L.N. et al. 2007-2009). Nur den nördlich des SO A.1 angrenzenden landseitigen Uferbereichen wird eine mittlere bis hohe Rastgebietsfunktion zuerkannt (ebd.). Der wasserseitig gelegene Raum des Greifswalder Boddens und der Boddenrandschwelle zur Pommerschen Bucht (Mündungsgebiet des Peenestroms) wird als sehr hochwertiges Rast- und Überwinterungsgebiet ausgewiesen (ebd.).

Aus der topografischen Exposition als Landmarke vor der offenen Ostsee lässt sich aus der Nordspitze Usedom eine Attraktionswirkung für den Kleinvogelzug ableiten. Dabei wird das Gebiet vor bzw. nach dem Überflug über die Ostsee als Anflugpunkt genutzt. Nach BUND (2012) sind die diesbezüglichen Rastfunktionen des offenen Flugplatzgeländes qualitativ mit denen der Greifswalder Oie vergleichbar. Es wird daher dem Gelände eine hohe Bedeutung für den Kleinvogelzug zugeordnet.

Des Weiteren zieht sich entlang der Nordspitze Usedom ein Korridor eines stark ausgeprägten küstenparallelen Vogelzugs. Das Arteninventar wird durch Wasser- (z.B. Pfeif- und Krickente) und Seevogelarten (verschiedene Arten von Seeschwalben, Zwergmöwe, Pfuhlschnepfe) geprägt. Vor allem während des Wegzugs, wenn die Brutvögel des östlichen Baltikums, Fennoskandiens und West-Sibiriens ihre Winterquartiere aufsuchen, sind vor der Außenküste Usedom hohe Anzahlen durchziehender Vögel zu beobachten.

Tabelle 5: Auflistung der ausgewählten Artenkulisse Rast- und Zugvögel gem. Artenschutzfachbeitrag (Anlage 3 zur Begründung)

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	als Rastvögel auf Flugplatzgelände festgestellt (Wünsche 2011); Ausgrenzung von Rasthabitaten (für Goldregenpfeifer und Kiebitz) auf den unmittelbar vorgelagerten Windwattgebieten StALU VP (2011)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	in StALU VP (2011) Ausgrenzung von Rasthabitaten auf den unmittelbar vorgelagerten Windwattgebieten; Habitate des Säbelschnäblers auf Windwatt des östl. Peenemünder Hakens beschränkt, aufgrund Entfernung zum B-Plan keine weitere Berücksichtigung dieser Art
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Nutzung der vorgelagerten Boddenbereiche als Rastgebiet; einige Arten mit ausgeprägtem küstenparallelen Zugverhalten (UmweltPlan 2004, 2007; StALU VP 2011, www.oamv.de)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Stellvertreter für weitere Kleinvogelarten mit ausgeprägtem küstenparallelen Zugverhalten, die den Flugplatz als Rastgebiet während des Zugs nutzen (BUND 2012, UmweltPlan 2004)
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	
Wiesenschaftstelze	<i>Motacilla flava</i>	Arten mit ausgeprägtem küstenparallelen Zugverhalten und/ oder die den Flugplatz als Rastgebiet während des Zugs nutzen könnten (LUNG 2012a, Wünsche 2011, Schirmeister 2011)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	
Wandermalke	<i>Falco peregrinus</i>	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	

Dt. Name	Wiss. Name	Erläuterung
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Pendelflugbewegungen entlang des Peenestroms zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen (UmweltPlan 2007); vorgelagerter Bodden als Schlafplatz (StALU VP 2011, I.L.N. & IfAÖ 2009)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Larolimikolen mit ausgeprägtem küstenparallelen Zugverhalten und Nahrungsaufnahme im vorgelagerten Bodden (www.oamv.de)
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	

Amphibien/ Reptilien

Insgesamt konnten im Rahmen der Reptilien- und Amphibienkartierung im B-Plangebiet 153 Einzelnachweise von Reptilien erbracht werden. Dabei waren die häufigsten Arten die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Weiterhin gelang der Nachweis der Ringelnatter (*Natrix natrix*), der Kreuzotter (*Vipera berus*) und der Schling-/Glattnatter (*Coronella austriaca*). Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten zwar nicht nachgewiesen werden, wurden jedoch aufgrund der sehr hohen Lebensraumeignung des Gebietes für diese Art mit berücksichtigt.

Die Kernlebensräume der Reptilien sind nährstoffarme, locker bewachsene Bereiche mit Fundamenten und Gebäuderesten in den Randbereichen des B-Plangebietes. Für die ausgedehnten Rollfelder im Kern des B-Plangebietes kann von einer untergeordneten Bedeutung für die streng geschützten Reptilienarten ausgegangen werden.

Weiterhin konnten drei Amphibienarten nachgewiesen werden, die in den Feuchtlebensräumen zahlreich zu finden waren. Besonders hervorzuheben ist der Moorfrosch. Für die ausgedehnten Rollfelder im Kern des B-Plangebietes kann von einer untergeordneten Bedeutung für die streng geschützten Reptilienarten ausgegangen werden. Für den streng geschützten Moorfrosch sind sie Jahreslebensraum und Nahrungshabitat. Laichgewässer der Art befinden sich innerhalb der stark verbuschten und überstauten Bereiche im östlichen Teil des B-Plangebietes.

Tabelle 6: Übersicht der festgestellten Arten und Zahl der Nachweise im Untersuchungsgebiet des B-Plans

Taxon (deutsch)/ Kürzel	Taxon (wissenschaftl.)	RL-D	RL-MV	Anzahl Nachweise
Moorfrosch (Mf)	<i>Rana arvalis</i> *	3	3	9
Teichfrosch (Tf)	<i>Pelophylax esculentus</i>	---	3	46

Taxon (deutsch)/ Kürzel	Taxon (wissenschaftl.)	RL-D	RL-MV	Anzahl Nachweise
Teichmolch (Tm)	<i>Lissotriton vulgaris</i>	---	---	2
Ringelnatter (Rn)	<i>Natrix natrix</i>	V	2	24
Glattnatter (Gn)	<i>Coronella austriaca*</i>	3	1	2
Kreuzotter (Ko)	<i>Vipera berus</i>	2	2	2
Waldeidechse (We)	<i>Zootoca vivipara</i>	ug	3	54
Blindschleiche (Bs)	<i>Anguis fragilis</i>	ug	3	71

* Arten des Anhangs IV EU- FFH RL, „V“ = Vorwarnliste, „ug“ = ungefährdet

Fledermäuse

Insgesamt konnten im Rahmen der Winterkartierung 2012 am / im Gebäudebestand des Flugplatzes bislang drei, möglicherweise vier, Fledermausarten festgestellt werden. Sicher nachzuweisen waren die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) mit insges. 8 Individuen und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) mit insges. 6 Individuen. Bei den festgestellten 55 Individuen der Gattung *Pipistrellus* kann es sich sowohl um die Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), als auch Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) handeln. Auch ein Vorkommen beider Arten ist möglich. Zur genauen Artbestimmung hätten die Tiere aus den Quartieren entnommen werden müssen, was jedoch nicht ohne starke Beeinträchtigung möglich gewesen wäre, da die Tiere ausschließlich in engen und tiefen Bauteilfugen aufzufinden waren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gebäudebestand auch Potential für Sommer- und Zwischenquartiere bildet. Von einer Nutzung der Offenlandstrukturen, Gebüschsäume und Grenzbereiche (Offenland/Wald) durch Fledermäuse ist auszugehen.

2.1.5 Landschaftsbild/Natürliche Erholungseignung

Das Landschaftsbild des B-Plangebietes wird durch ein völlig ebenes, durch Aufspülung künstlich geschaffenes Gelände geprägt. Es setzt sich in den unbebauten Bereichen überwiegend aus ruderalem Kriechrasen, vereinzelt Bäumen und Gebüsch sowie versiegelten Verkehrsflächen zusammen. Die Offenlandstandorte an den Rollfeldern werden jährlich gemäht, Sukzession wurde nicht zugelassen. Trotzdem das B-Plangebiet Teil des sehr hochwertigen Landschaftsbildraumes "Peenestrom nördlich von Wolgast" ist, ist dem Landschaftsbild dieses anthropogen geprägten und vorbelasteten Teilbereiches des Vorhabensgebietes keine besondere, schützenswerte Ausprägung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zuzuerkennen.

Das Landschaftsbild der geplanten Sondergebiete B und C ist durch die ehemaligen militärischen Anlagen stark überprägt. Die bestehenden Gebäude im Bereich der geplanten Sondergebiete sind z. T. sanierungsbedürftig (z. B. Flugzeughallen) sowie z. T. saniert (z. B. Verwaltungsgebäude am Eingangsbereich). Siedlungstypische gliedernde Strukturen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der ausgeprägten Raumgrenzen sind Sichtbeziehungen auf das Gelände des Flugplatzes Peenemünde sowie vom Flugplatz in die umgebende Landschaft nur eingeschränkt gegeben. Nach Nordosten/ Osten und Süden begrenzen Waldbereiche den Blick auf das bzw. vom Gelände. Gleiches gilt für den Süden und Südwesten des Geländes (Gehölzaufwuchs und Schilfflächen). Von Nordwesten verstellen Shelter einzelne Sichtbereiche, zudem sind am Ufer Gehölzstrukturen ausgeprägt. Der Einblick aus nördlicher Richtung vom Greifswalder Bodden auf das Gelände kann abhängig von der Betrachterhöhe (Schiff/Boot) z.T. durch Gehölze, Ufervegetation sowie die Kaikante verstellt sein.

Durch eine Umzäunung ist das Gelände von außen nicht zugänglich. Das B-Plangebiet weist keine landschaftsgebundene Erholungsfunktion auf. Gem. Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde ist der gesamte Flughafenbereich als "zur Zeit nicht betretbares Gebiet" ausgewiesen.

2.1.6 Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu betrachten. Gem. derzeit geltendem F-Plan sind im B-Plangebiet keine Wohn- oder Mischgebiete ausgewiesen. Eine Wohnfunktion ist im B-Plangebiet nicht vorhanden. Im Eingangsbereich des Flugplatzes (Südwesten) sind im östlich des Parkplatzes gelegenen Flachbau ca. 10 Ferienwohnungen vorhanden. Das B-Plangebiet hat für die Wohnumfeldfunktion als nicht betretbares Gelände keine Bedeutung.

Der Flugplatz ist für Flugzeuge und Hubschrauber der Kategorie bis 5,7 t für den touristischen Verkehr und Chartereinsatz frei gegeben. Eine touristische Entwicklung des Flugplatzes wird durch den Verein zur Erhaltung des historischen Flugplatzes Peenemünde e.V. vorgenommen.

2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt gem. Denkmalliste vollständig im "Flächendenkmal der Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde 1421". Das Flächendenkmal umfasst die vom ehemaligen Deutschen Reich für den Bau und den Betrieb der Versuchsstelle Peenemünde in den Gemarkungen Peenemünde und Karlshagen erworbenen und genutzten Flächen mit den darauf errichteten baulichen Anlagen. Es besteht aus den Deichanlagen, den Aufspülungsflächen, den Entwässerungs-, Straßen-, Bahn- und Fernheizungsanlagen sowie aus den Teilbereichen Nr. 1 Erprobungsstelle der Luftwaffe, Nr. 2 Entwicklungswerk des Heeres, Nr. 3 Versuchsserienwerk des Heeres und Nr. 4 Siedlung. Innerhalb des Planungsgebietes ist im Teilbereich Nr. 1 "Erprobungsstelle der Luftwaffe" als Denkmal das Werftgelände (mit Ruinenresten, Betonflächen, -fundamenten, Schienenresten, Pflaster- und Fliesenflächen sowie Start- und Landebahn) eingetragen.

Der Gesamtanlage der Heeresversuchsanstalt Peenemünde kommt eine internationale Bedeutung zu. Der hohe geschichtliche und wissenschaftliche Wert der Anlage macht eine sensible Entwicklung von Flächen innerhalb der als Einzeldenkmal geschützten Gesamtanlage zwingend. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde von der Landesregierung 2010 die Aufstellung eines neuen Leitbildes für das HTM und die Denkmallandschaft beschlossen. Für das HTM steht hier die Fortentwicklung des wissenschaftlichen und touristischen Konzeptes im Vordergrund.

Um entsprechende Bebauungsbefunde zu ermitteln, wurden im Rahmen eines Fachgutachtens die südlichen Bereiche des Flugplatzgeländes näher untersucht. Im Ergebnis wurden auf Grundlage der kartierten und aufgelisteten Befunde Flächen ermittelt, auf denen Denkmalsubstanz nicht erwartet werden kann bzw. auf denen Denkmäler durch die Umbauten der NVA vollkommen zerstört sind.

2.1.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Internationale Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes befinden sich die folgenden Schutzgebiete des Netzes Natura 2000:

- FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nord-spitze Usedom“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Das an das B-Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet DE 1747-301 dient dem Schutz und der Entwicklung der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse. Im Zuge eines im Jahre 2011 erarbeiteten Managementplanes wurde das aktuelle Arteninventar des FFH-Schutzgebietes erhoben. Von den 15 Arten des Anhang II der FFH-RL, welche 2004 gemeldet wurden, konnten 10 Arten bestätigt werden

- Kegelrobbe, Seehund, Fischotter, Rapfen und Flussneunauge, Große Moosjungfer, Großer Feuerfalter, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Sumpf-Glanzkräut

Die 5 Arten Meerneunauge, Bitterling, Finte, Teichfledermaus und Großes Mausohr wurden aufgrund nicht vorhandener Habitate im USG als nicht existent ausgewiesen. Weitere Zielarten wurden nicht gefunden.

Der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 umfasst die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen (§3(3) NSG-Verordnung). Insbesondere sind dies:

- die Brutvogelarten Alpenstrandläufer, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Seggenrohrsänger und Sperbergrasmücke (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Austernfischer, Brandgans, Gänsesäger, Kiebitz, Rotschenkel, Sandregenpfeifer und Schnatterente
- die Rastvogelarten Bruchwasserläufer, Flussseseschwalbe, Weißwangengans, Raubseseschwalbe, Säbelschnäbler, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergschwan und Zwergseseschwalbe (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Eisente, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Löffelente,

Mittelsäger, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Samtente, Schellente, Schnatter-ente,
Spießente und Trauerente

Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das B-Plangebiet grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet „NSG "Peenemünder Haken, Struck und Ruden". Gem. der Schutzgebietsverordnung vom 10. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 516) dient der an das Vorhabensgebiet angrenzende Gebietsteil A des NSG der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Ausschnittes der vorpommerschen Boddenlandschaft mit einer Vielzahl charakteristischer Meeres- und Küstenbiotope sowie deren charakteristischer Artenausstattung und insbesondere (§3(1) Schutzgebietsverordnung). Für einzelne Naturräume des Naturschutzgebietes bestimmt sich der Schutzzweck wie folgt (§3(2) Schutzgebietsverordnung):

- Flachwassergebiet Peenemünder Haken: Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Flachwasserbereiches an der Nordspitze der Insel Usedom mit einem günstigen ökologischen Zustand von Flachwasserzonen, Sandbänken und Windwatten zur Sicherung der ökologischen Funktionalität als Sedimentationsgebiet, überregional bedeutsames Rast- und Nahrungsgewässer verschiedenster Vogelarten sowie als ganzjährigen Aufenthaltsraum für Meeressäuger
- Peenemünder Haken: Erhaltung eines ausgedehnten Strandwallsystems mit einem günstigen ökologischen Zustand von Salzwiesen, Röhrichten, natürlich bewaldeten Reffen und Riegen sowie Dünenkiefernwäldern zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, insbesondere als Standort einer an diese Bedingungen angepassten, spezifischen Flora sowie als Brut- und Nahrungsgebiet verschiedenster Vogelarten

Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des über den Geltungsbereich der Verordnung hinausgehenden und an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301).

Das B-Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 82 „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Das LSG wurde per Verordnung vom 19.01.1996 ausgewiesen und hat laut Schutzgebietsverordnung eine Gesamtflächengröße von etwa 485 km². Der besonderen Schutzzwecken besteht gem. § 3 (1) der Schutzgebietsverordnung in:

- der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- der besonderen Bedeutung für die Erholung

Im B-Plangebiet sind gemäß LINFOS (LUNG M-V, div. Jahre; Jahr der Kartierung: 2001) folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope ausgeprägt:

Feuchtbiotope:

1. Naturnahe Sümpfe (Weidengebüsch nördlich der Landebahn des Flugplatzes; lfd. Nr. OVP01851; GIS-Code: 0309-233B4015; Kartierungsjahr: 2003) → nördlicher Grenzbereich des Flughafengeländes/ B-Plangebietes
2. Naturnahe Sümpfe; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede (Grauweidengebüsch südöstlich der SLB auf dem Flugplatz; lfd. Nr. OVP03584; GIS-Code: 0309-411B4030; Kartierungsjahr: 2003) → südlicher Grenzbereich des Flughafengeländes/ B-Plangebietes (NSG)

Gehölzbiotope:

3. Naturnahe Feldgehölze (Feldgehölz; Erle; lfd. Nr. OVP03589; GIS-Code: 0309-411B5030; Kartierungsjahr: 2003) → nordöstlicher Randbereich des Flughafengeländes/ B-Plangebietes
4. Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe (Bruchwald östlich eines ehemaligen Staffebereiches des JG9; lfd. Nr. OVP03591; GIS-Code: 0309-411B4009; Kartierungsjahr: 2003) → östlicher Grenzbereich des Flughafengeländes/ B-Plangebietes (z. T. NSG)

Diese Angaben wurden in der Biotopkartierung geprüft und detailliert. Folgende nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope finden sich demzufolge im B-Plangebiet sowie einem angrenzenden 100 m-Puffer:

Tabelle 7: Übersicht der im Untersuchungsgebiet des B-Plans kartierten gesetzlich geschützten Biotope

Biotop-code	Biotop-Nr.	Bezeichnung	§ ²⁷	VG ²⁸
BFX	38, 50, 53, 54, 55, 187, 206, 207, 208, 209, 210	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	§20	x
BLM	204	Mesophiles Laubgebüsch	§ 20	x
BRN	174	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe	§18/19	
KMS	1, 2, 3	Flachwasserzone der Ostsee mit Sandsubstrat, makrophytenarm	§ 20	
KSJ	5, 7, 8	Geröll- und Blockstrand mit einjähriger Vegetation	§ 20	
KVR	4, 6, 9	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht	§ 20	
SE	109	Nährstoffreiche Stillgewässer	§ 20	
VRL	15, 21, 24, 28, 29, 31, 62, 96, 110, 111, 112, 150,	Schilf-Landröhricht	§ 20	(x)

²⁷ Schutzstatus NatSchAG M-V

²⁸ x = im Vorhabensgebiet/B-Plangebiet (x) = z.T. im Vorhabensgebiet/B-Plangebiet

Biotop-code	Biotop-Nr.	Bezeichnung	§ ²⁷	VG ²⁸
	159, 160, 161, 166, 214			
VRR	35	Rohrglanzgrasröhricht	§ 20	x
VSX	58	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	§ 20	(x)
VWN	17, 32, 34, 61, 93	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	§ 20	(x)
WNA	64	Birken- (und Erlen-) Bruch nasser, mesotropher Standorte	§ 20	
WNR	82	Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte	§ 20	
WFR	63, 83, 103, 151, 203	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte	§ 20	(x)

In der vorgehenden Tabelle ist ebenfalls ein nach § 18/19 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop gelistet (Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über den Erdboden, einseitige Baumreihe).

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Geotope sind im Vorhabensraum nicht zu erwarten (vorbelasteter, anthropogen überprägter Bereich). Laut Kartenportal Umwelt M-V (LUNG M-V, Stand 7/2012) sind jedoch marine Bildungen (Haken Peenemünde) im nördlichen Grenzbereich des Flughafengeländes/ B-Plangebietes ausgewiesen.

Flächennaturdenkmale (FNDs) und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLBs) sind gemäß Angaben im Kartenportal Umwelt M-V (LUNG M-V, Stand 07/2012) nicht ausgeprägt.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen unter diesen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB zu berücksichtigen.

Baubedingte Wirkungen

Baufeldfreimachung, Abriss, Baustellenzufahrten und -einrichtungen im SO B und SO C
 Durch die Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation etc.) kann es zur geringen bzw. unerheblichen Veränderung von Lebensbedingungen von Tieren (z. B. Winterquartiere, Nistmöglichkeiten) im SO B sowie in den Shelters bei Umbaumaßnahmen (SO C) kommen.

Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen), Schadstoff- und Staubemissionen

Durch die optischen und akustischen Störwirkungen auf die Biotope, unerhebliche Schadstoff- und Staubemissionen kommt es zu einer Verringerung der überwiegend mittel- bis hochwertigen Lebensraumeignung der betroffenen Bereiche für Tiere.

Bodenauf- und abtrag, Lagerung von Überschussboden

Der Abtrag der oberen Bodenschicht und Aufschüttungen (vorwiegend SO B) hat neben der Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden auch den Verlust/die Beeinträchtigung von Biotopen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Folge. Tiefere Abgrabungen können zudem zu Beeinträchtigungen bzw. Verlusten von bislang unbekannten Bodendenkmalen führen.

Wasserhaltung

Baubedingte Grundwasserabsenkung verändert nicht nur temporär die Höhe der Grundwasseroberfläche (des betroffenen Grundwasserleiters) sondern kann Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, grundwasserabhängige Biotope und Pflanzen und damit auch auf Tiere haben. Unter Berücksichtigung, dass die Wasserhaltung in den jeweiligen Bereichen sehr kleinräumig und nur wenige Tage (Kabelverlegung) bis wenige Wochen (SO B) möglich sein kann, werden mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung keinen erheblichen und nachhaltigen Charakter besitzen.

Unfälle und Havarien

Unfälle und Havarien können Verunreinigungen des Bodens und des Wassers zur Folge haben, wodurch Beeinträchtigungen für Mensch, Biotope und Tiere entstehen können. Die Gefahr der Verunreinigung ist aufgrund von Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen sowie einer maximal sehr kleinräumigen Ausbreitung und schnellen Behebbarkeit gering bzw. vernachlässigbar anzusehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen Nebenanlagen in SO A sowie Gebäuden in SO B

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen sind vorwiegend geringe Verluste für das Schutzgut Boden mit dem Vorhaben verbunden. Daraus ergeben sich ebenfalls geringe Verluste an Grundwasserneubildungsfläche sowie Biotopen und damit auch an Lebensräumen für Tiere und lokalklimatisch wirksamen Komplexen. Aufgrund der Überschilderung durch Modulflächen kommt es zum Verlust/Teilverlust an *mittel- bis hoch*-wertigen Lebensräumen für Tiere in Bezug auf Brutvögel.

Durch die veränderte Oberfläche und Nutzung kommt es zu keiner Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Es ergeben sich keine klimatisch bedingten Einflüsse auf Standortbedingungen von Pflanzen und Biotopen und damit auf Lebensräume für Tiere.

Betriebsbedingte Wirkungen

Optische und akustische Wirkungen

Durch optischen und akustischen Störwirkungen auf Biotopen kann es zu einer Verringerung der Lebensraumeignung der betroffenen Bereiche für Tiere kommen. Optische und akustische Störwirkungen, die über das Maß der Vorbelastung hinausgehen, sind für das Vorhaben nicht zu prognostizieren

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.2.1 Schutzgüter

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Tabelle 8: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	• punktuelle bzw. kleinflächige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung durch Flächenbeanspruchung/ Versiegelung im Bereich der Solarfelder (SO EE) durch Erdnägel (Aufständerrung) und Nebenanlagen sowie im SO "Forschung, Flugplatz" durch Ergänzungen des Gebäudebestandes	●
Wasser	• keine negativen Umweltauswirkungen	-
Klima/Luft	• keine negativen Umweltauswirkungen	-
Pflanzen/Tiere	• geringe Beeinträchtigung der nachrangiger bis geringwertiger Biotope durch durch punktgenaue Aufsuchung und Munitionsbergung der ausschließlich kleineren Objekte und durch baubedingte Beanspruchung im SO "Erneuerbare Energien" (SO EE) • punktuelle bzw. kleinflächige Beeinträchtigungen nachrangiger bis geringwertiger Biotope durch Flächenbeanspruchung/ Versiegelung im Bereich der Solarfelder (SO EE) durch Erdnägel (Aufständerrung) und Nebenanlagen sowie im SO "Forschung, Flugplatz" durch Ergänzungen des Gebäudebestandes • mittelbare Funktionsbeeinträchtigung nachrangiger bis geringwertiger Biotope durch ihre Überspannung/Beschattung durch die Solarmodule im SO EE • geringe Beeinträchtigung sowie Verlust nachrangiger bis geringwertiger Biotope durch die Neuerrichtung baulicher Anlagen, Umbauarbeiten im Gebäudebestand und Anlage von Stellplätzen, Wegen und sonstigen versiegelten Flächen im SO "Forschung, Flugplatz" • keine Beeinträchtigung des Fischotters • signifikanten bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen kann mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung effektiv begegnet werden • Für das ggf. notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit VM 4 wird die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beantragt.	● - - - - - -

Schutzgut	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	signifikanten bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Vögeln durch Störung, Verdrängung/Lebensraumzug kann mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung sowie funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) effektiv begegnet werden	(●●) ²⁹
Landschaftsbild	- geringe negative Umweltauswirkungen der Solarmodule im SO EE durch niedrige Bauhöhe, ebenes Relief und geringe Einsehbarkeit des Flugplatzgeländes - geringe negative Umweltauswirkungen durch Neubauten im SO "Forschung, Flugplatz" durch Lage im vorbelasteten Bereich (Versiegelungen, Straße) sowie siedlungsnaher Lage	-
Mensch	keine negativen Umweltauswirkungen da im Plangebiet keine relevanten Wohn- und Erholungsfunktionen ausgeprägt	-
Kultur- und Sachgüter	- Eingriff im Rahmen von Bodenarbeiten (u. a. Munitionsberäumung, Kabelverlegung, Einbringen der Erdnägel) in gemäß Unterer Denkmalschutzbehörde ausgewiesene Bodendenkmale, deren Veränderung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird → Eingriff nicht erheblich aufgrund Sicherung und Bergung im Zuge der Bauausführung Eingriff zudem nicht erheblich, da laut Fachgutachten von Behnke (2012)³⁰ Eingriffsflächen (Baufelder) Flächen ohne Denkmalsubstanz darstellen - Eingriff in Flächendenkmal durch Einfügen der Solarfelder (Standorte abgestimmt mit LAKD M-V)	- ●
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen	-

●●● sehr erheblich ●● erheblich ● weniger erheblich - nicht erheblich + positive Auswirkungen

2.2.2 Artenschutz

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist aber zu beachten, dass Bebauungspläne Handlungen vorbereiten, die sehr wohl artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Bebauungspläne sind daher vorsorglich so zu gestalten, dass

²⁹ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, EU-KOMMISSION 2007)

³⁰ D. Behnke, Juni 2012 in P4, Begründung Vorentwurf B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“, Stand Juni 2012

die vorbereiteten Planungen bei ihrer späteren Umsetzung nicht an den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG scheitern werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Für die Abprüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (s. Anlage 3 zur Begründung). Relevant für diese Prüfung waren Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

Um das Vorkommen von Anhang IV-Arten und von europäischen Vogelarten zu erfassen, wurde eine Kartierung der Brutvögel, der Amphibien/Reptilien und der Fledermäuse durchgeführt.

Für das B-Plangebiet wertgebende naturschutzfachlich relevante Arten sind: Fischotter, Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler), Moorfrosch, Glattnatter und Zauneidechse.. Die Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten umfasst: 35 Brutvogelarten, 11 Gastvogelarten (Brutvögel im erweiterten Umfeld zum Änderungs- und Ergänzungsbereich); 43 Zug- und Rastvogelarten.

Bei der Bewertung wurde auch die derzeitige Vorbelastung des Gebiets sowie der Umstand berücksichtigt, dass die meisten Arten im Gebiet Sekundärhabitats (Versiegelungsflächen, Grünland auf Flugplatzgelände mit Mahd) und nur wenige Arten Primärlebensräume zur Reproduktion nutzen.

Für Fledermäuse stellen einige Shelter ein Winterquartier dar (sämtliche Fledermäuse gehören zu den Anhang IV-Arten). Eine potenzielle Nutzung der Gebäude und Shelter als Sommer- und Zwischenquartier ist nicht auszuschließen. Der B-Planbereich ist Jagdhabitat.

Das Vorkommen von Moorfrosch und Schlingnatter als Anhang IV-Arten konnte im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Für die Zauneidechse weist das Gebiet eine sehr hohe Lebensraumeignung auf.

Der Fischotter nutzt das Gebiet für unregelmäßige Wanderbewegungen zwischen dem NSG und dem Nordhafenbereich (BUND 2012).

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgte eine abschließende Beurteilung, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben unter Beachtung o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für das Vorhaben im B-Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung sowie funktionserhaltenden Maßnahmen begegnet werden kann. Ausschließlich für das ggf. erforderliche Fangen und Umsetzen von Glattnattern, Zauneidechsen und Moorfröschen im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VM 4 gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF³¹) zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 9: Übersicht zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Nr.	Betroffene Arten	Maßnahme
VM1	Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr	Naturschutzfachliche Regelungen bei Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand zum Fledermausschutz
VM2	Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr	Naturschutzfachliche Regelungen bzgl. Funktionsbeziehungen zum vorhandenen Gebäudebestand zum Fledermausschutz
VM3	Glattnatter, Moorfrosch, Zauneidechse	Naturschutzfachliche Regelungen zur zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten
VM4	Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch	ökologische Baubegleitung, (ÖBB)
VM5	Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch	Naturschutzfachliche Regelungen zur räumlichen Beschränkung von Baufahrzeugverkehr sowie die Einrichtung von Materiallagerstätten (s. Abb. 12)
VM6	Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch	Naturschutzfachliche Regelungen zur Durchführung von Mäharbeiten
VM7	Glattnatter, Zauneidechse, Moorfrosch	Naturschutzfachliche Regelungen zur zeitlichen Durchführung von Mäharbeiten
VM8	Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter	Naturschutzfachliche Regelungen während der Bauphase
VM9	Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter	Naturschutzfachliche Regelungen zur Durchführung von Mäharbeiten
VM10	Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen, sonstige Offenlandbrüter	Naturschutzfachliche Regelungen für Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Solar-Modulflächen (SO A)

³¹ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, EU-KOMMISSION 2007)

Nr.	Betroffene Arten	Maßnahme
VM11	Neuntöter, Sprosser, Schwarzkehlchen, sonstige Gehölzbrüter	Naturschutzfachliche Regelungen zum Erhalt von Gehölzstrukturen
VM12	Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling	Naturschutzfachliche Regelungen bei Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand
VM13	Rauchschwalbe	Naturschutzfachliche Regelungen bei Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand
CEF1	Glattnatter, Zauneidechse	Naturschutzfachliche Regelungen zur Aufwertung bzw. Erweiterung der nachgewiesenen sowie potenziellen Lebensräume der Arten (s. Abb. 12)
CEF2	Wachtelkönig	Management Krase Wiese
CEF3	Rauchschwalbe	Naturschutzfachliche Regelungen bei Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand



Abbildung 12: Verbringungsfläche von im Baufeld angetroffenen Glattnattern und Zauneidechsen (blau, VM 4), einzuhaltende Trassen für Baufahrzeugverkehr und Materiallagerung (gelb, VM 5), Flächen zur Habitataufwertung (CEF 1, rot)

2.2.3 FFH-Verträglichkeit

Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen die folgenden Schutzgebiete des Natura 2000-Systems:

- FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)
- EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)

In separaten Unterlagen (s. Anlage 1 und 2 zur Begründung) wird die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in einer gebietsbezogenen Vorprüfung (FFH-Gebiet) und Hauptprüfung (EU-Vogelschutzgebiet) untersucht.

Die Ergebnisse der Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) sowie der Hauptprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) werden nachstehend dargestellt.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-402) wurde untersucht, inwieweit aus dem Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen resultieren könnte. Dabei wurden als relevant eingestufte Wirkprozesse weitgehend ausgeschlossen, da:

- Vorhabensbedingte Betroffenheiten von FFH-LRT durch die Umsetzung des B-Plans auszuschließen sind und folglich eine Indikation zur Beeinträchtigung der für die FFH-LRT formulierten Erhaltungsziele nicht vorliegt aufgrund dessen, dass:
 - das Flugplatzgelände, auf dem sich der Geltungsbereich des B-Plans befindet, außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegt; der Mindestabstand beträgt ca. 200 m → Flächenbeanspruchungen von FFH-LRT innerhalb des Schutzgebiets sind folglich ausgeschlossen
 - signifikante Funktionsbeziehungen des B-Plangebietes zu FFH-LRT im Schutzgebiet und deren charakteristischen Arten aufgrund des angetroffenen Biotopinventars im B-Plan-Gebiet nicht erwartet werden
- Bodenständige Vorkommen der Zielart Großer Feuerfalter im Bereich des B-Plangebietes ausgeschlossen werden können, da die Art hier nicht die für eine Ansiedlung notwendigen Habitatbedingungen vorfindet

Prinzipiell bestünde nur die Möglichkeit, dass das Flugplatzgelände vom Fischotter in seine Raumnutzung einbezogen wird, um zwischen verschiedenen Teillebensräumen innerhalb des FFH-Gebiets wechseln zu können. Das Vorhaben könnte folglich potenziell diese Funktionsbeziehungen beeinflussen oder zu einem Gefährdungsrisiko für wechselnde Tiere bspw. durch Kollisionen mit Fahrzeugen o. ä. führen.

In Anbetracht der Geländesituation, dem Ausschluss von relevanten Lebensstätten des Fischotters in den unmittelbaren Eingriffsbereichen, dem maximal sporadischen Vorkommen sowie der Nachtaktivität der Art sowie dessen, dass keine Indikation einer zusätzlichen Gefahrenerhöhung des Fischotters durch das Vorhaben vorliegt wird ein allenfalls sporadischer Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung des Fischotters prognostiziert, der jedoch nicht geeignet ist, die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen zu unterbinden bzw. maßgebend zu beeinträchtigen. Eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass eine zukünftige, pflichtgemäße Umzäunung des Flugplatzgeländes (gemäß Standard ICAO) die Erreichbarkeit des Flugplatzgeländes für den Fischotter signifikant einschränkt. Vor diesem Hintergrund verliert das vorhabensbedingte Gefährdungs- und Störpotenzial für den Fischotter zunehmend an Relevanz. Ein

potenzieller Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung bzw. der Gefährdungssituation des Fischotters im Gebiet wird somit nicht mehr wirksam.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben ist nicht zur Beeinträchtigung von für Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) geeignet. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. Das Vorhaben ist somit gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu werten.

Im Rahmen der Hauptprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) wurde untersucht, inwieweit aus dem Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Zielarten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen resultieren könnte.

Als Grundlage zur Ableitung der Erhaltungsziele wurde die VSGLVO M-V unter Ergänzung der Aussagen im FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, ...“ (DE 1747-301) herangezogen. Aus dem Standarddatenbogen wurde der aktuelle Erhaltungszustand der Zielarten entnommen.

Aus der Defizitanalyse resultiert die Notwendigkeit von Wiederherstellungszielen bzw. zur vorrangigen Entwicklung für die Brutvogelarten Alpenstrandläufer, Austernfischer, Brandseeschwalbe, Kiebitz, Lachmöwe, Mittelsäger, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schwarzkopfmöwe, Seggenrohrsänger (ebenfalls als Rastvogelart) und Zwergseeschwalbe. Ob für weitere Vogelarten über die Sicherung des Status quo hinausgehende Erhaltungsziele zu formulieren sind, ist im Rahmen der noch ausstehenden gebietsbezogenen Managementplanung zu ermitteln.

Von der 76 Arten umfassenden Zielartenkulisse (gemäß VSGLVO M-V) ließen sich relevante Beeinträchtigungspotenziale, die hinsichtlich ihrer Eignung zur Erheblichkeit beurteilt werden, für 8 Brutvogel- und 33 Rastvogelarten identifizieren.

Die Wirkfaktoren des B-Plans, die potenziell zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen könnten, beziehen sich insbesondere auf die bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen in den jeweiligen Sondergebieten, auf die optischen Wirkungen (Lichtreflexionen, Spiegelungen) und Silhouetteneffekte der Solaranlagen, der Hinderniswirkung der PV-Module und deren Drahtseilverspannungen im Luftraum sowie die visuellen und akustischen Wirkungen im Zusammenhang mit den Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie dem Forschungs- und Flugplatzbetrieb.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit dem B-Plan zusammenhängenden Flächenbeanspruchungen und Störquellen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen. Die relevanten Fragestellungen in Bezug zum Gebietsschutz sind, ob Wirkungen vom B-Plan-Gebiet in das Schutzgebiet reichen, bzw. die vorhabensbedingt betroffenen Flächen und Lebensraumfunktionen eine maßgebliche Bedeutung für den Umgebungsschutz der Zielartenbestände innerhalb des Schutzgebiets aufweisen.

Es sind diesbezüglich folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Ein Gefährdungsrisiko durch die Vertikalstrukturen der PV-Module und die Drahtseilverspannungen zur Trackernachführung, durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen sowie durch Spiegelungseffekte oder das Vortäuschen von Wasserflächen wird gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko von Vogelarten als vernachlässigbar und im Sinne des Gebietsschutzes als irrelevant gewertet.

- Der Fortbestand von Zielvogelarten, die auf dem Offenland des B-Plan-Gebiets bzw. dessen Umfeld brüten, wird für den räumlichen Bezug der Nordspitze Usedom im Umfeld des Flugplatzgeländes durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Ggf. vom Vorhaben durch Flächenentzug bzw. Silhouetteneffekte betroffene Bruthabitate weisen keine maßgebliche Bedeutung im Rahmen des Umgebungsschutzes auf.
- Weiterhin liegt keine Eignung vor, die Funktion des östlich angrenzenden NSG als Bruthabitat für Greifvogelarten zu beeinträchtigen. Die diesbezügliche potenzielle Bedeutung der Waldbereiche als außerhalb vom Vogelschutzgebiet liegende maßgebliche Bestandteile und somit im Rahmen des Umgebungsschutzes bleibt vom Vorhaben unberührt. Funktionsverluste in Nahrungshabitaten auf dem B-Plan-Gebiet insbesondere durch die Errichtung der PV-Anlagen haben in Anbetracht der weiträumigen Streifgebiete keine den Erhaltungszustand der Greifvogelarten im Schutzgebiet verschlechternde Wirkung.
- Habitatfunktionen für Rastvögel sind auf dem Flugplatzgelände nicht vorhanden bzw. nur rudimentär ausgeprägt und ohne Relevanz für den Umgebungsschutz des Schutzgebiets. Die Verbreitungszentren des Rastgeschehens auf dem östlichen Peenemünder Haken bleiben vom Vorhaben aufgrund der Distanzen unberührt. Vorhandene Rastfunktionen auf den dem Flugplatz vorgelagerten Boddenbereichen weisen hinsichtlich einer Funktion als für den Erhaltungszustand der betreffenden Rastvogelarten maßgebliche Bestandteile nur eine untergeordnete Bedeutung auf und liegen des Weiteren ebenfalls außerhalb signifikanter Vorhabenswirkungen.
- Aufgrund der Neigung der Module von 30° sowie ihrer Nachführung nach dem Sonnenstand ist eine Reflexion des einfallenden Lichts in Richtung Norden weitgehend auszuschließen. Eine signifikante Exposition des Rastgeschehens auf den vorgelagerten Flachwasserbereichen bzw. des küstenparallelen Zuggeschehens entlang der Hauptflugkorridore gegenüber den vorhabensbedingten Lichtreflexionen ist daher nicht zu erwarten. Zudem stellen die PV-Anlagen gegenüber den natürlichen Reflexionsquellen (Wasseroberfläche des Boddens) keinen signifikant zusätzlichen Störfaktor dar.
- Kumulative Wirkungen wurden im Zusammenhang mit den Vorhaben/ Projekten der Errichtung und Betrieb der NordStream-Pipeline, der OPAL und der Anlandestation, der Photovoltaikanlage BPSolar auf dem Gelände der EWN GmbH, der Anpassung Seewasserstraße nördlicher Peenestrom, Ostansteuerung Stralsund, im Bereich des Auslaufkanals Lubmin, der Klappstellen 517, 527, 551, des Kiesabbaus Landtief vor der Küste Südostrügens, der Frischwasserentnahme und Salzwassereinleitung bei Lubmin durch die EWE AG sowie des GUD II betrachtet. Signifikante Beeinträchtigungspotenziale durch das Zusammenwirken des Energieparks Peenemünde mit den vorgenannten Vorhaben ließen sich nicht ableiten.

Zusammenfassend ist das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen geeignet. Es steht auch der Wiederherstellung oder der vordringlichen Entwicklung von Vogelarten, die derzeit einen ungünstigen Erhaltungszustand im Schutzgebiet aufweisen, nicht entgegen.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben „Energiepark Peenemünde“ ist auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) geeignet. Es ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet

Für die Beurteilung der Wirkungen des vorliegenden Projekts sind besonders die in § 4 der Schutzgebietsverordnung festgelegten Verbote maßgeblich:

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.
- (2) Unabhängig vom genauen Verlauf der Grenzlinie sind Eingriffe in Grenznähe immer unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu bewerten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen, ausgenommen jagdliche Einrichtungen, sofern eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen ist;
 2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen;
 3. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird;
 4. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere neue Gewässer anzulegen;
 5. außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zu zelten, zu lagern oder zu campen;
 6. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;

Mit dem geplanten Bau von Photovoltaik-Freilandanlagen in den Sondergebieten SO A sowie den baulichen Maßnahmen in den Sondergebieten SO B werden insbesondere Verbote der LSG-VO (§ 4 (1) und § 4 (3) Nr. 1) berührt. Für diese Bereiche wurde im Rahmen der

Änderung und Ergänzung des F-Planes die Ausgliederung der Flächen aus dem LSG beantragt. Im Rahmen des Ausgliederungsantrages wurden neben der städtebaulichen Notwendigkeit das überwiegende öffentliche Interesse begründet. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass vorhabensbedingte Verluste/ Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotop-/ Habitatfunktion im Vorhabensgebiet bzw. östlich angrenzend ausgeglichen werden können, die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Vermeidungs und CEF Maßnahmen begegnet werden kann. Damit kann die derzeitige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Wesentlichen erhalten bleiben, entsprechende Einschränkungen benachbarter Schutzgebietsbestandteile sind nicht zu erwarten. Die verursachten graduellen Beeinträchtigungen können vollständig durch geeignete Maßnahmen einschl. CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bleiben im Wesentlichen auf das nicht zugängliche Areal des Flugplatzgeländes bzw. auf vorbelastete Nahbereiche beschränkt. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes benachbarter Schutzgebietsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht erheblich berührt.

Die derzeit nicht gegebene Erholungsnutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht weiter eingeschränkt, im Gegenteil wird das Gebiet mit der geplanten Umsetzung des B-Plan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" für geführten Tourismus erst zugänglich gemacht. Die Erholungsnutzung der zugänglichen, dem Flughafen benachbarten LSG-Bestandteile wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Es wurde dargestellt, dass wirtschaftliche, soziale, energie- und klimapolitische Gründe des öffentlichen Interesses an der Realisierung der Maßnahme die des naturschutzfachlichen öffentlichen Interesses überwiegen. Eine Ausgliederung des Vorhabensgebietes steht dem Schutzzweck des LSG in der verbleibenden Flächenkulisse nicht entgegen.

Das Sondergebiet C einschl. der östlich der auszugliedernden Sondergebiete gelegenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollen – auch aufgrund ihrer Pufferfunktion zum NSG - im Landschaftsschutz verbleiben. Für dieses Sondergebiet wird im Rahmen der Änderung und Ergänzung des F-Planes eine Ausnahme gemäß § 4 (4) der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes von nach § 4 (3) Nr. 1 relevanten Verboten der Schutzgebietsverordnung beantragt (Anlage 4 zum F-Plan). Gemäß den Festsetzungen des B-Planes sind in diesem Bereich ausschließlich bestandsorientierte Nutzungen und keine Erschließung neuer Baufelder oder zusätzliche Versiegelungen möglich. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben der Charakter des Gebietes nicht verändert wird.

Den besonderen Schutzzwecken gem. § 3 (1) der Schutzgebietsverordnung stehen die Nutzungen des Sondergebietes SO C entsprechend nicht entgegen. Der Naturhaushalt wird innerhalb des SO C nicht wesentlich geschädigt. Durch die geplante Nutzung der Freiflächen zwischen den einzelnen Bereichen des SO C (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) wird dort der Naturhaushalt aufgewertet.

Alle gem. § 20 BNatSchG geschützten Biotope und Waldflächen bleiben vollumfänglich erhalten.

Mögliche betriebsbedingte schall- und visuelle Wirkungen durch Mitarbeiter, Zulieferer und geführte Touren übersteigen nur unwesentlich die bereits vorhandenen diesbezüglichen Wirkungen. Nennenswerte Emissionsquellen im Zusammenhang mit dem Gewerbe- und Wissenschaftsbetrieb sowie der Speicherung sind derzeit nicht bekannt. Das Landschaftsbild wird durch die Nutzungen des SO C nicht nachhaltig verändert. Die besondere Bedeutung für die Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG ist nicht zu erwarten.

2.2.5 Naturschutzgebiet

Im Gebietsteil A des Naturschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten (Auszug):

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Stoffeinleitungen oder Abgrabungen vorzunehmen
1. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern
2. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern
4. bauliche Anlagen jeder Art, mit Ausnahme genehmigter Reusen, zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich verfahrensfrei sind oder keiner Baugenehmigung bedürfen
5. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung oder Gebäudenutzung zu ändern
6. Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserstandes führen können, sowie Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen
8. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln

Die Bereiche des NSG im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind von Eingriffen ausgenommen und werden aufgrund der räumlichen Zugehörigkeit der betroffenen Bereiche zum B-Plangebiet ausschließlich als Bestand mit in der Ausgrenzung des B-Planes integriert. Somit ist ein Eintreten von Verboten nach § 5 (2) der NSG-VO nicht gegeben.

Damit ist ausschließlich der unter Punkt 8 aufgeführte Verbotstatbestand der Beunruhigung wild lebender Tiere relevant. Die SO A halten einen ausreichenden Pufferabstand zum NSG ein. Im SO C sind, wie unter Kap. I.2. aufgeführt, ausschließlich bestandsorientierte Nutzungen und keine Erschließung neuer Baufelder oder zusätzliche Versiegelungen möglich. Durch das Vorhaben wird der Charakter dieses Gebietes in Nachbarschaft zum NSG nicht verändert. Mögliche betriebsbedingte schall- und visuelle Wirkungen durch Mitarbeiter, Zulieferer und geführte Touren übersteigen nur unwesentlich die bereits vorhandenen diesbezüglichen Wirkungen. Artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kann mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Die Darstellungen des Änderungs- und Ergänzungsbereiches wurden auf ihre Verträglichkeit mit den in den Teilflächen des NSG liegenden Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) sowie des FFH-Gebietes „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) geprüft und stellen sich im Ergebnis als verträglich dar (s. Kap. I.2.2.3).

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietsteils A des NSG ist gegeben. Das Vorhaben steht dem in § 3 der NSG-VO formulierten Schutzzweck und den Erhaltungszielen nicht entgegen. Eine gezielte Besucherlenkung gemäß § 3 (1) Nr. 7 der NSG-VO (im Randbereich des Vorhabens angrenzend an das NSG) ist im Vorhaben verankert.

2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich, unter der Voraussetzung, dass das Flugplatzgelände weiterhin für den Flugbetrieb genutzt wird, keine Änderung zum IST-Zustand ergeben. Die Offenlandflächen würden weiterhin von Landreitgras dominiert. Einer Verbuchung würde weiterhin durch eine 1-mal jährlich Mahd entgegengewirkt werden.

2.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN NUTZUNGEN

Die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgeführten und nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten durch naturschutzfachliche Regelungen bei Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand
- Schutz von Fledermausquartieren während der Bau- und Betriebsphase sowie Einhaltung von Bauzeitfenstern; ggf. Schaffung von Ersatzquartieren; barrierefreie Gestaltung

der Ein- und Ausflughöffnungen der Quartiergebäude/-strukturen während der Bau- und Betriebsphase

- Schutz von Fledermausquartieren durch bau- und betriebszeitliche Freihaltung eines Schutzabstandes um Ein- und Ausflughöffnungen, Erhalt von Fledermaus-Leitlinien
- Schutz gehölzbrütender Vogelarten durch Erhalt heimischer oder standortgerechter Gehölzstrukturen
- Erhalt von Nestern, Gelegen und Jungtieren der im Offenland brütenden Vogelarten im Zuge der Instandhaltungsarbeiten für die Photovoltaikanlagen
- Schutz von Nestern, Gelegen und Jungtieren der im Offenland brütenden sowie der gehölzbrütenden Vogelarten durch Mahdarbeiten außerhalb der Brutzeit bzw. in festgelegten Zeiträumen unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung
- Schutz von Brutvögeln durch Beginn der Baufeldfreimachung im SO EE sowie SO "Energiespeicherung" nur außerhalb der Brutsaison
- Schutz von Reptilien und Amphibien durch Beschränkung der Bauarbeiten in den SO A1-5 auf den Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. März sowie durch intensive ökologische Baubegleitung
- Schutz von Reptilien und Amphibien durch Beschränkung von Baufahrzeugverkehr und Materiallagerstätten auf spezielle Flächen der Rollbahn sowie der Flugzeugstellplätze
- Schutz von Reptilien und Amphibien durch Pflegearbeiten/ Mahd mit Balkenmäher oder Motorsense (händisch) und nur bis auf 30 cm über Gelände sowie Mahd während kühlerer Witterungsbedingungen
- Schutz von Glattnatter und Zauneidechse während der Betriebsphase durch Aufwertung nachgewiesener bzw. potentieller Lebensräume
- ökologische Baubegleitung zur Vermeidung baubedingter Schädigungen von Moorfrosch, Glattnatter und Zauneidechse sowie von Brutvögeln zwischen 15. März und Oktober eines Jahres

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen während der Bauphasen gilt weiterhin die folgende Schutzmaßnahme:

- Schutz der Biotop, des Bodens und des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen bei Baumaßnahmen
- Schutz der Biotop während der Bautätigkeit
- Baumschutzmaßnahmen während der Bautätigkeit

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vorgesehen:

- Aufwertung bzw. Erweiterung der nachgewiesenen sowie potenziellen Lebensräume von Glattnatter und Zauneidechse im Bereich des geplanten Denkmalparks sowie im Bereich der beiden Bodendenkmäler östlich und westlich der Rollbahn

- Flächenmanagement für den Wachtelkönig auf der Krasen Wiese durch wechselnde Beweidung
- Sicherung der Shelter Nr. 22/40 als Reproduktionsstätten für die Rauchschwalbe

Für den Ausgleich sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Entwicklung von extensiv gepflegtem Dauergrünland im Bereich der Modulzwischenflächen auf derzeitigen Landreitgrasfluren durch eine regelmäßige Mahd
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage von Offenlandbiotopen (Grünland) durch Selbstbegrünung bzw. Umwandlung der Landreitgrasfluren in artenreicheres, extensiv gepflegtes Trockengrünland sowie Zulassung einer natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) von Offenlandflächen
- Anlage von geschlossenen Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern an der Straße zum Flughafenring im Bereich des SO "Forschung, Flugplatz"
- Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzflächen

Nach Durchführung der o. g. Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Orts-/Landschaftsbild verbleiben werden.

2.5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Standort im Norden der Insel Usedom eignet sich aufgrund der Lage (Sonnenscheindauer, Kühlung durch Meeresluft, Meerwasserreflexion) und des großflächigen Konversionsareals für die Errichtung eines Energieparks mit Solarfeldern.

Die Nutzung des Flugplatzes kann entsprechend der bestehenden Genehmigungen aufrecht erhalten werden (touristische und logistische Unterstützung der Region). Zudem kann hier ein Wissenschaftsstandort etabliert werden, mit dem Ziel, eine effiziente Speicher- und Wiederverstromungstechnologie für erneuerbaren Strom zu entwickeln.

Im Rahmen der Erarbeitung des REK Peenemünde 2020 wurden langfristige Entwicklungsziele für die Gemeinde aufgestellt und die Positionierung innerhalb der Insel Usedom untersucht. Für das Vorhaben des Energieparks wurde ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den für diese regionalen und lokalen Ziele genannten Indikatoren festgestellt. Das Projekt wird daher als Schlüsselprojekt für die Gemeinde Peenemünde und den Inselnorden bewertet.

Darüber hinaus befinden sich die Flächen im Besitz des Vorhabenträgers (SUN ISLAND Solarpark Peenemünde GmbH; Herr Dr. Lamla).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit vergleichbaren Standortvorzügen bestehen folglich nicht.

2.6 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER POTENZIELLEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND AUSSAGEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT DES UMWELTBERICHTES

Konfliktschwerpunkt des Vorhabens ist der Verlust von Offenlandflächen als Brutvogellebensraum. Die Eingriffsintensität hinsichtlich der Biotopfunktion ist als relativ gering zu bewerten. Abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Fauna des Bereiches ist überwiegend durch weit verbreitete Arten gekennzeichnet, in Teilbereichen sind jedoch auch Vorkommen von Arten von besonderem naturschutzfachlichen Interesse (Brut- und Gastvögel, Amphibien-/ Reptilien- und Fledermausarten des Anhangs IV EU- FFH RL) erfasst. Die Eingriffsfolgen können durch die geplanten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die im näheren Umfeld des Änderungs- und Erweiterungsbereiches liegenden Schutzgebiete des Natura 2000-Systems (FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301), und EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)) sowie das NSG "Peenemünder Haken, Struck und Ruden" zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben überlagert die Schutzgebietsausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (LSG 82). Im Rahmen der Änderung und Ergänzung des F-Planes wird für die Sondergebiete "Erneuerbare Energien, Photovoltaik" sowie "Forschung, Flugplatz" aufgrund von Art und Umfang des geplanten Vorhabens die Ausgliederung aus dem LSG beantragt und für den Bereich des SO "Energiespeicherung" aufgrund der ausschließlichen Nutzung bestehender baulicher Anlagen ein Antrag auf Ausnahme von relevanten Verboten der Schutzgebietsverordnung gestellt.

Unter Beachtung o. g. geeigneter Maßnahmen der Vermeidung sowie funktionserhaltenden Maßnahmen ist weiterhin nicht zu befürchten, dass bei Umsetzung des Vorhabens im B-Plangebiet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig werden. Ausschließlich für das ggf. erforderliche Fangen und Umsetzen von Glattnattern, Zauneidechsen und Moorfröschen im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VM 4 gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

2.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

2.7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage für die Darstellung der Biotope bildet die Bestandserfassung der Biotope. Die Erst-Kartierung im November 2011 wurde durch eine Frühjahrskartierung Ende Mai 2012 ergänzt. Die Biotope wurden mit Haupt- und Nebencode sowie der biotoptypischen Vegetation im 100 m- Untersuchungsraum um das B-Plangebiet gemäß der Vorgaben der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG M-V 2010) erfasst. Als Datengrundlage dienten Luftbilder, die TK 10 sowie die Ergebnisse der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 20) in M-V. Als zusätzliche Datengrundlage standen die Ergebnisse der landesweiten Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope zur Verfügung.

Zur Erfassung der Fauna des B-Plangebietes wurden die Brutvögel, Amphibien/Reptilien und die Fledermäuse im Gelände kartiert.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte als Revierkartierung nach standardisierter Methode anhand einer sechsmaligen Begehung des B-Plangebietes im Zeitraum von März bis Juli 2011. Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (Hör- und Sichtbeobachtungen) erfasst und die Revierstandorte geographisch differenziert verortet.

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden im B-Plangebiet an geeigneten Standorten insgesamt 60 Reptilienbleche/Dachpappen als künstliche Versteckmöglichkeiten ausgelegt, die im Zeitraum von Ende April bis Juli 2012 12 mal kontrolliert wurden. Zusätzlich erfolgten Sichtbeobachtungen in den Lebensräumen sowie die Aufnahme von Totfunden im Gelände und auf Straßen und Wegen. Im gleichen Zeitraum wurden für die Amphibien die umliegenden Gewässer begangen. Dabei wurden rufende Individuen verhört, metamorphosierte Tiere registriert und die Gewässer stichprobenartig mit einem Kescher kontrolliert.

Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte von Ende März 2012 im Bereich des B-Plangebietes sowie in dessen unmittelbaren Umgebung. Die Erfassung der Winterquartiere erfolgte über Gebäudebegehungen am Tage. Alle Gebäude wurden, soweit zugänglich, durch die Erfasser begangen und auf fledermausrelevante Strukturen sowie Besiedelungsspuren (Kotablagerungen, Urinfahnen, tote Expl.) untersucht. Insbesondere Bauteilfugen wurden gründlich nach winterschlafenden / übertagenden Fledermäusen abgesucht. Außerdem wurden alle Gebäudefassaden auf Besiedelungsspuren und Fledermäuse untersucht. Zur Durchführung der Untersuchungen wurden als Hilfsmittel dämmerungstaugliches Fernglas, lichtstarke und fokussierbare Stirn- und Taschenlampe, Hand- bzw. Taschenspiegel und Teleskopleiter genutzt.

Durch den Bund für Naturschutz Deutschland-Ortsgruppe Usedom erfolgte eine schriftliche und nachrichtliche Informationsweitergabe zum Vorkommen relevanter Tierarten (insb. Avifauna, Fischotter, Biber) im B-Plangebiet und Umgebung.

Darüber hinaus wurden für sämtliche Schutzgüter die bei den zuständigen Behörden vorhandenen umweltbezogenen Daten abgefragt und die entsprechende Fachliteratur ausgewertet.

2.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Für die Überwachung der Auswirkungen während der Bauphase/ Bauarbeiten, sowie während der Anfangsphase der Flächenbewirtschaftung zur Verdrängung der Landreitgrasfluren (AF 1) wird eine ökologische Bauüberwachung mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

- Überwachung der Einhaltung der in den VM 3, VM 8 und VM 12 benannten Bauzeitenbeschränkungen; ggf. mögliche Anpassungen der Bauzeiten nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie einschlägigen Artexperten
- Anleitung der ausführenden Baufirmen durch Artexperten hinsichtlich der bei Bauausführung zu beachtenden besonderen Tierarten; tägliche Kontrolle von offenen Baugruben, Kabelgräben gem. VM4 durch einen Artexperten;
- Koordination von Bergung und Umsetzung gefundener Tiere durch qualifizierte Artexperten gem. den in VM 4 benannten Maßgaben
- Überwachung der Einhaltung der in VM 5 festgelegten Flächen für Baufahrzeugverkehr sowie Materiallagerstätten
- Überwachung der Mahdarbeiten während der Anfangsphase der Flächenbewirtschaftung in den AF1 einschl. Einhaltung der in VM 6 benannten Schnitthöhe und Mahdwerkzeuge, Abstimmung der Mahdtermine mit dem Artexperten und Führen eines Tagebuchs; Kontrolle der Flächen auf Neststandorte (Artexperte) und deren Ausnahme von Mahd mit dem festgelegten Schutzabstand
- bei baulichen Veränderungen/Ergänzungen bereits bestehender Gebäude im SO B und SO C: Erhalt von Fledermaus- und Rauchschnalbenquartieren, ggf. Schaffung von Ersatzquartieren, ggf. bergen und umsetzen von Tieren in Ersatzquartiere gem. VM 1 durch Artexperten
- Kontrolle der Funktionalität der Fledermausquartiere während der Bau- und Betriebsphase gem. VM 1 und 2 (insbes. Erhalt der Barrierefreiheit, Erhalt von Funktionsbeziehungen der Quartierstandorte mit Teillebensräumen abseits der Gebäude, Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Dunkelkorridore) durch einen Artexperten
- bei Umbauten am vorhandenen Gebäudebestand in der Brutzeit: Überprüfung des ordnungsgemäßen Gebäudeverschlusses vor Beginn der Brutarbeiten oder alternativ der Ansiedlung gebäudebrütender Vogelarten am und im Gebäudebestand gem. VM 12b/c durch einen Artexperten
- Sicherung der Zugänglichkeit der von der Rauchschnalbe genutzten Gebäude für die Art nach Abschluss der Umbauarbeiten, des Nesterhaltes (oder Anbringung von Nisthilfen), Sicherung der mit den Ansprüchen der Rauchschnalbe verträgliche Nutzung der Gebäude gem. VM 13 durch einen Artexperten

Das begleitende Monitoring für die Entwicklung von Offenlandbiotopen (Grünland) auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthält regelmäßige Kontrolluntersuchungen mit folgenden Maßnahmen:

- jährliche Kontrolle der Durchführung der Aushagerungsmahd und des Abtransportes des Mähgutes (ab Ende April)

- Kontrolle der Pflegemaßnahmen 2 Jahre nach Durchführung bzw. Beginn der Auslagerungsmahd, Wiederholung der Begehungen nach weiteren 3, 6 und 9 Jahren

Die Kontrolluntersuchung durch einen Artexperten nach Umsetzung der Maßnahme CEF 1 (strukturelle Anreicherung bzw. zu Erweiterung von Lebensräumen von Glattnatter und Zauneidechse innerhalb der AF 1) beinhaltet Folgendes:

- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Vernetzungsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Bereich des geplanten Denkmalparks (Bodendenkmal westlich und östlich der Rollbahn)

Die Kontrolluntersuchungen nach Umsetzung der Maßnahme CEF 2 auf der Krasen Wiese (Flächenmanagement für den Wachtelkönig) beinhalten folgende Sachverhalte (vollständige Übernahme durch die DBU):

- jährliche Kontrolle der Durchführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Erfassung der Wachtelkönigvorkommen vor Maßnahmenbeginn (Referenzzustand) sowie im 2., 4. und 6. Jahr nach Maßnahmenbeginn einschl. der Kontrolle der Habitatsegnung
- Vergleich der Monitoringergebnisse mit Zielformulierungen im Maßnahmenkonzept, Abstimmung mit dem Bewirtschafter bei Problemen und Defiziten, ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Nach ggf. erforderlicher Umsetzung der Maßnahme CEF 3 (Sicherung von Reproduktionsstätten für die Rauchschwalbe) ist durch einen Artexperten Folgendes zu kontrollieren:

- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Shelter 22 und 40 als Reproduktionsstätten für die Rauchschwalbe einschl. des zum Erhalt der Funktionsfähigkeit verträglichen Maßes der Gebäudenutzung

Darüber hinaus werden die folgenden Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt, damit diese Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung von Bauzeitenregelungen, durch Ortsbesichtigungen von der zuständigen Naturschutzbehörde überprüft werden können:

- Gehölzrodungen (keine Rodungen vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs.5 BNatSchG)

2.8 ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Umweltbericht wurde für den Bebauungsplan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde erstellt und ist als Teil III Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Mit dem B-Plan verfolgt die Gemeinde Peenemünde das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Photovoltaik-Freilandanlage und Energie Forschungs- und Produktionseinrichtungen auf der Fläche des ehemaligen militärischen Flugplatzgeländes (bei Fortführung des zivilen Flugplatzbetriebs) zu schaffen.

Der ca. 176,5 ha große B-Planbereich liegt im Norden der Gemeinde Peenemünde und wird im Westen durch den Flugplatz, im Norden durch den Küstenverlauf mit Schutzstreifen, im Osten durch Waldflächen sowie das NSG "Peenemünder Haken, Struck und Ruden" und im Süden durch den Flughafenring sowie Waldflächen begrenzt.

Im parallel geänderten/ergänzten Flächennutzungsplan sind die zentralen Freiflächen des Flugplatzes sowie zwei Teilflächen im Süden des Plangebietes als Sondergebiet "Erneuerbare Energien, Photovoltaik" dargestellt. Diese Bereiche werden im B-Plan als Sondergebiet A (Teilbereichen A1 bis A6) „Erneuerbare Energien“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Für die im parallel geänderten/ergänzten Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete "Flugplatz, Forschung" werden im B-Plan die Sondergebiete B1 bis B3 (Forschung, Flugplatz, Verwaltung") sowie das Sondergebiet C2 ("Forschung, Flughafenspezifisches Gewerbe") festgesetzt. Das im parallel geänderten/ergänzten Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet "Energiespeicherung" ist im B-Plan als Sondergebiet C1 ("Forschung, Flughafenspezifisches Gewerbe") festgesetzt.

Die im parallel geänderten/ergänzten Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Zweckbestimmung Extensive Grünlandbewirtschaftung) dargestellten Bereiche sind im B-Plan als Ausgleichsflächen AF1 und AF2 festgesetzt. Darüber hinaus sind innerhalb des im parallel geänderten/ergänzten Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebietes "Forschung, Flugplatz" im B-Plan Flächen für Anpflanzungen (Pflanzgebot 1) festgesetzt.

Auf dem gesamten Flugplatzgelände fand infolge der historischen Nutzung eine künstliche Überdeckung der oberflächlich anstehenden Sedimente mit Sanden und Kiesen und damit eine deutliche Störung des Bodengefüges sowie eine künstliche Überprägung des Reliefs statt. Die Flächen werden von den zum Flugplatz gehörenden aufgeschütteten Straßen und Roll-, Start- und Landebahnen zerschnitten. In den Randbereichen finden sich Wirtschaftsgebäude, die historisch erhaltenen Shelter, Garagen, Raketenbunker und Unterkünfte aus der Zeit der Anlage des Flugplatzes am Anfang des 2. Weltkrieges.

Auf den zwischen Start- und Landebahn sowie den Rollbahnen gelegenen Offenlandflächen sind Ruderale Kriechrasen in Form von Landreitgrasfluren verbreitet. In Randbereichen sowie kleinflächig kommt das Gemeine Schilf sowie Brennnessel-Staudenfluren vor. Am Rand des Änderungs- und Ergänzungsbereiches grenzen an den Flugplatz Rohrglanzgrasröhrichte und Schilf-Landröhrichte, Moorstandorte mit Erlenbruchwäldern und Weidengebüsch, Laubholzbestände, Laubgebüsch, Feldgehölze, temporäre Kleingewässer mit standorttypischem Gehölzsaum. Zwischen der Start und Landebahn und der Straße im Osten des Änderungs- und Ergänzungsbereiches findet sich innerhalb von Landreitgrasfluren eine Baumschulenartige Anpflanzung von Gemeinen Fichten. Im Nordosten des Änderungs- und Ergänzungsbereiches ist kleinflächig aufgelassenes Feuchtgrünland entwickelt. In den Randbereichen der gewerblichen Nutzungen im Südwesten des Änderungs- und Ergänzungsbereiches sowie in schmalen Säumen angrenzend an die Rollbahnen U und V im Westen des Untersuchungsgebietes finden sich artenarme Zierrasen.

Erlenbruchwälder nasser bis feuchter, mesotroph bis eutropher Standorte, Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten, Feuchtgebüsch nasser Standorte, standorttypische Gehölzsäume an Standgewässern sowie Schilf- Landröhrichte und Rohrglanzgrasröhrichte sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Das B-Plangebiet ist Lebensraum u. a. von weit verbreiteten Vogelarten sowie von Vogelarten mit besonderem naturschutzfachlichen Interesse, von weit verbreiteten Amphibien-/Reptilienarten als auch von Amphibien-/Reptilien- und Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für Wohn- und Erholungszwecke wird das B-Plangebiet aktuell nicht genutzt.

Das Vorhaben ist mit den folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- punktuelle bzw. kleinflächige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung durch Flächenbeanspruchung/ Versiegelung im Bereich der Solarfelder (SO A) durch Erdnägel (Aufständigung) und Nebenanlagen sowie im SO B durch Ergänzungen des Gebäudebestandes
- keine negativen Umweltauswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima/Luft
- punktuelle bzw. kleinflächige Beeinträchtigungen von Biotopen durch Flächenbeanspruchung/ Versiegelung im Bereich der Solarfelder (SO A) durch Erdnägel (Aufständigung) und Nebenanlagen sowie im SO B durch Ergänzungen des Gebäudebestandes
- keine Beeinträchtigung des Fischotters
- signifikanten Beeinträchtigungen von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen kann mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung effektiv begegnet werden
- signifikanten Beeinträchtigungen von Vögeln kann mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung sowie funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) effektiv begegnet werden
- geringe negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild
- keine negativen Umweltauswirkungen den Menschen
- Eingriff in Bodendenkmale, deren Veränderung genehmigt werden kann, im Rahmen von Bodenarbeiten (betroffene Baufelder ohne Denkmalsubstanz)
- Eingriff in Flächendenkmal durch Einfügen der Solarfelder
- keine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bau- und Betriebsphase gelten die folgenden Maßnahmen:

- Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere: Erhalt von Fledermausquartieren bei baulichen Veränderungen am vorhandenen Gebäudebestand, barrierefreie Gestaltung des Quartierumfeldes sowie Aufrechterhaltung von Funktionsbeziehungen am Quartierstandort

- Glattnattern, Zauneidechsen und Moorfrösche: Bauzeitenregelung, räumliche Beschränkung von Baufahrzeugverkehr und Materiallagerstätten, ökologische Baubegleitung sowie Aufwertung nachgewiesener bzw. potentieller Lebensräume
- Glattnattern, Zauneidechsen und Moorfrösche: Regelungen zu den Pflegearbeiten/ Mahd während der Betriebsphase
- Vogelarten Wachtelkönig, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter: Bauzeitenregelung
- Vogelarten Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen und sonstige Gehölz- und Offenlandbrüter: zeitliche Regelungen zu den Mahdarbeiten, ökologische Baubegleitung zu festgelegten Zeiten, Regelungen zum Erhalt von Neststandorten während Instandhaltungsmaßnahmen
- Vogelarten Neuntöter, Sprosser, Schwarzkehlchen und sonstige Gehölzbrüter: Regelungen zur Gehölzentnahme
- Vogelarten Rauchschnalbe, Hausrotschnalbz und Haussperling: Schutz bei baulichen Veränderungen am vorhandenen Gebäudebestand
- Vogelart Wachtelkönig: Grünlandpflege im Bereich der Krasen Wiese gem. den Habitatansprüchen des Wachtelkönigs
- Vogelart Rauchschnalbe: Erhalt der Lokalpopulation der Rauchschnalbe durch Schaffung von Ersatzhabitaten

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen während der Bauphasen gelten die folgende Schutzmaßnahmen:

- Schutz der Biotope, des Bodens, des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen
- Schutz der Biotope
- Baumschutzmaßnahmen

Für die Minderung der Kompensation vorhabensbedingter Eingriffe ist folgende Maßnahme vorgesehen:

- Entwicklung von extensiv gepflegtem Dauergrünland im Bereich der Modulzwischenflächen

Zur Kompensation vorhabensbedingter Eingriffe sind folgende Maßnahme vorgesehen:

- Anlage von Offenlandbiotopen (Grünland durch Selbstbegrünung) durch anfängliche Aushagerung und regelmäßige Mahd
- Zulassung einer natürlichen Vegetationsentwicklung
- Pflanzung aus Sträuchern und Heistern standortgerechter und heimischer Gehölzarten
- Pflanzung von heimischen und standortgerechten großkronigen Laubbäumen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte auf der Grundlage einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Nach Durchführung der o. g. Maßnahmen kann davon ausgegangen

werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Orts-/ Landschaftsbild verbleiben werden.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, die im näheren Umfeld des Änderungs- und Erweiterungsbereiches liegenden Schutzgebiete des Natura 2000-Systems (FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301), und EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)) sowie das NSG "Peenemünder Haken, Struck und Ruden" zu beeinträchtigen.

Das B-Plangebiet liegt teilweise im LSG L 82 „Insel Usedom und angrenzender Festlandsgürtel“ (LSG 82). Für die Sondergebiete "Erneuerbare Energien, Photovoltaik" sowie "Forschung, Flugplatz" wurde aufgrund von Art und Umfang des geplanten Vorhabens im Rahmen des F-Plan-Verfahrens die Ausgliederung aus dem LSG beantragt. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert.

Im Rahmen des F-Plan-Verfahrens wird für den dort ausgewiesenen Bereich des SO "Energiespeicherung" aufgrund der ausschließlichen Nutzung bestehender baulicher Anlagen ein Antrag auf Ausnahme von relevanten Verboten der Schutzgebietsverordnung gestellt.

Unter Beachtung o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist weiterhin nicht zu befürchten, dass bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG einschlägig werden.

Bezüglich anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist zu bedenken, dass sich der Standort im Norden der Insel Usedom aufgrund der Lage (Sonnenscheindauer, Kühlung durch Meeresluft, Meerwasserreflexion) und des großflächigen Konversionsareals für die Errichtung eines Energieparks mit Solarfeldern bei Beibehaltung des Flugplatzbetriebes eignet. Im Rahmen der Erarbeitung des REK Peenemünde 2020 wurde das Projekt an diesem Standort als Schlüsselprojekt für die Gemeinde Peenemünde bewertet. Die Flächen befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Weiterhin bietet das B-Plangebiet die folgenden Standortvorteile:

- vorbelasteter Standort (baulich sowie durch Auffüllungen/Aufspülung)
- Standort ohne aktuelle Wohn- und Erholungsnutzung
- kein Verbau von weitreichenden Blickbeziehungen

Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (**BauGB**), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (**DSchG M-V**) v. 06. Januar 1998, neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**LWaG M-V**) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – **LWaldG**), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)

BUND – BUND FÜR NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND – ORTSGRUPPE USEDOM (2012): Schriftliche und nachrichtliche Informationsweitergabe zum Vorkommen relevanter Tierarten (insb. Avifauna, Fischotter, Biber) auf dem Projektgebiet und Umgebung.

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2007-2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow. (auch LUNG M-V 2007)

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, 1. Fortschreibung; Güstrow

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt, Heft 2/2010.

MABL M-V – MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern; Schwerin

RPV VP – REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern; Greifswald

UM M-V – UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG VORPOMMERN 2003: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern; Schwerin

ANLAGEN

ANLAGE 1:

VERTRÄGLICHKEITSVORUNTERSUCHUNG FFH-GEBIET „GREIFSWALDER BODDEN, TEILE DES STRELASUNDES UND NORDSPITZE USEDOM“ – STAND DEZ 2012

ANLAGE 2:

VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG VOGELSCHUTZGEBIET „GREIFSWALDER BODDEN UND SÜDLICHER STRELASUND“ – STAND DEZ 2012

ANLAGE 3:

SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (SAFB) – STAND AUG 2013

ANLAGE 4:

EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG MIT BIOTOPKARTIERUNG – STAND DEZ 2013

ANLAGE 5: FOTOSIMULATION – STAND AUGUST 2012

ANLAGE 6: ERFASSUNG DER DENKMALE UND BODENDENKMALE – STAND JUNI 2012

ANLAGE 7:

EINGRIFFS- AUSGLEICHS-BILANZIERUNG BIOTOPTYPENKARTE (SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPE) – STAND AUGUST 2012